

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - Direktion -

Ho chw asserrü ckhaltebecken Delm enho rst

Planfeststellung sbeschluss



Antrag steller

Och tum verband W asser-und Bo denverband Danzig er Straße 3 27 243 Harpstedt

Planfeststellung sbehörde Herausgeber-Verfasser

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wassenwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLW KN) Direktion – Geschäftsbereich VI – Oldenburg Wassenwirtschaftliche Zulassung sverfahren

Frau Hamer Frau Voß Frau Wreesmann HerrMarot

Ratsherr-Schulze-Straße 10 26122 0 Idenburg

Tel.: 0441 /7 99 - 20 22

Em ail: EvaM aria.Ham er@nlw kn-o l.niedersachsen.de

www.nlwkn.de

0 Idenburg , 08 .07 .2005 Az .: VI 0 5 -62025-2/8 63

Α		FESTSTELLENDER TEIL	6
I.		Feststellung derPläne	6
II.		Festy estell te Planun terlag en	6
III.		Nebenbestim m ung en	. 14
	III.1	NebenbestimmungenzurWassenwirtschaft	. 14
	III.2	Nebenbestimmung en zum Naturschutz und zur Landschaftspflege	. 17
	III.3	Nebenbestmmung zum Baurecht	. 18
	III. 4	Nebenbes tim m ung en zum Im m issionsschutz	. 18
	III.5	Nebenbestmmung zum Bodenschutz	. 19
	III.6	Nebenbestimmung en zum Straßenbau	. 19
	III.7	Nebenbestim mung en zu sonstig en Belang en	. 19
IV.		Weitere Entscheidung en	. 21
	IV.1	Baug enehm ig ung fürdes Betriebsg ebäude des Auslaufbauw erks Delm e	. 21
	IV.2	Planfeststellung fürdie östliche Anram pung des Schlutterdamms	. 21
	N.3	Ausnahm eg enehm ig ung en g em äß §§ 28 a Abs. 5 fürbesonders g eschützte Biotope und g em äß 28 b Abs. 4 NNatürbesonders g eschütztes Feuchtgrünland	
	N.4	Befreiung gemäß§6 LandschaftsschutzgebietsVO "Wiekhorn-Graftanlagen" i.V.m. §53 NNa16	. 21
	I V.5	Ausnahm eg enehm ig ung gemäß§33 Abs. 4 NNat6 fürW allhecken	. 21
	N.6	Anordnung dersofortigen Volkziehung	. 21
	IV.7	Ko stenlastentscheidung	. 22
	IV.8	Entscheidung überStellung nahm en und Einwendung en	. 22
٧.		Hinw eise	. 22
В		Beg ni ndender Teil	. 24
I.		Sachverhalt	. 24
	I.1	Beschreibung des Vorhabens	. 24
	l.2	Vongängige Planungsstufen	. 25
	I.3	Ablauf des Planfes ts tellung sverfahrens	. 26
	I.3.1	Öfentliche Ausleg ung der Pläne	. 26
	1.3.2	Beteiligung der Behörden	. 26
	1.3.3	Verbandsbe teilig ung	. 26
	1.3.4	Erörterung sterm in	. 27
	I.3.5	Planii nderung	. 27
II.		Verfahrensrechtliche Bew ertung	. 27
	II.1	No tw endig keitdes Planfeststellung sverfahrens	. 27
	II.2	Zustindig keit	. 27
	II.3	Rech tm ä ßig er Verfahrensablauf	. 27
	II. 4	Um fang der Planfeststellung	. 28

III.		M ateriell-rechtliche Bew ertung	28
	III.1	Planrech ti ertig ung	28
	III.2	Raum o rdnerische Beurteilung	29
	III.3	Prii fung von Alternativen / Varianten	32
	III.4	Um w eltverträg lichkeitspräfung	
	III.4.1	Vo rbem erkung en /rechtliche Rahm enbeding ung en	
	III.4.2	Vo rhabensbeschreibung	
	III.4.2.1	Anlass	
	III.4.2.2	Alternativen und Varianten	
	III.4.3	Beschreibung von Umweltauswirkungen	37
	III.4.3.1	Schu tzg u tM ensch	
	III.4.3.1.1		
	III.4.3.1.2	•	
	III.4.3.1.3	·	
	III.4.3.2	Schutzgut Tiere /Pflanzen	
	III.4.3.2.1	Untersuchung sm etho dik und lst-Situation	
	III.4.3.2.2	2 Um w eltausw irkung en	39
	III.4.3.2.3	Vong esehene Schutr-und Kompensationsmaßnahmen	39
	III.4.3.3	SchutgutBoden	39
	III.4.3.3.1	Untersuchung smethodik und lst-Situation	39
	III.4.3.3.2	2 Um w eltausw irkung en	40
	III.4.3.3.3	Vo ng esehene Schu tv -und Ko m p ensatio nsm aßnahm en	40
	III.4.3.4	SchutgutW asser	40
	III.4.3.4.1	Untersuchung smethodik und lst-Situation	40
	III.4.3.4.2	2 Um w eltausw irkung en	41
	III.4.3.4.3	Vong esehene Schut-und Kompensationsmaßnahmen	41
	III.4.3.5	SchutgutKlima/Luft	41
	III.4.3.6	Schutgutlandschaft	41
	III.4.3.6.1	Un tersuchung sm e tho dik und ls t-Si tu a tion	41
	III.4.3.6.2	2 Um w eltausw irkung en	42
	III.4.3.6.3	,	
	III.4.3.7	Schutzgut Kultur-und sonstige Sachgüter	
	III.4.4	Bew ertung von Um weltauswirkungen	43
	III.4.4.1	SchutgutM ensch	43
	III.4.4.1.1	Bew entung sm aßs ti be	43
	III.4.4.1.2	2 Ausw irkung en	43
	III.4.4.1.3	Binwiendung en	44
	III.4.4.2	Schutzg i ter Tiere / Pflanzen	44
	III.4.4.2.1	•	
	III.4.4.2.2	·	
	III.4.4.2.3	·	
	III.4.4.3	SchutgutBoden	
	III.4.4.3.1		
	III.4.4.3.2	Ausw irkung en	51

III.4.4.3.3	Einw endung en	51
111.4.4.4	SchutgutW asser	52
III.4.4.4.1	Bew ertung sg rundlag en	52
III.4.4.4.2	Ausw irkung en	52
III.4.4.4.3		
III.4.4.5	SchutgutKlima/Luft	
III.4.4.6	Schutg utlandschaft	
III.4.4.6.1	Bew ertung sm aßstäbe	
III.4.4.6.2		
III.4.4.6.3	·	
III.4.4.7 III.4.4.7 .1	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	
III.4.4.7 .1		
III.4.4.7 .2	·	
III.4.5	Zusamm enfassende Bew ertung der Um weltverträglichkeit	
III.4.5.1	Vo rbem erkung en / Entscheidung serheblichkeit	
III.4.5.2	Zusammenfassung aller Enzelengebnisse	
III.4.5.3	Kenntnisti cken.	
III.4.5.4	W echselw irkung en /Konflikte zw ischen einzelnen Schutzgütern	
III.5	Belang e derW asserw irtschaft	
III.5.1	Grundsätze fürden Ausbaug em äß §§87 Absatz 1 S. 3, 120 NW G	
	-	30
III.5.1.1	Übereinstim mung mitden Ausbaugrundsätzen von § 120 Absatz 1 S.1 Nr. 1	
	und 2 NW G	58
III.5.1.2	Übereinstmmung mitden Bewirtschaftungszielen der \$\\$64 a bis 64 e NW G	60
III.5.1.3	M aßnahm eprogram m egemäß § 18 1 NW G	61
III.5.2	Erforderlicher Plangemäß §88 NW G	61
III.5.3	Versag ung sg rti nde g em äß §§87 Abs.1 S. 3, 123 NW G	61
III.5.4	Eng ebnis	62
III.6	Belang e des Naturschutzes und der Landschaftspflege	63
III.6.1	Eing riffsreg elung nach den SS7 ff. NNat6	63
III.6.1.1	Verm eidbarkeitderBeeinträchtig ung en	
	Ausy leichsm aßnahm en	
	Naturschutz rechtliche Abwägung und Ersatzmaßnahmen	
	LandschaftsschutzgebietWiekhom-Graftanlagen	
	·	00
III.6.3	Ausnahm eg enehm ig ung g em äß \$\\$28 a / b NNat6 für besonders g eschütze	
	Bio to p e und besonders g eschütz tes Feuchtg rünland	68
III.6.4	Ausnahm eg enehm ig ung g em äß §33 Absatz 4 NNat6 fürW allhecken	68
III.6.5	Verträg lichkeitsprüfung gem äß §34 c NNat6	69
III 6 6	Fm ehnis	7.0

	III.7	Belang e des Bau rechts	7 C
	III.8	Belang e des Im m issionsschutzes	7 1
	III.8 .1	Allg em eine Ausführung en	7 1
	III.8 .2	Baubeding te Im m issionen	1 2
	III.8 .2.1	Lä rm im m issio nen	7 2
	III.8 .2.2	So ns tig e Im m issio nen (Luftschads to ffe, Staub)	7 4
	III.8 .3	Anlag ebeding te Im m issio nen	7 4
	III.8 .3.1	Verkehrsläm	7 4
	III.8 .3.2	Luf tverunreinig ung en	7 5
	III.8 .3.3	Klim a tische Verä nderung en	7 5
	III.8 .4	Erg ebnis	7 5
	III.9	Belang e des Bo denschutzes	7 6
	III.10	Belang e des Straßenbaus	11
	III.11	Belang e der Landwirtschaft	11
	III.12	Belang e Privater	8 C
IV.		Stellung nahm en und Einw endung en	8 3
	IV.1	Stellung nahm en der Trä g eröffen tlicher Belang e	8 3
	IV.1.1	Bundesverm ög ensam t0 Idenburg	8 3
	IV.1.2	W ehrbereichsverw altung Nord, Hannover	8 3
	IV.1.3	Bezirksreg ierung Weser-Ems-Dez. 406 (Obere Denkmalpfleg ebehörde)	8 3
	IV.1.4	Nds. Landesam tes fü rÖko log ie	8 3
	IV.1.5	Nds. Landesam tfi rBo denforschung	
	W.1.6	Landesberg am tC lausthal-Z ellerfeld	
	IV.1.7	Staatl. G ew erbeaufsich tam to Idenburg	
	IV.1.8	Straßenbau am t0 Idenburg	
	IV.1.9	Nds. Fo rstam tHasbruch	87
	IV.1.10	Landkreis 0 Idenburg	
	IV.1.11	StadtDelm enho rst.	
	W.1.12	Stadtw erke Delm enhorst6 m bH	
	V.1.13	Gemeinde Ganderkesee	
	N.1.14	LandwirtschaftskammerWeser-Ems.	
	IV.1.15 IV.1.16	Kreislandw Ikverband 0 Idenburg e. V	
	IV.1.10 IV.1.17	EW EAG , Delm enho rst	
	IV.1.17 IV.1.18	ExxonM obil Production	
	V.1.19	Kabel Deu tsch land	
	IV.1.20	Zweckverband NaturparkWildeshauserGeest	
	IV.2	Stellung nahm en der nach §60 NNat6 anerkannten Verbände	97
	IV.2.1	Naturschult bundes Deutschland (NABU) e. V., 0 rtsverein Delmenhorste. V.	
	IV.2.2	Landesfischereiverband W eser-Emse. V. – Sportischer-Verband –	
	IV.2.3	Landesverband Niedersachsen Deu tscher Gebirg s- und Wandervereine	
	N.2.4	Ak to n F ischo tterschu t	
	N.2.5	Niedersächsischer Heim atbund e. V	105

	IV.3	Einw endung en	106
٧.		G esam tabw ägung	157
VI.		Beg rii ndung der Anordnung der so fortig en Vollziehung	158
VII.		Beg rii ndung der Ko stenlastentscheidung	159
С		RECHTSBEHELF SBELEHRUNG	160

Planfeststellung gem. §§87 und 127 Niedersächsisches Wassergesetz Antrag des Ochtum verbandes, Danziger Straße 3, 27 243 Harpstedt auf Feststellung des Planes

"Hochwasserrückhaltebecken Delmenhorst/A 28"

A Feststellender Teil

I. Feststellung der Pläne

Die vom Och tum verband un ter dem 12.12.2003 vong eleg ten und un ter dem 03.12.2004 g eänder ten Pläne für Maßnahm en zum "Hochwassenickhaltebecken Delmenhorst/A 28" werden g em. §§87 und 127 Niedersächsisches Wassengeset (NW G) vom 10.06.2004 (Nds. GVBI. S. 171), zu letzt geändert durch Art 2 des Haushaltsbeg leitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBI. S. 664), in Verbindung mit§1 des Nds. Verwaltung sverfahrensgesetzes vom 03.12.197 6 (NVw VfG, Nds. GVBI. S. 311), zu letzt geändert durch Art 1 des Gesetzes zuränderung des NVw VfG und anderer Gesetze vom 16.12.2004 (Nds. GVBI. S. 634), und §7 4 des Verwaltung sverfahrensgesetzes in der Fassung vom 23.11.2003 (Vw VfG, BGBI. IS. 102), geändert durch Art 4 Abs. 8 Kostenrechtsmodernisierung sgesetz vom 05.05.2004 (BGBI. IS. 718), nach Maßgabe der folgenden Bestimmung en festgestellt

II. Festg estellte Planun terlag en

Die fest, estellten Pläne um fassen folg ende Unterlagen:

Ordner I: G esam tbericht, Hy dro log ische Berechnung en, F reibordbem essung en, Bauwerksverz eichnis, Teilnehm erverz eichnis, Übersichtspläne

0 rdner	Anlag e	Bezeichnung der Unterlagen	Aufstellung s- datum	M aßs t ab	Seiten
I	IA	G esam tbericht	01.09.2003		8 6
I	IB	Hy dro log ische Berechnung en	01.09.2003		34
I	IC	W assertechnische Berechnung en (vg I. <u>Ordner IV</u>)			
I	ID	Freibordbem essung en	01.09.2003		19
I	ΙE	Bauw erksverz eichnis	01.09.2003		29
I	I F	Teilnehm erverzeichnis	01.09.2003		22
I	l.1	Übersich tskarte mit Einzug sgebieten	01.09.2003	1:25.000	1
ı	1.2	ÜbersichtsplanmitMess-und Kontrollsystem und Teileinzugsgebieten der Randentwässerungen	01.09.2003	1:5.000	1
I	1.3	Übersich tslag ep lan, Blatt1	01.09.2003	1:2.500	1
I	1.4	Übersich tslag ep lan, Blatt2	01.09.2003	1:2.500	1

Ordner II: Lag ep lä ne, F lä chenbeanspruchung sp lä ne, Lä ng sschnitte, Reg elp ro file

0 rdner	Anlag e	Bezeichnung der Unterlagen	Aufstellung s- datum	M aßstab	Seiten
II	II.1	Lag ep lan, Blatt I	01.09.2003	1:1.000	1
II	II.2	Lag ep lan, Blatt II	01.09.2003	1:1.000	1

0 rdner	Anlag e	Bezeichnung der Unterlagen	Aufstellung s- datum	M aßstab	Seiten
II	II.3	Lag ep lan, BlattIII	01.09.2003	1:1.000	1
II	II. 4	Lag ep lan, Blatt IV	01.09.2003	1:1.000	1
II	II.5	Lag ep lan, BlattV	01.09.2003	1:1.000	1
II	II.6	Lag ep lan, BlattVI	01.09.2003	1:1.000	1
II	II.7	Lag ep lan, BlattVII	01.09.2003	1:1.000	1
II	II.8	Lag ep lan, BlattVIII	01.09.2003	1:1.000	1
II	II.9a	f lächenbeanspruchung splan I, Hochwassentickhaltebecken, Blatt1	01.09.2003	1:2.500	1
II	II. 9b	Flächenbeanspruchung splan II, Hochwassentickhaltebecken, Blatt2	01.09.2003	1:2.500	1
II	II.10	flächenbedarfsplanzurUm weltverträglichkeitsstudie mitintegriertem Landschaftspflegerischem Begleit- plan	01.09.2003	1:5.000 bzw.ohne Maßstab	1
II	II.11	Übersich tsläng sschnitt Delme	01.09.2003	1:5.000.⁄50	1
II	II.12	Dam m là ng sschnitt, Blatt1	01.09.2003	1:1.000.50	1
II	II.13	Dam m là ng sschnitt, Blatt2	01.09.2003	1:1.000.50	1
II	II.14	Dam m là ng sschnitt, Blatt3	01.09.2003	1:1.000.50	1
II	II.15	Dam m là ng sschnitt, Blatt4	01.09.2003	1:1.000.50	1
II	II.16	Dam m là ng sschnitt, Blatt5	01.09.2003	1:1.000.50	1
II	II. 17	Läng sschnittDelme, Blatt1	01.09.2003	1:1.000.⁄50	1
II	II. 18	Läng sschnittDelm e, Blatt2	01.09.2003	1:1.000.50	1
II	II.19	Läng sschnittKleine Delme	01.09.2003	1:2.000,50	1
II	II.20	Lä ng sschnittHoy ersg raben	01.09.2003	1:2.000,50	1
II	II.21	Läng sschnittund Profile Entwässerung sgraben	01.09.2003	1:500 <i>/</i> 50 1:50	1
II	II.22	Dam m reg elprofil, Blatt1 (Haup tdam m)	01.09.2003	1:100	1
II	II.23	Dam m reg elprofil, Blatt2 (Östlicherund W estlicher Seitendam m)	01.09.2003	1:100	1
II	II.24	Straßenquerschnitte 1 und 2 Schlutterdam m W est/Ost	01.09.2003	1:50	1

0 rdner	Anlag e	Bezeichnung der Unterlagen	Aufstellung s- datum	M aßstab	Seiten	
Bauw erk	Bauw erks- und De tailp lä ne					
III	III.1	Lag ep lan Auslaufbauw erk "Delm e"	01.09.2003	1:500	1	
III	III.2	De taillag ep lan Auslaufbauw erk "Delm e"	01.09.2003	1:100	1	
III	III.3	Lã ng sschnitte Auslaufbauw erk "Delm e"	01.09.2003	1:100	1	
III	III. 4	Schnitte Auslaufbauw erk "Delm e"	01.09.2003	1:100	1	
III	III.5	Detailp là ne Zu lauf Hoyersg raben und Dù ker	01.09.2003	1:100	1	
III	III.6	Lag ep lan Auslaufbauw erk "Kleine Delm e"	01.09.2003	1:500	1	
III	III.7	De taillag ep lan Auslaufbauw erk "Kleine Delm e"	01.09.2003	1:100	1	
III	III.8	Schnitte Auslaufbauw erk "Kleine Delm e"	01.09.2003	1:100	1	

__

0 rdner	Anlag e	Bezeichnung der Unterlagen	Aufstellung s- datum	M aßstab	Seiten
III	III. 9	Lag ep lan und Schnitte Zu lauf-, Sperr-und Entlee- rung sbauw erk "Wiekhom-Wiesen"	01.09.2003	1:100 1:1000 <i>/</i> 50	1
III	III.10	Detaillag ep lä ne Sch lu tterdam m West/Ost	01.09.2003	1:500	1
III	III.11	Höhenp lä ne Sch lu tterdam m W est0st	01.09.2003	1:500/50	1
Dam m p n	ofile				·
III	III.12	Dammquerprofile DAR 1 — DAR 2	01.09.2003	1:100	1
III	III.13	Dammquerprofile DAR 3 — DAR 4	01.09.2003	1:100	1
III	III.14	Dammquerprofile DAR 5 — DAR 6	01.09.2003	1:100	1
III	III.15	Dammquerprofile DAR 7 — DAR 8	01.09.2003	1:100	1
III	III.16	Dam m q u erp rofile DAR 9 — DAR 10	01.09.2003	1:100	1
III	III. 17	Dam m q u erp rofile DAR 11 — DAR 12	01.09.2003	1:100	1
III	III. 18	Dam m q u erp rofile DAR 14 — DAR 15	01.09.2003	1:100	1
III	III.19	Dam m q u erp rofile DAR 16 — DAR 17	01.09.2003	1:100	1
III	III.20	Dam m q u erp rofile DAR 18 — DAR 19	01.09.2003	1:100	1
III	III.21	Dam m q u erp rofile DAR 20 — DAR 21	01.09.2003	1:100	1
III	III.22	Dam m q u erp rofile DAR 22 — DAR 23	01.09.2003	1:100	1
III	III.23	Dam m q u erp rofile DAR 24 — DAR 25	01.09.2003	1:100	1
III	III.24	Dam m q u erp rofile DAL1 —DAL2	01.09.2003	1:100	1
III	III.25	Dam m q u erp rofile DAL3 — DAL4	01.09.2003	1:100	1
III	III.26	Dam m q u erp rofile DAL5 — DAL6	01.09.2003	1:100	1
III	III.27	Dam m q u erp rofile DAL7 —DAL8	01.09.2003	1:100	1
III	III.28	Dam m q u erp rofile DAL9 — DAL10	01.09.2003	1:100	1
III	III.29	Dam m q u erp rofile DAL11 — DAL12	01.09.2003	1:100	1
III	III.30	Dam m q u erp rofile DAL13 — DAL14	01.09.2003	1:100	1
III	III.31	Dam m q u erp rofile DAL15 — DAL16	01.09.2003	1:100	1
III	III.32	Dam m q u erp rofile DAL17 —DAL19	01.09.2003	1:100	1
III	III.33	Dam m q u erp rofile DAL20 — DAL21	01.09.2003	1:100	1
III	III.34	Dam m q u erp rofile DAL22 — DAL23	01.09.2003	1:100	1
III	III.35	Dammquerprofile DAL24 — DAL25	01.09.2003	1:100	1
G ew ä sse	enquenp no file	2			
III	III.36	Queprofile DelmeD1-D4	01.09.2003	1:100	1
III	III.37	Querprofile Delme D5-D7.1	01.09.2003	1:100	1
III	III. 38	Quenrofile Delme D8 - D10	01.09.2003	1:100	1
III	III.39	Quennofile Delme D 11 - D 12	01.09.2003	1:100	1
III	III.40	Quennofile Delme D 12.1 — D 13	01.09.2003	1:100	1
III	III.41	Querprofile Delm e D 13.1 — D 14	01.09.2003	1:100	1
III	III.42	Querprofile Delm e D 14.1 — D 14.2	01.09.2003	1:100	1
III	III.43	Querprofile Delm e D 15 – D 16	01.09.2003	1:100 1:200	1
G ew ässe	nquerp no file	e Kleine Delm e			
III	III.44	Profile Kleine Delm e KD 1 - KD 6	01.09.2003	1:100	1
III	III.45	Profile Kleine Delm e KD7 - KD 11.1	01.09.2003	1:100	1
III	III.46	Profile Kleine Delm e KD 12 - KD 17	01.09.2003	1:100	1

Ordner IV: W assertechnische Berechnung en, Querp rofile Delme, Querp rofile Kleine Delme, Querp rofile Hoyersgraben

			datum	M aßstab	Seiten
IV	IC	W assertechnische Berechnung en	01.09.2003		17 4
Pro file d	erW asserted	hnischen Berechnung en			
IV	N.1	Profili bersich tBlatt1	01.09.2003	1:2.500	1
IV	N.2	Profili bersich tBlatt2	01.09.2003	1:2.500	1
Quenpro	file Delm e				
IV	N.3	Querprofile DelmeD1-D4	01.09.2003	1:100	1
IV	N.4	Querprofile DelmeD5-D7.1	01.09.2003	1:100	1
IV	N .5	Querprofile Delm e D 8 - D 10	01.09.2003	1:100	1
IV	N.6	Querprofile Delme D 11 - D 12	01.09.2003	1:100	1
IV	N .7	Querprofile Delme D 12.1 — D 13	01.09.2003	1:100	1
IV	IV.8	Querprofile Delme D 13.1 — D 14	01.09.2003	1:100	1
IV	N.9	Querprofile Delm e D 14.1 — D 14.2	01.09.2003	1:100	1
IV	N .10	Querprofile Delm e D 15 — D 16	01.09.2003	1:100/200	1
IV	W.11	Querprofile Delme D 17 - D 17 .1	01.09.2003	1:200	1
IV	W.12	Querprofile Delm e D 18 - D 19	01.09.2003	1:200	1
IV	V .13	Querprofile DelmeD20-D21	01.09.2003	1:200	1
IV	N.14	Querprofile DelmeD22-D23	01.09.2003	1:200	1
IV	N .15	Querprofile DelmeD24-D24.1	01.09.2003	1:200	1
IV	N .16	Querprofile DelmeD25 — D26	01.09.2003	1:200	1
IV	N .17	Querprofile Delme D 27 — D 28	01.09.2003	1:200	1
IV	IV.18	Querprofile Delme D 29 — D 30	01.09.2003	1:200	1
IV	N.19	Querprofile Delm e D 31 — D 32	01.09.2003	1:200	1
IV	N .20	Querprofile Delme D 33	01.09.2003	1:200	1
G ew ä sse	erquerprofile	Kleine Delm e			
IV	W.21	Querprofile Kleine Delme KD1-KD6	01.09.2003	1:100	1
IV	N .22	Quenprofile Kleine Delme KD7 — KD 11.1	01.09.2003	1:100	1
IV	N.23	Quenprofile Kleine Delme KD 12 — KD 17	01.09.2003	1:100	1
Quenpro	file Hoyersg	raben			
IV	N .24	Querprofile Hoyersgraben H1-H6	01.09.2003	1:100	1
IV	N .25	Querprofile Hoyersgraben H7 — H12	01.09.2003	1:100	1
IV	N.26	Querprofile Hoyersgraben H 13 - H 15	01.09.2003	1:100	1

OrdnerV: Geo technisches Gutachten für die Errichtung der Dämme

0 rdner	Anlag e	Bezeichnung der Unterlagen	Aufstellung s- datum	M aßstab	Seiten
V		G eo technisches G u tach ten fürdie Ertich tung der Dämme	01.08.2003		31
V	Anl. 1.1	Übersich tsp lan			
V	Anl. 1.2	Lag ep lan m i t Ansa t punk ten der Baug rundauf - sch li sse		1:5000	1
V	Anl. 1.3	Tabelle der Baug runderkundung en			3

0 rdner	Anlag e	Bezeichnung der Unterlagen	Aufstellung s- datum	M aßs t ab	Seiten
V	Anl. 2	Baug rundprofile — Leg ende Kurzzeichen und Sig naturen			1
V	Anl. 2.1.1	Bereich der Deich trasse - Profilschnitt 1		1:100	1
V	Anl. 2.1.2	Bereich der Deich trasse – Profilschnitt 2		1:100	1
V	Anl. 2.1.3	Bereich der Deich trasse - Profilschnitt 3		1:100	1
V	Anl. 2.1.4	Bereich der Deich trasse – Profilschnitt 4		1:100	1
V	Anl. 2.1.5	Bereich der Deich trasse - Profilschnitt5		1:100	1
٧	Anl. 2.1.6	Bereich der Deich trasse — Profilschnitt 6		1:100	1
V	Anl. 2.1.7	Bereich der Deich trasse – Profilschnitt7		1:100	1
٧	Anl. 2.1.8	Bereich der Deich trasse – Profilschnitt8		1:100	1
٧	Anl. 2.1.9	Bereich der Deich trasse – Profilschnitt 9		1:100	1
V	Anl. 2.1.10	Bereich der Deich trasse — Profilschnitt 10		1:100	1
V	Anl. 2.2.1	Beckenbereich — Profilschnitt 11		1:100	1
V	Anl. 2.2.2	Beckenbereich — Profilschnitt 12		1:100	1
V	Anl. 2.2.3	Beckenbereich - Profilschnitt 13		1:100	1
V	Anl. 2.2.4	Beckenbereich - Profilschnitt 14		1:100	1
V	Anl. 2.2.5	Beckenbereich - Profilschnitt 15		1:100	1
V	Anl. 2.2.6	Beckenbereich - Profilschnitt 16		1:100	1
V	Anl. 2.2.7	Beckenbereich — Profilschnitt 17		1:100	1
V	Anl. 2.2.8	Beckenbereich — Profilschnitt 18		1:100	1
V	Anl. 2.2.9	Beckenbereich - Profilschnitt 19		1:100	1
V	Anl. 2.3.1	Bereich Bauw erke — Profilschnitt 20		1:100	1
V	Anl. 2.3.2	Bereich Bauw erke — Profilschnitt 21		1:100	1
V	Anl. 3	Eng ebnisse der bo denm echanischen Labo rversuche			1
V	Anl. 3.1.1 - Anl. 3.1.4	Übersichtstabelle der bo denm echanischen Labo rversuche			4
V	Anl. 3.2.01 - Anl. 3.2.12	Ko mg rößenverteilung			12
V	Anl. 4.1.1 - Anl. 4.1.3	Erm i ttlung der Durch lässig keitsbeiwerte anhand der Korng rößenverteilung skurven			3
V	Anl. 4.1.4	Ko mg rößenverteilung			1
V	Anl. 4.2.1	Ko mg rößenverteilung			1
V	Anl. 4.2.2 - Anl. 4.2.3	Erm i ttlung der Durch lässig keitsbeiwerte anhand der Korng rößenverteilung skurven			2
V	Anl. 5.1.1 A	Po ten tiallinien Haup tdam m — Ursprüng lichefuß-drainage-fall A		1:250	1
V	Anl. 5.1.1 A-	Po tentiallinien Haup tdam m — Urspri ng liche fuß- drainag e – Fall A – Ausschnitt Böschung sfuß		1:50	1
V	Anl. 5.1.1 B	Po tentallinien Haup tdam m — Ursprüng lichefuß- drainage-fall B		1:250	1
V	Anl. 5.1.1 B-	Po tentiallinien Haup tdam m — Urspri ng liche Fußdrainag e - Fall B - Ausschnitt Böschung sfuß		1:50	1

0 rdner	Anlag e	Bezeichnung der Unterlagen	Aufstellung s- datum	M aßstab	Seiten
V	Anl. 5.1.2 A	Po tentiallinien Haup tdam m —M o difizierte fußdrai- nage-fall A		1:250	1
V	Anl. 5.1.2 A-	Po tentiallinien Haup tdam m — M o difizierte fußdrainag e-fall A-Ausschnitt Böschung sfuß		1:50	1
V	Anl. 5.1.2 B	Po tentiallinien Haup tdam m —M o difizierte fußdrainage-fall B		1:250	1
V	Anl. 5.1.2 B-	Po tentiallinien Haup tdam m — M o difizierte fußdrainag e-fall B-Ausschnitt Böschung sfuß		1:250	1
V	Anl. 5.2 A	Potentiallinien —westlicherSeitendamm —Fall A		1:250	1
V	Anl. 5.2 B	Po tentiallinien —w estlicher Seitendam m — Fall B		1:250	1
V	Anl. 5.3 A	Potentiallinien – östlicher Seitendam m – Fall A		1:250	1
V	Anl. 5.3 B	Po tentallinien – östlicher Seitendam m – Fall B		1:250	1
V	Anl. 6.1 A	Po tentallinien Haup tdam m — Ho m o g ener Dam m Aniso trop e Durch li ssig keiten — f all A		1:250	1
V	Anl. 6.1 B	Po tentiallinien Haup tdam m — Ho m o g ener Dam m Aniso trop e Durch lä ssig keiten — f all B		1:250	1
V	Anl. 6.2 A	Po tentiallinien -w estlicher Seitendamm — Homogener Damm Anisotrope Durch lässig keiten — Fall A		1:250	1
V	Anl. 6.2 B	Po tentiallinien -w estlicher Seitendamm — Homoge- ner Damm ko trope Durch lässig keiten — Fall B		1:250	1
V	Anl. 6.3 A	Po tentiallinien - östlicher Seitendamm — Homogener Damm Anisotrope Durchlässig keiten — fall A		1:250	1
V	Anl. 6.3 B	Po tentiallinien - östlicher Seitendam m — Ho m o g ener Dam m Iso trope Durch lä ssig keiten — f all B		1:250	1
V	Anl. 7 .1.1	Standsicherheitsuntersuchung Hauptdamm Luftseite mit Gleitkreis nach Bishop		1:250	1
V	Anl. 7 .1.2	Standsicherheitsuntersuchung Hauptdamm Wasserseite, schnelle Wasserabsenkung		1:250	1
V	Anl. 7 .1.3	Standsicherheitsuntersuchung Hauptdamm Abgleiten auf der Dammsohle nach Janbu		1:250	1
V	Anl. 7 .2	Standsicherheitsuntersuchung westlicher Seitendamm — Luftseite nach Bishop		1:250	1
V	Anl. 7 .3	Standsicherheitsuntersuchung östlicher Seitendamm — Luftseite nach Bishop		1:250	1
V	Anl. 8	Hy drau lische Standsicherhei t7 w ei-7 o nen Dam m			8
V	Anhang A	Schich tenverz eichnisse			7 0
V	Anhang A 1	Bohrsondierung en fürdie Trasse und das Becken			21
V	Anhang A 2	Ram m kembo hrung en fii ndie Bauw erke			21
V	Anhang B	Ausbildung der Grundwassermessstellen			40

$\underline{0 \ rdner VI}$: Teilun tersuchung $\ G$ eo hy dro lo g ie

0 rdner	Anlag e	Bezeichnung der Unterlagen	Aufstellung s- datum	M aßstab	Seiten
VI		Teilun tersuchung Geohy drologie Erläu terung sberich t	01.09.2003		42

0 rdner	Anlag e	Bezeichnung der Unterlagen	Aufstellung s- datum	M aßstab	Seiten
VI		Teilun tersuchung Georhy drologie Anlagen			1
VI	Anl. 1	Übersich tsp lan	01.09.2003	1:25.000	1
VI	Anl. 2	Lag ep lan — G rundw asserm essstellen	01.09.2003	1:25.000	1
VI	Anl. 3	Detail-Lag ep lan	01.09.2003	1:7 .500	1
VI	Anl. 4.1	Verlaufgeologischer Profilschnitte	01.09.2003	1:20.000	1
VI	Anl. 4.2	G eo log ischer ProfilschnittSi dw est—Nordost	18 .08 .2003		1
VI	Anl. 4.3	G eo logischer ProfilschnittWest—Südost	18 .08 .2003		1
VI	Anl. 4.4	Leg ende zu Anlag en 4.2 und 4.3	18 .08 .2003	1:102	1
VI	Anl. 5.1	Grundwasserspiegel-Ganglinie Messstelle 20	18 .08 .2003		1
VI	Anl. 5.2	Grundwasserspiegel-Ganglinie Messstelle 21	18 .08 .2003		1
VI	Anl. 5.3	Grundwasserspiegel-Ganglinie Messstelle T16	18 .08 .2003		1
VI	Anl. 5.4	Grundwasserspiegel-Ganglinie Messstelle 208	18 .08 .2003		1
VI	Anl. 5.5	Grundwasserspiegel-Ganglinie Messstelle 210	18 .08 .2003		1
VI	Anl. 5.6	Grundwasserspiegel-Ganglinie Messstelle 220	18 .08 .2003		1
VI	Anl. 5.7	Grundwasserspiegel-Ganglinie Messstelle 230	18 .08 .2003		1
VI	Anl. 6 Anl. 6.1 - Anl. 6.8	Fo to -Do kum entation derneuen Bew eissicherung s-m essstellen G W M 1 bis G W M 7	18 .08 .2003		9
VI	Anl. 7	Grundwasserspiegel-Ganglinien an den neuen Beweissicherungsmessstellen GWM 1 bis GWM 7	18 .08 .2003		1
VI	Anl. 8 .1	Schw ankung sbreite der Gwf lurabstinde an den Beweissicherung smessstellen GWM 1 bis GWM 3	18 .08 .2003		1
VI	Anl. 8 .2	Schw ankung sbreite der Gwf lurabstinde an den Beweissicherung smessstellen GWM 4 bis GWM 7	18 .08 .2003		1
VI	Anl. 9	Grundwasserhöhen-Gleichenplan Grundwasser-Fließrichtung—MGW2002-	01.09.2003	1:20.000	1
VI	Anl. 10	Grundwasser-flurabs tandsplan MGW 2002	01.09.2003	1:7 .500	1
VI	Anl. 11	GrundwasserflurabstandsplanMGWJanuar2003	01.09.2003	1:7 .500	1
VI	Anl. 12	M axim ale G rundw asserspieg el-Aufhöhung infolge Becken-Einstau bei HQ ₂₀	01.09.2003	1:7 .500	1
VI	Anl. 13	M axim ale G rundw asserspieg el-Aufhöhung infolge Becken-Einstau bei HQ ₅₀	01.09.2003	1:7 .500	1
VI	Anl. 14	M axim ale G rundw asserspieg el-Aufhöhung infolge Becken-Einstau bei HO ₁₀₀	01.09.2003	1:7 .500	1

Ordner VII: Um weltverträg lichkeitsstudiem i tin tegrier tem Landschaftspflegerischen Begleitplan

0 rdner	Anlag e	Bezeichnung der Unterlagen	Aufstellung s- datum	M aßstab	Seiten
VII	VII	Um w eltverträg lichkeitsstudie mitinteg riertem Landschaftspfleg erischen Begleitplan - Deckblätter und Inhaltsverzeichnis -	27 .11.2003		4
VII	VII.1	Erläu terung sberich t	27 .11.2003		46

0 rdner	Anlag e	Bezeichnung der Unterlagen	Aufstellung s- datum	M aßstab	Seiten
VII	VII.2	Allg em ein vers ti ndliche Zu sam m enfassung g em . §6 UVPG	27 .11.2003		16
VII	VII.3	Bestands-und Konfliktplan-Karte 1-	08 /2003	1:7 .500	1
VII	VII.4	Landschaftspflegerische Maßnahmen Maßnahmenkartei nebstAnlageblattNr. 1			24
VII	VII.4	Landschaftspflegerische Maßnahmen Maßnahmenplan-Karte2-	10/2003	1:7 .500	1
VII	VII.4	Landschaftspflegerische Maßnahmen Maßnahmenplan Aquatischer Bereich-Karte 3	09/2003	1:125.000 / 1:7 .500	1
VII	VII.5	Anhang - Inhaltsverzeichnis			1
VII	VII.5.1	Anhang 1 - Bio top typen - Karte 1	07 /2003	1:7 .500	1
VII	VII.5.2	Anhang 2 - Fachg u tach ten Bru tvög el nebs t Karte - Bru tvög el - Erfassung sjahr 2001	05/2003 05/2003	1:10.000	10 1
VII	VII.5.3	Anhang 3 - Fachg u tach ten Amphibien nebst Karte - Amphibien - Erfassung sjahre 2001 / 2002	05/2003 03/2003	1:15.000	6 1
VII	VII.5.4	Anhang 4 - Fachgutachten Heuschrecken nebst Kante - Heuschrecken - Erfassung sjahre 2001 / 2002	06/2003 07 /2003	1:10.000	15 1
VII	VII.5.5	Anhang 5-fachgutachten fische	07 /2003		18
VII	VII.5.6	Anhang 6-fachgutachten Makrozoobenthos	06/2003		14
VII	VII.5.7	Anhang 7 - Benehm ensherstellung gem. §14 NNat der Unteren Naturschutzbehörden - Stadt Delm enhorst - Landkreis Oldenburg	10.11.2003 30.10.2003		1 1
VII	VII.5.8	Anhang 8 - Tabelle 15 der Antrag sunterlag en für das Raum ordnung sverfahren Verg leichende 6 eg enü berstellung der 6 Vorhabenstandorte			2

Un terlag en Planä nderung Erg ä nz ung en z um Planfeststellung san trag, eing eg ang en 03.12.2004

0 rdner	Anlag e	Bezeichnung der Unterlagen	Aufstellung s- datum	M aßstab	Seiten
II	II.3 a	Lag ep lan, Blatt Illa	01.09.2003	1:1.000	1
II	II.5 a	Lag ep lan, BlattV a	01.09.2003	1:1.000	1
III	III.10 a	Detaillag ep lä ne Sch lu tterdam m W est0st	01.09.2003	1:500	1

Die Planun terlag en sind mitdem Dienstsieg el der Direkton des NLW KN - Nr. 2 - g ekennzeichnet

Hinw eis zur Planänderung

Der ursp ri ng lich ausg eleg te Plan w urde im Rahm en des Planfeststellung sverfahrens g eändert Bei den in den vorstehenden Tabellen aufg eführten Planun terlag en handelt es sich um diese g eänderte Fassung; sie wurde entsprechend gekennzeichnet Die im letz ten Tabellenabschnitt näherbezeichneten erg änzenden Un terlag en wurden in die entsprechenden Ordner des Planfeststellung santrag es einsortiert Der urspringlich ausg eleg te Plan wird in diesen Fällen nicht festgestellt

III. Nebenbestim m ung en

III.1 Nebenbestimmung en zurWassenwirtschaft

III.1.1 Zur Bew eissicherung sind die um das Becken herum errich teten Grundwasserm essstellen GWM 1-7 sowohlwährend als auch außerhalb der Einstauzeiten weiterzu betreiben. Zusätzlich sind die regelmäßig en Messung en auch an den Grundwassermessstellen SO 50 a+ b des NLW KN fortuführen. Der Messturnus ist mit der für die Aufsicht über Talsperren und Wasserspeicher zuständig en Stelle des NLW KN abzustimmen.

Die Gang linien sind jährlich aufzuarbeiten. Die Veränderung en im Einstaufall sind darzustellen. Der Staufall ist in den Gang linien kenntlich zu machen.

Bei Einstau sind auch der Wasserstand im Becken sowie der Abfluss und der Wasserstand in den Vorflutern Delme, Kleine Delme und Hoyersgraben zu beobachten und in Form von Wasserstands-und Abflussganglinien darzustellen. Sollten dabei von dem gegenwärtig en Erkenntnisstand abweichende Ergebnisse gewonnen werden, so sind sie der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen.

Nach dem Probestau können die W asserstandsg ang linien der Grundwasserm essstellen mitden bis dahin gemessenen Werten darg estellt und mitdem Ziel ausgewertet werden, auf einzelne Messstellen zu verzichten, deren Gang linien durch die Gang linien anderer Messstellen mit annähernd der gleichen Genauig keit darg estellt werden können. Entscheidung en über eine ggf. mögliche Reduzierung des Messstellennetzes trifft die Planfeststellung sbehörde.

W eitere Entscheidung en dazu bleiben g em äß §7 4 Abs. 3 Vw VfG vorbehalten.

- III.1.2 Die Anlag e is tentsprechend den allg em ein anerkannten Reg eln der Technik und den bau rechtlichen Vorschriften zu erstellen. Dabei sind die Anforderung en der im Juli 2004 erschienenen DIN 197 00 einzuhalten.
- III.1.3 Änderung en der Bauausführung sind in die Ausführung spläne einzutrag en und als Änderung kenntlich zum achen. Nach Beendigung der Bauausführung sind Bestandspläne anzufertigen, die Bestandteil des Beckenbuches werden.
- III.1.4 Die g ep rit f ten statischen und g eo technischen Nachweise sind der Planfeststellung sbehörde von Beginn der Bauausführung vonzulegen.
- III.1.5 Die Baum aßnahm e ist durch einen Baug rundg u tach terzu beg leiten. W eichen die ang etroffenen Baug rundverhältnisse von denen dem En twurf zug runde geleg ten ab, so ist um gehend zu pröfen, ob sich daraus Rückwirkung en auf den En twurf und die Bauausführung ergeben. Daraus resultierende Änderung en bzw. Maßnahm en sind zu dokumentieren bzw. zu veranlassen und der Planfeststellung sbehörde mitzu teilen.
- III.1.6 An allen im Einflussbereich des Hochwassertickhaltebeckens liegenden Gebäuden ist durch einen anerkannten Bausachverstindigen vor Beginn der Bauausführung und nach Abschluss der Arbeiten eine Beweissicherung vorzunehmen, um eventuelle Schäden durch den Baudes Hochwassertickhaltebeckens feststellen zu können. Die genaue Auswahl der eventuell betroffenen Gebäude sowie die genaue Durchführung der Beweissicherung haben durch den Bausachverstindigen zu geschehen.

 Weitere Entscheidungen hierzu, insbesondere wegen eventueller kausaler Schäden, bleiben gem. §7 4 Abs. 3 Vw. VfG. vorbehalten.
- Un terhalb des Auslaufbauw erkes Kleine Delm e istein Peg el anzubring en, derdie W asserstinde der Kleinen Delm e aufzeichnet Derm ax im ale Abfluss der Kleinen Delm e darf un ter Bericksichtig ung aller Zuf lüsse 2,0 m 3/s nicht überschreiten. Bei der Abgabesteuerung aus dem Auslaufbauw erk Kleine Delm e ist nur die Differenzwasserm enge zwischen dem max im alen Abfluss von 2,0 m 3/s und dem vorhandenen Abfluss in der Kleinen Delm e zu lässig.

- III.1.8 Bei der Beckensteuerung istzug ewährteisten, dass die maximale Gewässersystem leistung von 9,0 m 3/s in Delmenhorstdurch eine entsprechend abzuleitende Wassermenge aus dem Becken ausgeschöpftwird. Es darf keine Drosselung des Abflusses zu Lasten der Flächen im Hochwasserrickhaltebecken erfolgen.
- III.1.9 Bei der Planung des Bau ab laufs ist zu beach ten, dass keine zu sätzliche Gefährdung bei Hochwasserein tritt, sondern dass Hochwasserereignisse während der Bauphase weiterhin durch die Delmeniederung abgeführtwerden können.
- III.1.10 Die Ausführung splanung für die bauzeitliche Um leitung der Delme und der Kleinen Delme ist mit der Planfeststellung sbehörde und den zuständig en Naturschutzbehörden abzustimmen.
- III.1.11 Während der Bauausführung is tein Bautag ebuch zu führen. Darin sind alle wichtig en Ereig nisse und Ergebnisse zu dokum entieren. Das Bautag ebuch ist zur Einsichtnahme durch den NLW KN (Planfeststellung sbehörde und für die Aufsicht über Talsperren und Wasserspeicher zustindige Stelle des NLW KN) bereit zu halten. Unter anderem sind fest zuhalten: Niederschläge, Temperaturen, Abflüsse, Wasserstünde, Änderungen der Bauausführunggen ber der Planung, durchgeführte Kontrollmessungen und —untersuchungen (u.a. Baustoffuntersuchungen) und durchgeführte Abnahmen.
- III.1.12 Vor Inbetriebnahm e des Hochwasserrückhaltebeckens ist ein Probestau durchzuführen um sicherzustellen, dass alle Einrich tung en der Stauanlage woll funktionsfähig sind. Die Grundsätze der DIN 19700, Teil 10 Nr. 13 und Teil 12 Nr. 9.5, sind zu beachten.
- III.1.13 Zur Do kum entation des Beckenbetriebes istein Betriebstag ebuch zu führen, in dem bei Einstau des Beckens alle relevanten Ereig nisse, betrieblichen Anordnung en und Eing riffe, Steuerung en, Messung en (u-und Abflüsse, Wasserstinde, Niederschlag), Überwachung en, Kontrollen und die dadurch gewonnenen Erkenntnisse sowie die abgegebenen Meldung en und Ereig nisse aufzuzeichnen sind. Die Eintragung en haben unter Angabe der Zeitzu erfolg en.
 - In den hochwasserfreien I eiten sind durchg eführte Instandhaltung sarbeiten, festgestellte Mängel und deren Beseitig ung zu dokum enteren.
 - Das Beitriebsitag ebuch istzur Einsich inahm e durch die für die Aufsich tüber Talsperren und Wasserspeicherzus fündig e Stelle des NLW KN bereitzu halten.
- III.1.14 Fürdas Hochwassentickhaltebecken isteine Betriebsvorschriftaufzustellen, die die Betriebsweise, die Instandhaltung und die Überwachung der Anlage sowie die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten regelt. Die Betriebsvorschriftmussmindestens folgende Unterlagen beinhalten:
 - Be triebsp lan fürden Hochwasserfall mit Steuerung sanweisung en fürden Einstau und fürdas Entleeren des Hochwassertickhalteraumes
 - ∠ Be triebsp lan fü rhochw asserfreie Z eiten
 - ≤ Einstaureq elunq fürdie Wiekhorn Wiesen
 - ∠ Ho chw asserm elde-und Alarm p lan

 - ∠ Bedienung sanleitung en

 - ∠ Überw achung sanleitung mit Auswertung sanweisung en für das Mess-und
 Kontrollprogram mund Anleitung zur Führung des Betriebstagebuches.

Die Betriebsvorschriftistder Planfeststellung sbehörde vor Inbetriebnahm e des Hochwasserrickhaltebeckens zur Genehmigung vorzulegen. Die Entscheidung hieriber bleibtgemäß§74 Abs. 3 Vw VfG vorbehalten.

III.1.15 Alle maßg eblichen Daten und Erg ebnisse zum Bau, Betrieb und zur Überwachung der Stauanlag e sind in einem Beckenbuch gemäß der DIN 197 00 zu sam menzus tellen. Dawon is tje ein Exemplarbeim Betreiber, bei der für die Aufsich tüber Talsperren und Wasserspeicher zuständig en Stelle des NLW KN und in der Anlag e auf zubewahren. Bei wesentlichen Änderung en am Bauwerk, den Betriebs-und Messeinrich tungen, den Rechtsverhältnissen oder der Betriebsvorschriftist das Beckenbuch umgehend zu berichtig en bzw. zu ergänzen.

Das Beckenbuch muss mindes tens folg ende Un terlag en beinhalten:

- © enehm ig ung sdo kum en te (Planfes ts tellung sbescheid mit An trag sun terlag en, ggf.weitere Bescheide oder Ergebnisse behördlicher Pröfung en und Bauab-nahmescheine)
- Beschreibung der Gesam tanlage (geo technische, hydrologische, hydraulische und ökologische Verhältnisse, geometrische Abmessungen, Leistungsfähigkeit der Anlagemit Angaben zu Stauräumen, Stauzielen und Einzugsgebiet)
- Beschreibung der Bauw erke (Gründung, Abmessung en und Konstruktion, Gutachten, statische Berechnung en mit Prüfberichten, hydraulische Bemessung, Prüfberichte, Abnahmeprotokolle)
- Baudo kum entation (Ausschreibung s-und Abrechnung sunterlag en, Bautag e-buch, Fo tos)
- I eichnerische Darstellung der Gesam tanlag e (Bestandspläne von Grundrissen, Schnitten und Ansichten sämtlicher Anlag en teile, Einrichtung en und Einzelbauw erke, Lag ep läne und ggf. De taillag ep läne, Lieg enschaftspläne mit Eigentim erverzeichnis)
- Be triebsvo rschrif tfürden Be trieb des Hochwassentickhaltebeckens
- ∠ Un tertag en der Überwachung (Mess-und Kontrollprogramm, Betriebstagebücher, Sicherheitsberichte, Bestandspläne von Schalt-und Steuerplänen).
- III.1.16 Bei derim Landschaftspfleg erischen Beg leitp lan (LBP) vong esehenen Bepflanzung einzelner Damm bereiche sind ausschließlich flachwurzelnde Gehölze vonzusehen. Der Bewuchs ist nurauf der landseitig en Böschung zu lässig, wobei sicheng es telltwerden muss, dass die Wurzeln nicht in den statisch erforderlichen Dammquerschnitthineinwachsen.
- III.1.17 So II ten im Bereich der vorhandenen Brücken Sicherung smaßnahm en an der Böschung o der der Gewässersohle in Folge des Vorhabens notwendig werden, sind diese unverzüglich durchzuführen.
- III.1.18 Die Überschwemmung der Wiekhorm Wiesen ist mindes tens in der bisherig en Häufig keit (alle 5 bis 7 Jahre) zu gewährleisten. Der Zeitpunkt zur Einleitung des Füllvorg ang es ist in der Betriebsvorschrift zu regeln.
- III.1.19 Bei Schads toffunfällen (Auslaufen von Öl, Hydrauliköl, Dieselusw.) während der Bauarbeiten, insbesondere an Gewässern, sind Sofortmaßnahmen zur Begrenzung der Umweltschäden einzuleiten. D. h.
 - a) Stoppen der Emissionen,
 - b) Aby renzen des Im missionsortes,
 - c) Enternen der kontam inierten Bestand teile und

d) Kontrolle des Immissionsortes.

III.2 Nebenbestimmung en zum Naturschutz und zur Landschaftspfleg e

- III.2.1 Die in den Antrag sun terlag en (vg I. O RDNER VII.4 des Planfeststellung santrag s; Landschaftspfleg erische Maßnahm en; Maßnahm enplan /-kartei) aufg eführten Schutz-und Kompensatonsmaßnahm en sind spätestensmitBeendigung der Baumaßnahm en durchzuführen, sofern durch weitere nachfolg ende Nebenbestimmung en keine Änderung en / Etgänzung en festgeleg twerden.
- III.2.2 Alle f lä cheng ebundenen Komp ensattonsmaßnahm en sind grundbuchrechtlich abzusichern, so fern die f lä chen nicht in das Eigentum des Antrag stellers i berführtwerden.
- III.2.3 Füralle Ausgleichs-und Ersatzmaßnahmen sind vom Antrag stellervorderen Umsetzung konkrete Ausführung splanung en (Beschreibung + Karte) im Einvernehmen mit den zuständig en Naturschutzbehörden zu erstellen. Gleichzeitig istauch eine frühzeitig e Abstimmung /InformationmitdirektBetroffenen bzw. zuständig en Fachbehörden durchzuführen. Dabei istunterBerücksichtig ung einzelnerBauabschnitte ein konkretisierterZeitplan fürdie Umsetzung dererforderlichen Kompensationsmaßnahmen festzulegen.
- III.2.4 Die Ersatzmaßnahme E1 erfordertvor Herstellung der Kiesbänke (Strecke 3) in Abstim mung mitden zuständig en Naturschutzbehörden den Nachweis, dass in den insgesamt 9 vorgesehenen Bereichen keine Standorte der Bachmuschel (Unio crassus) betroffen sind
- III.2.5 Die zur Kompensation vorgesehenen Anlage von Stillgewässern innerhalb des Hoch-wasserrickhaltebeckens (vgl. Maßnahmenblätter A2 + A5 / E3) muss in einer Tiefe von mindestens 2 munterhalb 6 0 Kerfolgen, um so das Zufrieren im Winterzu verhindern.
- III.2.6 Die baubeding ten Schutmaßnahmen, die im Hinblick auf das FFH-Gebiet "Delmetal zwischen Harpstedtund Delmenhorst (Nr. 050)" vom Antrag stellerbisherallgemein vorgeschlagen sind, müssen vor Beginn der Baumaßnahmen im Einvernehmen mit den zuständigen Naturschutbehörden konkreitsiert und festgelegtwerden. Dieses bezieht sich insbesondere auf Maßnahmen, um die ökologische Durchgängigkeit und Habitatgualität der Delme auch während der Bauphase ausreichend sicherzustellen.
- III.2.7 Die der Herstellung von Kiesbänken zug runde lieg ende Kornverteilung und Zusammensetzung der Kiesbänke (Maßnahme E1, Tabelle 1) wird entsprechend nachfolg ender Tabelle geändert

Ko mverteilung und Zusammensetzung der Kiesbänke:

Sortierung (mm)	g ro b	m ittel	fein
8 —16	10 %	15 %	20 %
16 –22	20 %	35 %	40 %
> 32 < 80	7 O %	50 %	40 %

III.2.8 Die Ausführung der Ersatzmaßnahme E1 istdarzuleg en und 5 Jahre nach Abschluss der Bauarbeiten hinsich tlich einer Wirksam keit der Ström ung slenker (unktonsfähig keit) auf Grundlage des Entwicklung szieles zu überprüfen, zu dokum entieren und ggf. nach zubessern. Der Antrag steller hat eine zusammenfassende Ausarbeitung aller gesammelten Daten / Erfahrung en zur Einschätzung dieser Maßnahme zu erstellen; diese Ausarbeitung ist der Planfeststellung sbehörde einschließlich einer Stellung nahme der zuständig en Naturschutzbehörden zu übersenden. Sofern die Maßnahmen zum Erfolggeführthaben, ist die Wirkungskontrolle zu beenden. Ist eine Zielerfüllung nichter-

•••

kennbar, sind g eeig ne te landschaf tspf leg erische M aßnahm en in Abstim mung mitden zu stindig en Naturschutzbehörden zu erg reifen, die den Erfo Ig sicherstellen. In diesem Fall ist die Wirkung skontro lle fortzusetzen. Sofern sich herausstellen sollte, dass die Maßnahm en zu keinem Erfo Ig führen werden, sind in Abstim mung mitder Stadt Delmenhorstund dem Landkreis Oldenburg als Untere Naturschutzbehörden sowie der Planfeststellung sbehörde andere Kompensationsmaßnahm en zu benennen. Weitere Entscheidung en hieri berbleiben gem. §7 4 Abs. 3 Vw VfG vorbehalten.

- III.2.9 Die betriebsbeding ten Auswirkung en im Hinblick auf einen mög lichen "Falleneffekt" fürfische sind in Abstimmung mitden zuständig en Naturschutzbehörden zu kontrollieren und zu do kum enteren. Dieses giltfürdie ersten 5 Einstauereig nisse nach Beendigung der Baum aßnahm en. Die Eig ebnisse sind der Planfeststellung sbehörde mitzuteilen.
 - Weitere Entscheidung en hieri berbleiben gem. §74 Abs. 3 Vw VfG vorbehalten.
- III. 2.10 Die konkrete Ausführung (Herstellung) aller landschaftspfleg erischen Kompensationsmaßnahm en ist vom Antrag steller in Abstimmung mit den zuständig en Naturschutzbehörden spätestens 3 Jahre nach Abschluss der Bauarbeiten der Planfeststellung sbehörde nachzuw eisen.

III.3 Nebenbestimmung zum Baurecht

Der Antrag steller oder der jew eilig e Nutzung sberechtig te hat das genehmig te Hochwassertickhaltebecken inklusiv des Betriebsgebäudes am Auslaufbauwerk der Delmenachdauerhafter Aufgabe der Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zubeseittgen.

III.4 Nebenbestim mung en zum Immissionsschutz

- III.4.1 Die bei der Errich tung des planfest gestellten Vorhabens zu verwendenden Baum aschinen müssen insbesondere im Hinblick auf Lärm und Abg asem issionen dem Stand der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Geräte- und Maschinenlärm verordnung (32. Blm SchVO vom 29.08.2002, BG BI. I S. 3.478, zu letzt geändertam 06.01.2004, BG BI. I S. 19) is tzu gewährleisten. Die jeweilige bauausführende Firm a ist bei der Baustelleneinweisung hierauf hinzuweisen
- III.4.2 Es istsicherzustellen, dass die Imm issionsg renzwerte der Verkehrslämm schutzverondnung (16. BIm SchVO vom 16.06.1990, BG BI. I S. 1036) für Donfglebiete durch den Baustellenverkehr an den betroffenen Straßen während der Bauzeitnich tüberschritten werden.
- III.4.3 Die Anfahrtswege und Baus traßen sind mitdem Stand der Technik entsprechenden Maschinen so of tzu säubern und zu befeuch ten, wie dies aufgrund des Verschmutzung son ach und der Witterung zur Begrenzung von Immissionen geboten ist
- III.4.4 If lächen, auf denen der Oberbo den ang edecktist, müssen unverzüglich ang esätwerden, um Abträge der oberen ausgetrockneten Bodenschicht durch Winderosion zu vermeiden. Die Ansaatso II in Bauzeiten mit besonderem Gefährdung spoten tal durch geeignete Verfahren (c.B. Anspritzverfahren) geschütztwerden. Bodenzwischenlagerungen sind zu Mieten mit profilierten Außenflächen aufzusetzen und bei längeren Liegezeiten ebenfalls entsprechend zu stabilisieren.
- III.4.5 Die zwecks Begrenzung der Immissionen gebotenen betrieblichen Maßnahmen sind in einer Anweisung zu sammenzufassen und der Planfeststellung sbehörde vorzulegen. Die weitere Entscheidung gemäß§74 VwVfGhierzubleibtvorbehalten.

Die Beschäftig ten sind zur Um setzung der Betriebsanweisung zu verpflich ten und hinsich tich deren Beach tung zu überwachen.

III.5 Nebenbestimmung zum Bodenschutz

Der Antrag steller hat vorderersten Nutung des Rückhaltebeckens im Hochwasserfall in Bereichen, in denen Überschwemmung en möglich sind, Bodenproben auf Cadmium zu untersuchen. Dies muss sowohl in der Gesamtprobe (< 2 mm) als auch in der < 20 µm Fraktion (BLAK-QI) sowie der < 150 µm Fraktion (Bundesbodenschutzverordnung) geschehen, um die ermittelten Konzentrationen sowohl in Bezug auf die "Iielwerte" der LAW A (BLAK-QI) als auch auf die Bodenschutzverordnung beurteilen zu können. Das Messnetz ist von Norden nach Süden entsprechend der statistischen Einstauhäufig keit de tailliert festzulegen. Anzahl und Lage der Messpunkte sind mit der LUF Aabzustimmen. Die voranstehend aufgeführten Untersuchungen sind nach jedem Einstau an den Punkten vorzunehmen.

Die Untersuchung serg ebnisse sind der Planfes is tellung sbehörde nach jedem Eins tau vorzuleg en.

Die weitere Entscheidung weg en sich hieraus erg ebenderzusätzlicher Anforderung en bleibtg em äß§74 Abs. 3 Vw VfG vorbehalten. Nach dem vierten Einstau wird die Planfeststellung sbehörde dan berentscheiden, ob die Untersuchung en fortzuführen sind.

III.6 Nebenbestimmung en zum Straßenbau

- III.6.1 Vor Beg inn der Bauarbeiten am Brückenbauwerk "Kleine Delme" (Nr. 64 des Bau-werksverzeichnisses (BW), Lagep läne II.1 und II.2 und Querp rofil IV.22) is teine de taillierte Abstimmung der Maßnahmen mit der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr-Geschäftsbereich Oldenburg (ehem als: Straßenbau am toldenburg), Kaiserstr. 27, 26122 Oldenburg (Ansprechpartner: Herr Wietfeld to der Herr Meyer) vorzunehmen.
- III.6.2 Vor Beg inn der straßenbau lichen Arbeiten an der L874 ist mit der zustindig en Straßenm eisterei Delm enhorst (Tel.-Nr.: 04222-94550) eine de taillierte Abstimmung der straßenbau lichen Maßnahm en vorzunehm en.
- III.6.3 Vor Beg inn dereinzelnen Baum aßnahm en isteine fach technische Abstimmung hinsich tich der Wiederherstellung bzw. Neuerstellung deröffen tichen Wiege und Straßen mitder Stadt Delmenhorst—Fachdienst 53, Stidt Straßenbauverwaltung, durch zuführen.

III.7 Nebenbestim mung en zu sonstig en Belang en

- Vor Beg inn der Baum aßnahm en istmitder EW E-AG, Geschäftsreg ion Delmenhorst, Herm Zieg ler, Tel.-Nr.: 04221/914-221, hinsich tlich der Berücksich tig ung der im Planbereich vorhandenen Strom und Gasversorg ung sleitung en sowie der Erg ashochdruckleitung Meppen-Lastrup Kontaktaufzunehmen. Die Anweisung der EW Ezum Schutz von Erdgastransportleitung en isteinzuhalten. Der EW Edurch die Baum aßnahmen entstehende Kosten sind vom Antragstellerzuübernehmen.
- III.7.2 Vor Beg inn der Baum aßnahm en ist mit der Deutschen Telekom AG, Technikniederlassung BBN 24, Kiefernstrasse 14-16, 498 08 Ling en (Tel. 0591-917-133), hinsich tlich der Berücksich tig ung der im Planbereich vorhandenen Telekommunikationsanlag en Kontaktaufzunehmen.
- III.7.3 Vor Beginn von Maßnahmen im Leitungsschutzstreifenbereich ist mit der Exxon Mobil Production Deutschland GmbH, Leitungsbetrieb Dötlingen, Zum Poggenpohlsand 7,

- 27 8 01 Dötting en (Tel.: 04433 & 8 -0 bzw . 04447 & 09-0 bzw . 04433 & 8 259, Herr Peek), hinsichtlich der Berücksichtig ung der im Planbereich vorhandenen Versorg ung sleitung en sowie der LW L-Kabeltrasse der Gasline GmbH (GTC, Tel.: 05026 & 10) Kontakt aufzunehmen. Die Maßnahmen sind mitder Exxon GmbH abzustimmen.
- III.7.4 Die Baustellen sind miteinem Zaun zu den Weiden hin abzusichem.
- III.7.5 Der Antrag stellerhateinen W eg ep lan zu erstellen, der die Erreichbarkeitallervon der planfestgestellten M aßnahme betroffenen Flächen sicherstellt Die notwendige Anzahl von Überfahrten und Viehtriften iber die Dämme ist vorzusehen. Die Wege, Überfahrten und Trifften sind soherzustellen, dass sie mit den erforderlichen landwirtschaftlichen Fahrzeugen befahren werden können und für den Viehtriebgeeig netsind.

 Der Wegeplan ist der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Die weitere Entscheidunghierzubleibtgemäß§74 Abs. 3 VwVfG vorbehalten. Der Vorbehalterstreckt sich auch auf die Entscheidung, obggf. Entschädigungen zu leisten sind.
- III.7.6 Die Versongung der Weidezäune mit Elektrizitätistin erforderlichem Umfang im Hochwassentickhaltebecken wieder herzustellen, soweit die Strom versongung durch das planfest estellte Vorhaben unterbrochen wird.
- III.7.7 Die im Becken an den Dämmengelegenen Unterhaltungswege sind zum Holzkamper Damm hin miteinem Torzu versehen.
- III.7.8 Komm tes infolge eines Einstaus im Hochwassentickhaltebecken für die Eigentimer oder Pächterüberstauter flächen zu Nachteilen, die überdie Auswirkungen sonst natir dicherweise eingetretener Überflutungen hinausgehen, so sind sie nach Maßgabe von §124 NWG, §36 WVG vom Antragsteller zu entschädigen.
- III.7.9 Der auf dem Grundstick von Frau Sylvia Teggem ann befindliche Hochzeitsbaum (Saalweide) ist nach den Vorgaben eines einzuholenden Baumgutachtens um zupflanzen, wenn sein Standortim Zuge der Realisierung des planfestgestellten Vorhabens nicht erhalten werden kann.
- III.7.10 Der Antrag steller hat Herm Rainer Dannem ann für den dau ernd beanspruch ten Teil des im Eigen turn stehenden Flurstickes 18 4/1 Flur 61 auf Verlang en ersatzweise wertgleiches Ackerland zu stellen.
- III.7 .11 Die Herm Arno Id W endzioch g ehörende Verrieselung sanlag e istvom Antrag stellernach dem Bau des westlichen Seitendammes wiederanzuschließen, wenn fürsie eine gültige Genehmigung vorliegt
- III.7.12 Der Antrag stellerhatfrau Irm g ard fastenau fürden an der Eigentum sfläche flurstick 2 der flur 48 eintretenden flächenentzug auf Verlangen wert leich Ersatzland zu stellen.
- III.7.13 Die auf dem Frau Irm gard Fastenau gehörenden Flurstick 2 der Flur 48 verlaufende Dränage und die Hofentwässerung sind vom Antragsteller an den luftseitigen Damm-fußgraben anzuschließen.
- III.7.14 Derin den Flursticken 177/11 und 177/12 der Flur 59, Eig entimer: Herr Heinz Rig bers, lieg ende Graben ist vom Antrag steller an den östlichen Seitendamm zu verleg en.

 Die Zugäng lichkeit der Flursticke 177/11 und 177/12 ist vom Holzkamper Damm aus über den wasserseitig en Wirtschaftsweg entlang des östlichen Seitendammes sicherzu-
- III.7.15 Der Antrag steller hat den Eheleu ten Werner und Hilde Behrens für den an den Flursticken 47 9/1, 452/1, beide Flur 61, sowie an den Flursticken 8 und 9, beide Flur 61, eintre tenden Flächenen trug bzw. für die Nutrung seinschränkung en auf Verlang en gleich wertige Ersatzflächen im Um fang von mindes tens 3 ha anzubie ten, wobei hinsich tlich

- der Pacht lächen nur pachtweise Ersatz bis zum Ablauf der ursprüng lichen Pachtlaufzeit zu stellen ist
- III.7.16 Der Antrag stellerhatf rau Helg a und Herm Bernd Schütte für den an den flursticken 12 und 20/1 der flur 48 ein tretenden flächenen trug auf Verlang en gleichwertige Ersatt flächen zu stellen.
- III.7.17 Die Versongung sanlag en des Oldenbung isch-Ostfriesischen Wasserverbandes sind in Absprache mit diesem vom Antragsteller zu sichem.

IV. Weitere Entscheidung en

IV.1 Baug enehm ig ung fürdes Betriebsgebäude des Auslaufbauw erks Delme

Die Baug enehmig ung fürdas Bertriebsgebäude des Auslaufbauw erks Delme (fd. Nr. 5 des Bauw erksverzeichnisses, Anlage IE, Ordner I des Planfeststellung santrags) wird erteilt

IV.2 Planfeststellung für die östliche Anram pung des Schlutterdam ms

Der Plan zu ränderung der östlichen Anram pung des Schlutterdam m silberden östlichen Seitendam m des Hochwassertickhaltebeckens wird gemäß§§38 Niedersächsisches Straßeng esetz (NStr6 i. d. F. vom 24.09.1980, Nds. GVBIS. 359, zu letzt geändert durch Art 1 des Gesetzes zu rUm setzung der Verwaltungsmodernisierung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehrvom 05.11.2004, Nds. GVBIS. 406), 1 NVw VfG, 74 Vw VfG festgestellt

N.3 Ausnahm eg enehm ig ung en g em äß §§ 28 a Abs. 5 fü rbeso nders g eschü tz te Bio to pe und g em äß 28 b Abs. 4 NNat6 fü rbeso nders g eschü tz tes F euch tg rü nland

Fürdie Um setzung derplanfest estellten Maßnahmewird die Ausnahmegenehmigung von den Verboten der Zerstörung oder Beseitigung gemäß§\$28 a/b Abs. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNattil. d. f. vom 11.04.1994, Nds. GVBI. S. 155, zulletzt geändertam 05.11.2004, Nds. GVBI. S. 417) fürdie im Bestands- und Konfliktplan der Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem Landschaftspflegerischem Begleitplan ausgewiesenen besonders geschützten Biotope und Feuchtgrünlandflächen gem. §\$28 a/b NNatGerteilt.

N.4 Befreiung gemäß§6 LandschaftsschutzgebietsVO "Wiekhom-Graftanlagen"i.V.m.§53 NNatG

Fürdie Um setzung derplanfestgestellten Maßnahmewird die Befreiunggem. §6 der Verordnungzum Schutz des Landschaftsteiles "Wiekhorn-Graftanlagen" in der Stadt Delmenhorstvom 09.11.1999 (veröffentlich tam 21.06.2000 im Delmenhorster Kreisblatt) i. V. m. §53 NNatGerteilt

N.5 Ausnahm eg enehm ig ung g em äß § 33 Abs. 4 NNat6 für Wallhecken

Fürdie Um setzung derplanfest gestellten Maßnahmewird die Ausnahmegenehmigung von den Verboten der Beseitigung oder Beein trächtigung gemäß§33 Abs. 1 NNat6 für die im Bestands- und Konflikt plan der Umweltverträglich keitsstudiem i tin tegriertem Landschaftspflegerischem Begleitplan ausgewiesenen Wallheckengemäß§33 Absatz 4 NNat6 erteilt.

IV.6 And rdnung der so fortig en Vollziehung

Die so fortige Vollziehung des Planfeststellung sbeschlusses wird ang eordnet

IV.7 Ko stenlastentscheidung

Der Antrag steller träg t die Kosten des Verfahrens. Die Höhe der Kosten ergibtsich aus dem gesonderten Kostenfestsetzung sbescheid.

IV.8 Entscheidung über Stellung nahm en und Einwendung en

So w eitden Einw endung en und Stellung nahm en durch die vorstehenden Nebenbestim - mung en nicht Rechnung getrag en wird, werden sie zurückgewiesen. Dasselbe giltfür Anträge, so weitihnen nichtentsprochen worden ist

V. Hinw eise

Die Planfeststellung wird mitfolgenden Hinweisen verbunden:

- 1. Durch diese Planfeststellung wird die Zulässig keitdes Vorhabens einschließlich der notwendig en Folg em aßnahm en an anderen Anlag en im Hinblick auf alle von ihm berährten öffentlichen Belang e festgestellt, neben dieser Feststellung sind andere behördliche Entscheidung en, insbesondere öffentlich rechtliche Genehmig ung en, Verleihung en, Erlaubnisse, Bewillig ung en, Zustimmung en und Planfeststellung en nicht erforderlich (§127 Abs. 1 NW Gi. V.m. §75 Abs. 1 des Verwaltung sverfahrensgesetzes Vw VfG.).
- 2. Die Planfeststellung reg eltnundie öffentlich rechtlichen Beziehung en zw ischen den Beteilig ten. Bestehende Eig en tum sverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbstnich tverändertund sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Soefern der Grundstickseig en tim ernicht bereitist, dem Unternehmer die Durchführung des Vorhabens zu gestatten, mussggfs. ein gesondertes En teig nung sverfahren durchgeführtwerden. Dieser Planfeststellung sbeschluss en taltetinsoweiteine enteig nung srechtliche Vorwirkung.

 Diese Planfeststellung ersetzt deshalb auch nicht die Zustimmung der Grundstickseigent im erzur Benutzung ihrer Grundsticke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist
- 3. Wird mitder Durchführung des Planes nichtinnerhalb von 5 Jahren nach Eintrittder Bestandskraftbegonnen, so tritter außer Kraft (§ 127 Abs. 1 NW Gi. V. m. § 7 5 Abs. 4 Vw VfG).
- 4. Bei den Bauarbeiten istzu beach ten, dass es g em äß § 37 Abs. 3 NNat in der Zeit vom 01. M ärz bis zum 30. Sep tem berverboten ist, in der Freien Naturund Landschaft Hecken und Gebüsche heim ischer Arten und außerhalb des Waldes stehende Bäume zun ick zu schneiden, zu roden, erheblich zu beschädig en oder zu zerstören.
- 5. Die Ausführung der Maßnahme hat nach den dem Beschluss beig efügten Anlagen unter Beachtung der Nebenbestimmung en zu erfolgen. Jede geplante Änderung oder Erweiterung der Maßnahme bedarf vor der Ausführung einerschriftlichen Genehmigung der Planfeststellungsbehörde, die darüberentscheidet, ob dafür die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses erfordertich wird.
- 6. Entstehen durch die Inanspruchnahm e von Grundsticken zur Vorbereitung oder Ausführung des planfestgestellten Vorhabens Schäden, zum Beispiel an Dränagen, Brunnen oder Zäunen, so hat dies der Antrag steller dem Geschädig ten zu ersetzen. Gemäß §125 Abs. 2 NW Gkann ein entsprechender Anspruch ggfs. vor den orden ti-

chen Gerichten geltend gemachtwerden.

7. So Ilten bei Bau-und Erdarbei ten ur-o derfri hy eschich tiche Bo denfunde (das können u. a. sein: To ny efä ßscherben, Ho Iz ko hleansam m lung en, Schlacken so w ie auffä llig e Bo denverfä rbung en und Steinko nzen tra to nen), auch y ering e Spuren so Icherfunde, y em ach twerden, sind diese y em äß§14 Abs. 1 des Niedersä chsischen Denkm alschuty eset ves (Denkm alschuty vom 30.05.1978, Nds. GVBL S. 517, zu lety ty eänd. d. Art 30 des Gesetzes vom 20.11.2001, Nds. GVBI. S. 701) meldepflich ty und müssen der Unteren Denkm alschuty behörde des Landkreises Oldenburg unverzüg lich y em eldetwerden.

M eldepf lich tig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten o der der Unternehm er. Bo denfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Denkm alschut G bis zum Ablauf von 4 W erktag en nach der Anzeig e unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorg e zu trag en, so fem nicht der Landkreis O Idenburg als Untere Denkmalschutzbehörde vorherdie Fortsetzung der Arbeiten gestattet

B Beg rii ndender Teil

Das p lanfesty estellte Vorhaben wurde gemäß §§86 ff., 120 ff. des Niedersächsischen Wassergesetzes (NW Gwm 10.06.2004, Nds. GVBI. 2004, S. 171, zu letzt geändert durch Art 2 des Haushaltsbeg leitgesetzes 2005 vom 17.12.2004, Nds. GVBI. S. 664), zug elassen, weil dermit ihm verfolg te Zweck, der Stadt Delmenhorst den erforderlichen Hochwasserschutz zu bieten, im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beach tung Rechte Dritter im Rahmen derplanerischen Gestaltung sfreiheit vernünftig erweise geboten ist

Die Maßnahmestehtim Einklang mitden vorgängigen Planungen, insbesondere ist sie mitden Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Sie hältdie im Niedersächsischen Wasserg esetz und anderen gesetzlichen Vorschriften enthaltenen zw ing enden Anforderung en ein und berücksich tig t die weiteren gesetzlichen Vorgaben. Schließlich sind die Anforderung en des Abwägungsgebotes in jeder Hinsich terfüllt Soweit Einschränkung en oder Modifizierung en für erforderlich und angemessen gehalten wurden, sind diese mitgemäß§36 Abs. 1 und 2 Vw VfGzulässigen Nebenbestimmung en aus den in §74 Abs. 2 Vw VfGgenannten Gründen bzw. in Ausübung des Planungsermessens nach pflich tremäßem Ermessen verfügtworden.

I. Sachverhalt

Der Och tum verband hat die Feststellung des Planes mit Schreiben vom 12.12.2003 beantragt Unterdem 03.12.2004 hat der Antragsteller Planänderungen eing ereicht Folgende Maßnahmen sind im Wesentlichen geplant

I.1 Beschreibung des Vorhabens

Die vom Och tum verband beantrag ten Hochwasserschutzmaßnahm en um fassen im Wesentlichen die folg enden Maßnahm en:

- Errich tung von Dämmen (hördlicher Haup tdamm, westlicher und östlicher Seitendamm, Wege, Gräben) miteiner Flächeninanspruchnahme von ca. 25,7 ha, einer Länge von ca. 5,2 km und Höhen von ca. 5,4 müber GOK (Haup tdamm) bis ca. 1,3 müber GOK (Seitendamm).
- ∠ Verstärkung und Erhöhung von Dämmen und Verwallung en an der Delme auf einer
 Länge von ca. 200 m un terhalb bzw. 770 m oberhalb des Auslaufbauw erkes Delme
- ∠ Um baum aßnahm en (€ ew ä sserverleg ung und Korrekturausbau) an der Kleinen Delm e auf einer Länge von ca. 1.600 m

Die de taillierte Beschreibung der beantrag ten Baum aßnahm en, der vong esehenen Bauzeiten /Bauabschnitte und sonstig e technische Merkmale können den Antrag sun terlag en en trommen werden.

. . .

¹ vg I. O RDNER I, G esam tberich tund Ü bersich tskarten

I.2 Vorgängige Planungsstufen

Die Innenstadtvon Delm enhorstwird von der Delm eund zahlreichen Neben-und Verbindung sgewässem durchflossen. Das komplexe Gewässersystem istnachweislich nichtin der Lage, höhere Zuflüsse aus dem 112 km²g roßen Enzugsgebietder Delmeschadlos abzuführen. Dies hatu. a. auch das Hochwasserereignis 1998 gezeigt Diese Extrem situation führte zuweitäufigen Überschwem mungen in der Innenstadtvon Delmenhorst Als Folge daraus wurde die Weiterführung der Ende der Boer Jahre durchgeführten Hochwasserschutzplanungen veranlasst, die letz tich in die diesem Antrag zugrunde liegenden Hochwasserschutzplanungen mündeten.

Bei der Planfeststellung des Hochwasserrickhaltebeckens Delmenhorstwaren die Ziele der Raumordnung zu beach ten und die Grundsätze sowie sonstigen Erfordernisse der Raumordnung gemäß§4 Abs. 1 und Abs. 2 Raumordnung sgesetz vom 18.08.1997 (BGBI. I S. 2081), zu letzt ein dertdurch Art 2 des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien vom 24.06.2004 (BGBI. I S. 1359, ROG) zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang sind auch das Landesraumordnung sprogramm Niedersachsen 1994, das Regionale Raumordnung sprogramm fürden Landkreis Oldenburg von 1996 und derfläschennutzung splan der Stadt Delmenhorst (veröffentlichtam 19.09.1979 im Delmenhorster Kreisblatt) sowie derflächennutzung splan der Gemeinde Ganderkesee (veröffentlicht am 11.08.1978 im Amtsblatt) zu beachten gewesen.

Im Rahm en eines vong elag erten Raumondnung sverfahrens gemäß§15 Raumondnung sgeset (ROG) und §§12 –16 und 18 des Nieders. Gesetzes über Raumondnung und Landesplanung vom 18.05.2001 (Nds. GVBI. S. 301, zuletzt geändertdurch Art 6 des Gesetzes vom 30.10.2001, Nds. GVBI. S. 668) mitinteg rierter Prüfung der Umweltverträglich keit ist für die "Hochwasserschutzplanung en für das Stadtgebiet von Delmenhorst" eine abschließende landesplanerische Feststellung am 20.03.2002 ergangen. In der landesplanerischen Feststellung ist festgestelltworden, dass das Hochwasserrückhaltebecken Delmenhorstmit den Erfordernissen der Raumordnung und den Anforderungen an die Umweltverträglich keit unter verschiedenen Maßgaben vereinbarist

fürdie als Landschaftsschutzg ebie tausg ew iesenen Landschaftsteile waren die Bestim-mung en der Landschaftsschutzg ebie tsverordnung "Wiekhorn-Graftanlagen" gemäß§26 des NNatGverbindlich und bei der Planfeststellung zu berücksichtigen.

In den f là chennu trung sp là nen der Stadt Delm enho rst und der 6 em einde 6 anderkesee sind die fü rdas Vo rhaben benötig ten f là chen als f là che fü rdie Landw irtschaft ausg ew iesen. Nördlich und sü dlich der BAB A 28 w eist der f là chennu trung sp lan der Stadt Delm enho rst zahlreiche Erho lung seinrich trung en, w ie z. B. 6 rü nf là chen, Kinderspielp là tre, Sp o rtund Parkanlag en aus. Sü dlich der BAB A 28 und ang renzend an die W iekho m W iesen sind ü berwieg end W ohnbauf là chen und einzelne f là chen fü rden 6 em einbedarf darg estellt Der f là chennu trung sp lan der 6 em einde 6 anderkesee w eist sü dlich der BAB A 28 am Schillbro ker W eg ein 6 ew erbeg ebiet mit Betrieben und Betriebsarten, die nich twesen tich störend sind, aus.

Gemäß§7 Baug esetzbuch (BauGBi.d.f.vom 23.09.2004, BGBI.IS. 2414) haben öffentliche Planung sträg erihre Planung en dem Flächennutzung splan anzupassen. Die Flächennutzung splan anzupassen. Die Flächennutzung spläne der Stadt Delm enhorstund der Gemeinde Ganderkesee sind insoweitverbindlich und im Planfeststellung sverfahren zu berücksichtig en gewesen.

I.3 Ablauf des Planfeststellung sverfahrens

I.3.1 Öffentliche Ausleg ung der Pläne

Der Antrag lag bei der Stadt Delm enhorst und der Gemeinde Ganderkesee während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom 22.12.2003 bis zum 31.01.2004 für einen Monataus. Die Stadt Delm enhorst und die Gemeinde Ganderkesee haben die Auslegung gem. §73 Abs. 5 Vw VfGordnungsgemäßdurch Veröffentlichung in der Nord-west Zeitung, im Weser-Kurier und im Delmenhorster Kreisblatt bekannt gemacht

G eg en das Vorhaben sind innerhalb der Enw endung sfristvon den un ter B. W. Ziff. 3 des Planfeststellung sbeschlusses (m Folg enden: PfB) g enannten Enw endern Enwände erhoben worden.

I.3.2 Beteiligung der Behörden

Aufgrund erfolg ter Be teilig ung gem. §73 Abs. 2 Vw VfG haben nachstehend aufgeführte Behörden oder Träg eröffen tlicher Belange zu dem Vorhaben Stellung genommen:

- ∠ Bundesverm ög ensam t
- W ehrbereichsverwaltung Nord
- ∠ Nds. Landesam tfü rÖko lo (i ie)
- Mds. Landesam tfii rBo denfo rschung
- ∠ Landesben, am tC lausthal-Zellerfeld
- Straßenbauam t0 Idenburg
- ∠ Nds. Forstam tHasbruch
- ∠ Landkreis 0 Idenbu r

 ŋ

- ∠ Landwirtschaftskam m er W eser-Em s
- ∠ EW E Aktieng esellschaft
- ∠
 EX X o nM o bil Pro duc to n
- ∠ Zweckverband WildeshauserGeest

Dani berhinaus hatdas Dezernat406 der Bezirksreg ierung Weser-Ems in der funktion als Obere Denkmalschutzbehörde zu dem Vorhaben Stellung genommen.

I.3.3 Verbandsbeteilig ung

(§29 Bundesnaturschutgesetz, BNatSchG vom 25.03.2002 (BGBI.IS. 1.193), zu letzt geändertdurch Art 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Gentechnikrechts vom 21.12.2004 (BGBI.I2005 S. 186))

Von den in Niedersachsen anerkannten Naturschutzverbänden haben sich folg ende am Verfahren beteiligt

- Naturschutzbund Deutschland e.V. Ortsverein Delmenhorst
- ∠ Landesfischereiverband W eser-Em s
- ∠ Landesverband Niedersachsen Dt G ebing s-und W andervereine
- Akton Fischotterschutz
- ✓ Nds. Heim atbund

I.3.4 Erörterung sterm in

Der Erörterung sterm in fand am 30.06.2004 in der Gaststitte "Zur Eiche" in Ganderkesee statt

Der Term in zur Erörterung wurde entsprechend §7 3 Abs. 6 S. 2 Vw VfG durch die Stadt Delm enhorstund die Gemeinde Ganderkesee ortsüblich bekanntgemacht Der Antragsteller, die Behörden, die Stellung nahm en zu dem Vorhaben abgegeben haben, und die in Niedersachsen anerkannten Naturschutzverbände sowie die Einwendung sführer sind von dem Erörterung sterm in gesondertunterrich tetworden (§7 3 Abs. 6 S. 3 Vw VfG).

Auf das ii berden Erörterung sterm in gefertig te Wortprotokollwird im Übrigen verwiesen.

I.3.5 Plana nderung

Am 03.12.2004 hatder Antrag stellereine Planänderung vorgeleg tund deren Planfeststellung beantrag t

II. Verfahrensrechtliche Bew ertung

II.1 No tw endig keit des Planfests tellung sverfahrens

Gem. §87 NW G bedarf die Errich tung, Beseitig ung oderwesen tliche Änderung einer Anlage nach §86 NW G der Planfeststellung.

Bei derp lanfest gestellten Hochwasserschut maßnahme handeltes sich um ein gesteuert betriebenes Hochwassernickhaltebecken ohne Dauerstau (Trockenbecken), das auf Grund der Klassifizierung smerkmale der DIN 19700, Teil 12, als "großes Becken" eing eordnet wird.

Es is tvo m tiefs ten Punktbis zur Dam m kro ne höherals fünf M eterund fasstmehrals 100.000 m 3 .

II.2 Zuständig keit

Der Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschut (NLWKN) ist gemäß § 170 Abs. 1 S. 2 NW Gi. V. m. § 1 Nr. 5 der Verordnung über Zuständig keiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (ust VO-Wasservom 29.11.2004, Nds. GVBI. S. 550) für die Erteilung des Planfeststellung sbeschlusses zuständig.

G em . §§1 Nds. Vw VfG , 7 5 Abs. 1 Vw VfG istder NLW KN auch fürdie übrig en erteilten G enehmigung en und insbesondere fürdie Planfeststellung der östlichen Anram pung des Schlutterdam mszustindig. Diese Straßenänderung stellteine no twendige Folgemaßnahmezu dem planfestgestellten Vorhaben darund istinsoweitgemäß§7 5 Abs. 1 Vw VfG mitplanfestgestelltworden.

II.3 Rechtmäßiger Verfahrensablauf

Derun ter B. I. Ziff. 3 des Pf B darg estellte Verfahrensablauf entspricht den g esetzlichen Anforderung en der \$\\$127 \text{ NW G , 7 3 ff. Vw VfG i. V. m. }\\$1 \text{ Nds. Vw VfG .} Bei der vom Antrag steller unter dem 03.12.2004 vong eleg ten Planänderung handeltes sich um g ering fügig e Änderung en, die den Aufg abenbereich einer Behörde oder Belang e Dritter nicht erstmalig oder stirker als bisher berühren. Die gering fügig geänderte Linienführung träg t den Bedenken zweier Einwenderinnen als Grundstickeig en tim erinnen Rechnung. Von einer erneu ten Beteiligung gem. \$73 \text{ Abs. 8 Vw VfG konnte daher abgesehen werden.}

II.4 Um fang der Planfeststellung

Durch diesen Planfeststellung sbeschluss wird die Zulässig keitdes Vorhabens einschließlich der notwendig en Folg em aßnahm en an anderen Anlag en im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belang e festgestellt Durch die Planfeststellung werden alle öffentlicherechtlichen Beziehung en zwischen dem Antragstellerund den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt

Neben der Planfeststellung werden andere behördliche Entscheidung en, insbesondere öffentlich rechtliche Genehmig ung en, Verteihung en, Erlaubnisse, Bewillig ung en, Zustmmung en und Planfeststellung en nichterforderlich (§7 5 Abs. 1 Vw VfG). Die in diesem Planfeststellung sbeschluss konzentrierten Entscheidung en sind unter A. W. Ziff. 1 ff. des Pf Baufg eführt

III. M ateriell-rechtliche Bew ertung

III.1 Planrechtfertig ung

Vo raussetung fürdie Planrechtertigung ist, dass das Vorhaben, gemessen an den Zielen des jeweils zug runde lieg enden Fachplanung sgesetzes vernünftigerweise geboten ist (BVerw GE71, 166, 168 f.).

Die Voraussetzung isterfüllt, wenn die Planung den Zielsetzung en des Fachplanung sgesetzes, also hierdes Wasserhaushaltsgesetzes (WHG i.d. F. vom 19.08.2002, zu letzt geändertam 06.01.2004, BGBI. 2004 S. 2) und des Nds. Wassergesetzes, dientund die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessengenerellgeeignetsind, etwaentgegenstehende Eigentum srechte zu überwinden (BVerw GEa.a.O.).

Die Planrech tertig ung ist gegeben, denn das planfest gestellte Vorhaben entspricht diesen Anforderung en, weil es dem gemäß §2 Abs. 2 Nr. 2 NW Ggebotenen Ziel des Hochwasserschutzes dient indem es das Stadtgebiet des Mittelzentrums Delmenhorst durch ein Rückhaltebecken in Formeines Trockenbeckens vorhochwasserbeding ten Auswirkung en bis maximal zu einem hunder tährlichen Hochwasserereignis (HQ 100) schützt

Die Innenstadtvon Delmenhorstwird von der Delmeundzahlreichen Neben-und Verbindung spewässern durchflossen. Das komplexe Gewässerspstem ist nachweislich nicht in der Lage, höhere Zuflüsse aus dem 112 km²großen Enzugsgebiet der Delmeschadlos abzuführen.

Dies hatdas Hochw asserereig nis 1998 g ez eig t Während die nachgerechnete Gewässersystem leistung nure twaß bis 9,0 m 3/s beträgt, is tam oberhalb des Stadtgebie tes liegenden Pegel Holzkamp miteiner Einzugsgebie tsgröße von 103 km 2 im 0 ktober 1998 ein Scheitelabfluss von 25,7 m 3/s gemessen worden. Dieses Hochwasseren tsprach einem 7 5 jährlichen Ereig nis (HO₇₅). Es führte zu einer weit täufigen Überschwem mung der Innenstadt mithochwertiger Bebauung (Schäden an Wohngebäuden, öffentlichen Einrich tungen, z.B. Schulen, Krankenhaus Stubsef-Stift, Schwimmbad sowie Gewerbebetrieben) und einer Beeinträchtigung der Wassergewinnung des Wasserwerks "An den Graften" in Folge einer Grundwasserverschmutzung durch Infiltration.

Dies z eig tdie No tw endig keitvon Hochwasserschutzmaßnahmen.

Durch das planfest, estellte Vorhaben kann bei Hochwasserder Wasserabfluss gestaut und regulertüber die Auslaufbauwerke des Hochwasserückhaltebeckens abgeleitet werden, wenn die maximale Gewässersystem leistung in Delmenhorstüberschritten wird. Auf der Grundlage der DIN 19700, Teil 12, des Merkblattes 202 des Deutschen Verbandes für Wasserwirtschaft und Kulturbaue. V. (DVWK-Merkblatt) und der örtlichen Verhältnisse

istder Ho chw asserschutz fürdie Stadt Delmenhorstfürein 100-jährliches Ereig nis (HQ 100) ausgeleg tworden. Bei einem errechneten Scheitelabfluss des HQ 100 von 28,4 m 3/5 und einer maximalen Gewässersystem leistung unterhalb der BABA 28 und im Stadtkern von Delmenhorstvon 9,0 m 3/5 erg ibt sich ein notwendiges Stauvolumen von rund 1,8 M io. m 3, das bei der im Becken zur Verfügung stehenden Staufläche von rund 123 hazu einem Stauziel, d.h. zu einem höchsten Betriebswasserstand, von 11,50 m NN führt Nach diesen Vorgaben istdas Hochwasserrickhaltebecken miteinem 1.600 m langen Hauptdammmit einer Dammkronenhöhe von 13,70 m NN und je einem westlichen und östlichen Seitendammmit Kronenhöhen von 12,70 m NN bis 13,50 m NN konzipiertworden.

Dadurch werden erhebliche Gefahren für Menschen und Sachwerte durch Hochwasser vermieden.

MitderZielsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmewerden somitgewichtige öffentliche Interessen verfolgt, die generell geeignetsind, entgegenstehende Eigentum srechte zu überwinden.

III.2 Raum o rdnerische Beurteilung

Bei der Planfeststellung des Hochwassertickhaltebeckens Delmenhorstwurden die Ziele der Raumordnung beach tet und die Grundsätze sowie sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt (siehe § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Raumordnung sgesetz (ROG) vom 18.08.1997, BGBIIS. 2.081, zu letzt geändert durch Art 2 des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien vom 24.06.2004, BGBI.IS. 1.359).

Im Rahm en eines vong elag erten Raumondnung sverfahrens (ROV) gemäß§15 ROG und \$\$12-16 und 18 des Nds. Gesetzes über Raumondnung und Landesplanung (NROG) vom 18.05.2001 (Nds. GVBI. S. 301, zu letzt geändertdunch Ant 6 des Gesetzes vom 30.10.2001, Nds. GVBI. S. 668) mitinteg rierter Prüfung der Umweltverträglich keitgemäß§16 des Gesetzes über die Umweltverträglich keitsprüfung (UVPG) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBI. I.S. 1.757) für "Hochwasserschutzplanung en (Hochwasserrückhaltebecken als Trockenbecken) für das Stadtgebietvon Delmenhorst" ist nach einem Variantenvergleich eine abschließende landesplanerische Feststellung am 20.03.2002 seitens der Bezinksregierung Weser-Emseng angen, die zum Ergebnis hat, dass das Hochwasserrückhaltebecken Delmenhorst/BABA28 mit den Erfordernissen der Raumondnung und den Anforderung en an die Umweltverträglich keitunter verschiedenen Maßgaben vereinbarist

Bei der raum o rdnerischen Beurteilung wurden die Effordernisse, wie sie sich aus dem NROG, aus dem Landesraum ordnung sprog ramm Niedersachsen 1994 (Nds. GVBI. 1994, S. 130 ff. i. d. f. vom 23.02.1998, Nds. GVBI. S. 269 ff.), dem Reg io nalen Raum ordnung sprog ramm für den Landkreis Oldenburg von 1996 (vom 06.05.1997, Am tsblattfür den Reg ierung sbezirk Weser-Ems vom 25.11.1997, Sonderdruck 47 a) und dem Flächennutzung splan der Stadt Delm enhorst von 1979 erg eben, zug runde gelegt Das Erg ebnis des Raum ordnung sverfahrens warg em äß§16 Abs. 5 Satz 1 NROG bei der Planfeststellung zu berücksichtig en.

Die auf zu treffenden feststellung en beruhende raum o rdnerische Beurteilung wird seitens der Planfeststellung sbehörde voll inhaltlich geteilt und hat daher in der Abwägung zu dem selben Ergebnis, näm lich der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumplanung geführt Die landesplanerische feststellung vom 20.03.2002 wird in Bezuggenommen. Die Planfeststellung sbehörde macht sich die dortig en Ausführung en zu Eigen. Die Maßgaben sind im Übrigen, wie im Folgenden ausgeführtwird, erfüllt

M aßq abe 1:

In Egänzung zu derim Raum ordnung sverfahren erfolg ten integrierten Pröfung der Um - weltverträg lich keit (1. Stufe) istim Rahm en des Planfeststellung sverfahrens eine "Um weltverträg lich keitsstudie mit integriertem landschaftspfleg erischen Beg leitplan" (UVS) auf grund eines aktualisierten Bauen twurfs im Novem ber 2003 vorg eleg tworden, die wie mit dieser Maßgabegefordert, die Eingriffsregelung mit einer konkreten qualitativen und quantitativen Ermittlung und Darstellung der notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahm en bearbeitet

Es w ird so w o h l auf die Ausführung en zur Um weltverträg lich keitsprüfung (UVP, B. III. Ziff. 4 des PFB) so w ie auf die Ausführung en zu den Belang en des Naturschutzes und der Landschaftspfleg e im Planfeststellung sbeschluss (B. III. Ziff. 6 des PFB) im Folg enden verwiesen.

M and abe 2:

Die Um weltverträg lichkeitsstudie vom Novem ber 2003 berücksich tig t, wie mit dieser Maßgabegefordert, die aktuellen En twurfs- und Genehmigung splanung en wie sie bei Beantragung der Planfeststellung vorgelegt wurden. Dies gilt auch für die Umweltverträg- lichkeitsprüfung.

M aBq abe 3:

Im Rahm en der Um w eltverträg lich keitsprüfung ist wie mit dieser Maßgabegefordert, auf die Beein träch tig ung en der Durchgängig keit der Delme für Fischarten der FH-Rich tinie aufgrund der Durch lassbauwerke bzw. des Einstauseingegangen worden (siehe B. III. Ziff. 4.4.2 des PFB.).

M and abe 4:

Im Rahm en der Um weltverträg lich keitsstudie sind wie mit dieser Maßgabegefordert, die anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen auf den Sedimenttransport Gewässerqualität und –struktur, Strukturgüte, Auendynamik) der Delme untersuch tund bewertet worden (siehe zu K5, S. 26 der UVS, Ordner VII des Planfeststellungsantrages).

Die im Raum ordnung sverfahren bereits durchg eführten Untersuchung en sind fürdas wasserrechtliche Verfahren insgesam tund auch im Hinblick auf diese Maßgabe ergänztund / oder konkretisiertworden.

In Abs tim mung mitdem Landkreis 0 Idenburg und der Stadt Delm enhorstals zuständig e un tere Naturschutzbehörden (UNB) erfolg te nach der Durchführung der Projektkonferenz (19.03.2003) von der Genehmigung sbehörde am 17.06.2003 die schriftliche Festlegung des Un tersuchung srahm ens gem. §5 UVPG.

Die Untersuchung serg ebnisse für die betroffenen Schutzgüter Tiere, Pflanzen, und Wasser sind im Rahm en der Bewertung möglicher Umweltauswirkung en des beantrag ten Vorhabens berücksichtig tund in den Antrag sun terlag en nachvollziehbardarg eleg tworden. Im Ergebnis sind betriebsbeding te Auswirkung en (£.B. durch Sedimentation) erwartet und auch als Eingriffe i. S. d. NNatübewertet worden. Die danach erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind in Abstimmung mit den zuständig en Naturschutzbehörden festgeleg tworden.

M and abe 5:

Die nati rlichen Retentionsmög lichkeiten des Bereichs der Wiekhorn Wiesen sollten nach dieser Maßgabe bei den weiteren Planung en mitberücksichtig twerden.

Nach Erlass der landesp lanerischen Feststellung hat jedoch eine topog raphische, geotechnische und ökologische Bestandsfeststellung ergeben, dass eine gezielte Überflutung im Hinblick auf die Grundwasseren tnahmebrunnen der Stadt Delmenhorst nursüdlich des Verbindung sweges "Im Delmegrund" möglich ist Die Füllhöhe müsste auf maximal 8,30 m NN aufgrund der topog raphischen Zwang sbeding ungen begrenz twerden. Bei einer mittleren Geländehöhe von ca. 8,10 m NN ergibt sich für die überstaute Fläche von ca. 14,5 ha ein Retentionsraum von ca. 29.000 m³. Das sind 1,6 % des für den Hochwasserschutz benötig ten Raum inhalts von 1,8 M io. m³. Die gezielte Aktivierung für seltene Hochwasserereignisse istallerdings nicht möglich, weil bei einer gewünsch ten Überflutung shäufig keit von 5 bis 7 Jahren der Retentionsraum bei Hochwasserereignissen mit entsprechendem Wiederkehrintervall schongefülltist Positive Auswirkungen auf den Hochwasserschutz sind dahernich tzu erwarten, so dass unter diesem Gesich tspunkt die Einplanung des Retentionsraum es der Wiekhorn Wiesen zu recht nich terfolgt ist

M aBq abe 6:

Im Planfeststellung sverfahren sollte nach dieser Maßgabe darg estelltwerden, warum über 9,0 m³/s Abfluss keine weitere Abflusssteig erung im Stadtgebietvon Delmenhorstmöglich ist

Es w ird hierzu auf die Ausführung en bei der Variantenprüfung verwiesen.

MaBqabe7 und8:

Derforderung in diesen Maßgaben nach einem hydrog eo log ischen Gutachten, das

- ø die Entwicklung des Grundwasserg efälles, der Grundwasserfließgeschwindigkeit und dessen Fließzeitzu den Förderbrunnen un tersuchen so II
- w ie auch die G ew ährteistung derbio log ischen Reinig ung sfunkton des Bodens bei erhöhter Infiltration durch den Einstau zum Schutz der Trinkwasserg ew innung, ist der Antrag steller durch die Beauftrag ung des Ingenieurbüros H.-H. Meyer, Hemmingen, nachgekommen.

Das Engebnis der Untersuchung zeigt, dass

- o hne Einstau unter Berticksichtig ung des mit dem Hochwassertickhaltebecken anzuleg enden luftseitig en Randgrabens ein gering es Absinken des Grundwasserspiegels im Nahbereich des Grabens zu enwarten ist;
- dauerhaf te Aufhöhung en des Grundwasserspiegels nich tauf treiten werden, sondern im Einstaufall bei dem Lastfall HQ 100 auf der Luftseite des Hochwasserrickhaltebeckens im Vergleich zu dem nati rlichen Grundwasserspiegelschwankung en nurgeringe Erhöhung en von wenigerals 30 cm bis in maximal 300 m Enternung von der Dammkrone auf treiten werden, wobei in bebauten Gebieten nurhöchstens 25 cmerreich twerden,
- dass durch den Einstau das Risiko der Vermässung bebauterflächen nichtsteigt, sondern durch nati rliche Überschwemmung en der Delme-Niederung vergleichsweise höhereinzustufen ist;
- die zahlreichen Kleinkläranlag en in ihrerfunktionsweise wegen der nurgering en und kurzfristig en, eins taubeding ten Grundwasseraufhöhung nich tbeein trächtigt werden und
- sich die Gefahrdes Stoffein trag sfürdie Trinkwassengewinnung im Wassenwerk "An den Graften" dadurch verringern wird, dass sich der Abstand von Überschwem mungen zu den Förderbrunnen und Fassungsanlagen vergrößern wird.

Das Un tersuchung serg ebnis, an dessen Rich tig keitkein Zw eifel besteht, w eistnach, dass w eder durch die Anlag e noch den Betrieb des Hochwasserrickhaltebeckens erhebliche

Beein träch tig ung en durch einen Anstieg des Grundwasserspieg els und dadurch an Kleinkläranlag en oder Eig enwasserversong ung sanlag en zu enwarten sind. Femer verring ert sich für das Wasserwerk "An den Graften" bei der Trinkwassergewinnung die Gefahrdurch Infiltration.

M aßg abe 9:

Derforderung dieserM aßg abe, ang eeig neten Stellen Grundwasserm essstellen für die Dokum entation einzurichten, wurde mit Nebenbestimmung Ziff. 1.1 (siehe A. III. des PfB) nachg ekommen. Darin ist zur Beweissicherung bezüglich der Grundwasserstinde ang eordnet worden, dass kontinuierliche Grundwasserstandsmessung en an den neuen Grundwassermessstellen (GWM) 1 bis 7 wie auch an den GWM SO 50 a + b des NLWKwährend und auch außerhalb der Einstauzeiten durch zuführen sind. Bei Einstau sind zustätlich die Wasserstände im Becken und in der Delme, Kleinen Delme, und Hoyersgraben zu beobach ten.

Verg leichsg rundw assers tinde an M essstellen in der Umg ebung des Hochwassertickhaltebeckens sind zeitg leich zu messen.

Der Messturnus istim De tail mitder für die Aufsich tüber Talsperren und Wasserspeicher zuständig en Stelle des NLWKN abzustimmen.

III.3 Prii fung von Alternativen / Varianten

Die Planfeststellung sbehörde hat im Rahm en des Planfeststellung sverfahrens zu pril fen, ob sich im Einzelfall im Hinblick auf betroffene Belang eg i nstig ere Alternativen zu dem beantrag ten Vorhaben nach Lag e der Ding e anbieten odersog araufdräng en (BVerw GE71, 167).

Esgibtim vorliegenden Verfahren keine sich aufdrängende oder nahe liegende Alternative, welche das mit dem Antrag bezweckte Ziel untergeringeren Beeinträchtigungen entgegenstehenderöffentlicher und privater Belange—auch unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen—erreicht

Die im Rahm en des vorg elag erten Raum ordnung sverfahrens mitinteg rierter Pröfung der Umweltverträg lichkeitam 20.03.2002 erg ang ene landesplanerische Feststellung schließt die Pröfung vom Träg erder Maßnahm e eing eführter Alternativen mitein und hältdas Ergebnis der Pröfung gemäß§15 Abs. 1 Satz 4 ROG, §16 Abs. 2 Satz 2 NROG fest

 ${\tt Im}\ {\tt Zugedes}\ {\tt Raumordnung}\ {\tt sverfahrenswurdenfolgende}\ {\tt Alternativenbzw.Variantengenprift}$

Alternativen zu Rückhaltebecken:

- 1. Erhöhung der Leistung sfähig keitder Gewässer im Stadtgebiet von Delmenhorst
- 2. Bau eines Um flu ters östlich o derwestlich von Delmenhorst
- 3. W iederherstellung dernatirrlichen Lauflänge
- 4. Au snu trung des Retentionsraum es der Delme

Standorte für Hochwassentickhaltebecken:

- 5. Rii ckhaltebecken Klein Köhren
- 6. Rickhaltebecken Harpstedt

- 7. Rickhaltebecken Klein Henstedt
- 8. Rückhaltebecken Wiggersloh
- 9. Rii ckhaltebecken Adelheide
- 10. Rii ckhaltebecken Delmenhorst/BAB A 28
- 11. Rii ckhaltebecken W jekho m W jesen

Und die Kom binatonen:

- 12. Rii ckhaltebecken Delmenhorst/BABA 28 /RHBWiggerslohund
- 13. Rii ckhaltebecken Delm enho rst/BAB A 28 /RHB Adelheide und sow ie
- 14. Nu Ilvarian ten

<u>Zu 1.:</u>

Die Leistung sfähig keitder Gewässer in Delm enhorstkann auf 9,0 m 3 s erhöhtwerden, jedoch nichtauf einen Abflusswertvon 28,4 m 3 s für ein HQ $_{100}$.

M itM aßg abe 6 hatdie landesp lanerische feststellung aufg eg eben, im Planfeststellung sverfahren darzu leg en, warum eine Abflusssteig erung über 9,0 m 3/s nichtmög lich ist Dazu so II te eine verg leichende Betrachtung der Kosten des Rückbaus, der den Durchfluss in Delm enhorsthindernden Baukörpermit denen der Errichtung des Rückhaltebeckens erfolgen.

fürdie Abflusssteig erung im Stadtgebietwäre ein Gewässerausbau von der A 28 bis etwa zur Einmündung der Welse in der Delme erforderlich. Wegen der mit dem Gewässerausbau im Stadtgebietverbundenen extrem hohen Kosten kommen nurzwei Lösung sansätze hierfürin Betracht, nämlich zum einen eine Leistung ssteig erung des Systems Delme /Kleine Delmeohne Hoyersgraben oder auf der anderen Seite eine Leistung ssteig erung des Hoyersgraben allein.

Die erste Alternative istjedoch weg en dererforderlichen Profilöffnung in der Innenstadt nichtrealistisch, weil dies eine Umgestaltung des gesam ten betreffenden Bereichs miterheblicher Betroffenheitprivater Belange nach sich ziehen würde und dahernicht durchset/barwäre.

Hinzu kommt, dass sich die Kosten fürdiese Lösung überschlägig auf 37.7 30.000 €g e-g enüber 14,5 M io. €fürden Bau des Hochwassertickhaltebeckens belaufen würden. Die fehlende Durchsetzbarkeit und die über 2,5-m alsohohen und daher unwirtschaftlichen Kosten lassen diese Lösung ausscheiden.

Die zw eite Alternative, näm lich die Leistung ssteig erung des Hoyersgrabens, wird sich aus den gleichen Gründen wie die erste Alternative nicht durchsetzen lassen. Außerdem lieg en die Kosten mit 42.240.000,—€hierfürnoch höher, so dass auch diese Lösung aus den vorgenannten Gründen ausscheidet

Dam its tellt die Erhöhung der Leis tung sfähig keit der Gewässer im Stadtgebiet von Delmenhorst keine weiter zu verfolgende Alternative dar.

Zu 2:

Auch der Bau eines Um fluters östlich o der westlich von Delmenhorstkommtnichtals um - setzung swürdige Variante in Betracht

Die westliche Umgehung von Delmenhorstistwegen derhöheren Geländehöhen im Ganderkeseer Bereich nich tum setzbar. Die östliche Umgehung von der Delme in Höhe des Holzkamper Dammes zur Annenriede, von dortzur Heidbäke und Heidkruger Bäke für 20 m³/s würde einer Kostenschätzung zufolge 40.030.000,—€an Kosten verursachen und wäre dam it im Vergleich zu derplanfestgestellten Lösung auch unter Berücksichtigung sonstiger Belange, wie insbesondere privaten Betroffenheiten, unverhältnismäßigteuer.

Zu 3:

Die W iederherstellung der nati rlichen Lauf läng e reich tnachweislich weder zur Gewährleistung von Hochwasserschutz für Delmenhorstaus, noch könnte dadurcheine wesentliche Verkleinerung des Speichervolumens des Rückhaltebeckenserreich twerden, so dass diese Variante wegen fehlender Eignung ausscheidet

Zu 4:

Auch die Ausnutung des Retentionsraum es der Delme stelltkeine Alternative zu dem Hochwassertickhaltebecken dar. Dies hatdas 75-jährliche Hochwasser 1998 gezeigt Obwohl dam als der zur Verfügung stehende Retentionsraum vollständiggenututwurde, kam es in Delmenhorstzuerheblichen Überschwemmungen, so dass auch diese Lösungungeignetist

Zu 5 bis 9 und 11 bis 13:

Im Raum ordnung sverfahren wurden des Weiteren 7 Standortalternativen (Benennung nach den nächst; eleg enen Ortschaften) sowie zwei Kombinationsstandorte geprüft

Dervom Speichervolum en her ausreichende Standort, Klein Henstedt stelltun ter Berücksichtig ung der Umweltauswirkung en aufgrund seiner ökologischen Risiken keine bessere Alternative dar. U. a. wäre hiermiterheblichen Beeinträchtig ung en von für die Erhaltungsziele des gemelde ten FFH-Gebie tes "Delmetal zwischen Harpstedt und Delmenhorst" (Nr. 050) maßgeblichen Bestand teilen (kleine Bachmuschel Unio crassus, Fische: Äschen, Bachforellen, Elriten, Bachneunauge) zu rechnen. Außerdem wären auch hier private Belangewie Grundeigen tum betroffen.

Die ü brig en Standortvarianten sind von Speichervolum en herzu klein und teilweise zusät-lich zu weitenternt ("Klein Köhren") bzw. ebenfalls mitzu hohen ökologischen Risiken (Rückhaltebecken Harpstedtund Wiggersloh) behaftet, so dass sie im Vergleich mangels Eignung ausgeschieden sind.

Die Kombinationsstandorte Rickhaltebecken Delmenhorst BABA 28 — Rickhaltebecken Wiggersloh und Rickhaltebecken Delmenhorst BABA 28 — Rickhaltebecken Adelheide, haben gemeinsam den Nachteil, dass siem it deu tlich höheren Kosten verbunden sind. Insbesondere bei der Kombination Rickhaltebecken Delmenhorst BABA 28 — Rickhaltebecken Adelheide würden die Bau-, Betriebs- und Unterhaltungskosten für das Rickhaltebecken Adelheide aufgrund des erforderlichen Drosselbauwerks für die Holzkamper Kleine Delme und die längeren Verwallungen höher liegen.

Die im Verg leich dazu etwas günstig ere Kombination mitdem "Rickhaltebecken Wiggersloh" birg tjedoch, wie schon zuvorang eführt, u. a. ein sehrhohes Risiko fürden Lebensraum von Arten des Anhangs der FFH-Richtlinie und damitauch fürdie Arten selbst Dies
zöge erhebliche Beeinträchtig ung en des gemelde ten FFH-Gebie tes "Delmetal zwischen
Harpstedt und Delmenhorst (Nr. 050)" mitsich.

Außerdem haben die Kom binatonsstandonte einen größeren Flächenbedarf und greifen ebenfalls in private Belange ein.

Zu 14:

Die Nu Ilvariante, die die Beibehaltung des gegenwärtig en Schutzustandes beinhaltet, würde bedeuten, dass auch zukünftig bei bestimmten Hochwasserlag en mit drohenden Gefahren für Menschen und bedeutende Sachwerte sowie negativen Einflüssen auf die Trinkwassergewinnung zu rechnen wäre. Von einer natürlichen Entwicklung der Überschwemmung syebiete/Retentionsräumehin zu einer Verminderung der Hochwassergefahr kann nich tausgegangen werden.

G eg enü berden un terziffer VII.2 Nr.3 der Um weltverträglich keitsstudie (Ordner VII des Planfeststellung santrages) beschriebenen positiven Aspekten der Beibehaltung des gegenwärtigen Schutzustandes übenwiegen die vorgenannten negativen Auswirkungen sogdass die Nullvariante ausscheidet.

En ebnis:

Im Raum o rdnung sverfahren istnach einer um fassenden Sachverhaltserm ittlung mit feststellung en, die die Planfeststellung sbehörde fürzutreffend hält, sow ie einer vergleichenden Bewertung, die die Planfeststellung sbehörde teilt und sich insofern zu eig en macht, der Hochwasserrückhaltebeckenstandort Delmenhorst / BABA 28 ausgewähltworden. Auf die landesplanerische Feststellung vom 20.03.2002 wird insoweit verwiesen. Das Hochwasserrückhaltebecken Delmenhorst / BABA 28 reicht allein aus, um das Ziel der Maßnahme, den Schutzgegen Hochwasserbis zu einem hunder führlich wiederkehrenden Ereignisses (HQ 100), zugewährleisten. Die ökologischen Risiken sind bei diesergeeigneten Variante amgeringsten. Private Belangewerden bei dieser Hochwasserschutzmaßnahmen enicht in einem derartigen Um fangtangiert, dass sich deswegen eine andere Variante unter Berücksichtigung aller Belange als günstiger anbietet

Daherwird die im Raum ordnung sverfahren erfolg te Auswahlder Projektvarian te nebst Standortbefürwortet und das Rückhaltebecken Delmenhorst/BABA 28 für am geeignetsten und am wenigsten beein trächtig end gehalten.

III.4 Um w eltverträg lichkeitspräfung

III.4.1 Vo rbem erkung en / rechtliche Rahm enbeding ung en

Aufg abe der Planfeststellung sbehörde istes, im Rahm en der Planfeststellung eine Prüfung der Umweltverträg lichkeit durchzuführen, so dass die Umweltbelange berücksichtig ung sfähig gemach twerden und gebührend in die Gesam tabwägung einfließen können. Dieses hatso zu geschehen, dass auf Grundlage einer "Zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen (§11 des Gesetzesüber die Umweltverträglich keitsprüfung, UVPG i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.06.2005, BGBI. IS. 1.757)" auf die Schutzgüter des §2 UVPG diese im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsonge nach Maßgabegesetzlicher Umweltanforderungen der Fachgesetze bewertet werden (§12 UVPG).

Fürdie Durchführung der Verfahrensschritte nach §§ 11 und 12 UVPG sind insbesondere die nachfolg end dang eleg ten Unterlag en /Quellen ausgewertetworden.

- ∠ Un terrich tung i bervo raussich tlich beizubring ende Un terlag en (Besprechung i. S. d. §5 UVPG am 19.03.2003)
- ∠ Un tertag en des Träg ers des Vorhabens (§6 UVPG); insbesondere: Um weltverträg lich keitsstudie (UVS) und Landschaftspfleg erischer Beg leitplan (LBP)
- Stellung nahm en / Einw endung en der Behörden, Träg er öffen ticher Belang e (TÖB),
 der anerkann ten Um w eltverbände und der Priva ten, die sich konkret mit Um w eltas-

pekten der beantrag ten Baum aßnahm en auseinandersetzen; sofern diese Stellung nahm en sich inhaltlich gleichen, werden them enbezog ene Schwerpunktegesetzt

- Erörterung sterm in (Pro to ko II) vom 30.06.2004

Dernachfolg ende Textistsostrukturiert, dass im Anschluss an eine Kurzbeschreibung derbeantrag ten Baum aßnahm en incl. aller realistisch möglichen Varianten die einzelnen Schutzgüterdes UVPG dang eleg twerden.

Die konkrete Bearbeitung der Schutzgütererfolg tegrundsätzlich in 2 Schritten, wobei je nach Betroffenheithiervon teilweise abgewichen wurde (z.B. bei geringer bzw. keiner Betroffenheit):

Schritt1: I usam m enfassende Darstellung (Beschreibung)

- Kurzbeschreibung der Untersuchung sm etho dik und der Ist-Situation (Ang aben des Vorhabens trägers)
- Kurzbeschreibung deranlage-, bau-und betriebsbedingten Umweltauswirkungen (Angaben des Vorhabensträgers)
- Kurzbeschreibung der vorg esehenen Schutz-und Kompensatonsmaßnahmen (Angaben des Vorhabensträgers)

Schritt2: M ediale Bew ertung der Um w eltauswirkung en

- ∠ Benennung von Bew ertung sm aßstäben
- Bew ertung der Methodik und der Auswirkungen
- ∠ Beso ndere Pro b lem stellung en
- ≥ Bew ertung der Schutz-und Kompensattonsmaßnahmen
- Bew ertung /Beantwortung derumweltrelevanten und entscheidung serheblichen Enwendungen

Den Abschluss des Tex tes bilde teine \underline{m} edienü berg reif ende Bew ertung aller Um w eltauswirkung en, die sich mit folg enden Aspekten beschäftigt

- ∠ 1 u sam m enfassung aller Enzelengebnisse
- 🗷 Konfliktezwischen einzelnen Schutzgütern
- evtl. Belastung sverlag erung en

Die im Rahm en der Bew ertung von Um weltauswirkung en (§12 UVPG) berücksich tig ten Bew ertung smaßstäbe sind den einzelnen Schutzgütern zug en rdnet und wurden dort auch de tailliert aufgeführt

III.4.2 Vo rhabensbeschreibung

III.4.2.1 Anlass

Der Och tum verband als M aßnahm en träg er, vertreten durch das NLW KN - Be triebsstelle Brake, plantfürdie Stadt Delm enhorst das Hochwassentickhaltebecken (HRB) Delm enhorst / A 28.

Die Stadt Delm enho rst, insbeso ndere deren innerstädtischer Bereich, wird von der Delme bzw. zahlreichen Neben- und Verbindung so ew ässern, durchflossen. Dieses Gewässersystem ist nicht in der Lage, die anfallenden Wasserm engen schadlos abzuführen. Eine effektive Leistung ssteigerung, z.B. durch Profilaufweitung en innerstädtischer Gewässer, ist insbesondere aufgrund vorhandener Bebauung nicht möglich.

III.4.2.2 Alternativen und Varianten

Den Anforderung en des §6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG istRechnung getrag en. Diese Vorschrift verlang tnich teine förm liche Umweltverträg lichkeitsprüfung für sämtliche in Betracht kommenden Lösung smög lichkeiten (Alternativen, Varianten), sondern nur eine "Übersichtüberdie wichtigsten, vom Trägerdes Vorhabensgeprüften anderweitigen Lösung smöglichkeiten und Angabe derwesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens".

Dem en tsp rechend sind im Vorfeld dieses Verfahrens zum Hochwasserschutz im Rahmen eines Raum ordnung sverfahrens gemäß§12 ff. NROG mög liche Alternativen und insbesondere verschiedene (Standort) Varianten erarbeitet, darg eleg tund im Hinblick auf (umweltrelevante) Vor- und Nachteile geprüftworden. Danach wird die Ausführung svariante bzw. der ausgewählte Standort im Hinblick auf die Umweltbelange als vorteilhafter angesehen.

Die Überprifung im Rahm en des Planfeststellung sverfahrens hatun ter Bericksichtigung der Maßgaben aus dem Raum ordnung sverfahren zu dem selben Ergebnis geführt Im Rahm en dernachfolg enden Darstellung und Bewertung gemäß SS 11 und 12 UVPG werden som it nur die beantrag ten Baum aßnahm en und keine anderen Lösung smöglich keiten (Vorhabens-/Bauvarian ten) de tailliert darg estellt oder bewertet

III.4.3 Beschreibung von Umweltauswirkungen

Die einzelnen Schutzgüterwurden im Folgenden entsprechend der Aufzählung in §2 Abs.1 UVPG bearbeitet

III.4.3.1 SchutqutM ensch

III.4.3.1.1 Untersuchung sm etho dik und Ist-Situation

Die Einbeziehung des Schutgutes Mensch im Rahmen der UVP richtetsich an die lang fristige Sicherung und Nutbarkeitder natir dichen Lebensgrundlagen des Menschen und dessen Schutzvorum weltbelastungen.

Es wurden somitzum SchutgutM ensch an dieser Stelle insbesondere die Aspekte "physische und psychische G esundheit" sowie "ruhig es Wohn-und Arbeitsum feld" bearbeitet Erholung saspekte sind dem SchutgutLandschaftzug eordnet Im Rahmen der Erstellung der Antrag sunterlag en sind zum SchutgutM ensch keine speziellen im missionstechnischen Untersuchungen (Schadstoffe, Lämm) durchgeführt worden. Die Auswirkungen auf das SchutgutM ensch wurden im Rahmen der Antrag sunterlag en auf Grundlage vonfestlegungen aus der Regionalplanung (LKOI-denburg) und der Bauleitplanung (Stadt Delmenhorst, Gemeinde Ganderkesee) im Hinblick auf Bautitg keiten (Verkehr, Rammarbeiten) durch Analogiesch lüsse benanntund eingeschätzt

Die Ist-Situation im Untersuchung sraum ist in den Antrag sunterlag en um fassend und ausreichend beschrieben² und musste som it an dieser Stelle nicht darg eleg twerden. Die Erm ittlung und Bewertung entspricht der festlegung zum Untersuchung srahm en.

Die beantrag ten Baum aßnahm en so Ilen insg esam tdie erfo rderliche Hochwassersicherheitverbessern bzw. wiederherstellen. Dam it dienen diese Baum aßnahm en der menschlichen Gesundheitund die Gefährdung bei Hochwasserereignissen an der Delme für die Wohnbebauung im Stadtgebiet Delmenhorst (c.B. Nässeschäden, Sedimentablagerung) wird vermindert

² vg I. O RDNER V II.1, Erlä u terung sberich t, Kap. 4.1, Sei te 12 ff

III.4.3.1.2 Um w eltausw irkung en

Baubeding te Auswirkung en

Beeinträchtig ung en durch visuelle Störung en (Baufeld, Lag erflächen) und Em issionen (Luft, Lärm, Staub) aufgrund von Baufahrzeug en /Bautitig keiten im Bereich der Wohnbebauung; eine Überschreitung der zu lässig en Grenzwerte wird insgesam tnich terwartet

Anlag ebeding te Auswirkung en

■ Dauerhaf te Flächeninanspruch nahm e fürden Damm neubau des Hochwasserrückhaltebeckens und dam i teine an thropog ene Überform ung von Strukturen in der Delm eniederung; bestehende Sich tbeziehung en in die offene Landschaft werden verändert / un terbunden

Betriebsbeding te Auswirkung en

Keine neg ativen Änderung en im Verg leich zurvorhandenen Situation; die Delmeniederung wird auch ohne die Baum aßnahm en bei Hochwasserüberflutet

III.4.3.1.3 Vorg esehene Schutz-und Kompensationsmaßnahmen

- Einhaltung entsprechender DIN-Norm en, Sicherheitsanforderung en und verbindlicher Grenzwerte (TA-Luftvom 24.07.2002, GMBI.S. 511, 16. Blm SchVO, Verkehrslärm schutz VO vom 16.06.1990, BGBI.IS. 1.036, und 32. Blm SchVO, Geräte-und Maschinen lärm schutz VO vom 29.08.2002, BGBI.IS. 3.478, zu letzt geändertam 06.01.2004, BGBI.IS. 19) während der Bautätig keiten durch Einsatzgeeig neter Geräte und Beräcksichtigung von Arbeitszeiten (2:00 18:00 Uhr)
- Baustellenzufahrten werden i berbereits vorhandene Straßen erfolgen, können aberauch für einzelne Bauabschnitte i berBaustraßen erfolgen

III.4.3.2 SchutqutTiere / Pflanzen

III.4.3.2.1 Unitersuchung smetho dik und Ist-Situation

Die Datenem ittlung fürdas Schutzgut Tiere /Pflanzen erfolg te durch eine Auswertung vorhandener Untersuchung en und Daten (a.B. Landschaftsrahm enplan). Dar- über sind durch die beauf trag ten Planung sbüros im Untersuchung sraum (1998 – 2003) eine flächenhafte Biotoptypenkarterung, Untersuchung en für Avifauna (Brutvögel), Amphibien, Heuschrecken, Fische und Flußmakrozooben thos durchgeführt worden.

Aufgrund dieser Daten is teine Beschreibung und Bewertung bzw. Prognose der Umweltink I. derzu erwarteten Auswirkung en durchgeführtworden.

Die Ist-Situation im Untersuchung sraum ist in den Antrag sun terlag en³ um fassend und ausreichend beschrieben und muss te so mit an dieser Stelle nicht darg eleg twerden. Die Ermittlung und Bewertung entspricht der Festlegung zum Untersuchung srahm en.

•••

³ vg I. O RDNER V II.1, Erlä u terung sberich t, Kap. 4.2, Sei te 13 ff

III.4.3.2.2 Um w eltausw irkung en

Baubeding te Auswirkung en

- Befristete Flächeninanspruchnahm e für Baustelleneinrich tung en und Bautätig keiten

 ten
- ≥ Beschädig ung /Vertustvorhandener Tier-und Pflanzenbestände
- M ög liche Störung en der Avifauna im Um feld der Baum aßnahm en (¿. B. Verlag erung von Brutstandorten)
- Beein träch tig ung deröko log ischen Durchg ängig keitder Delme während der Bauzeitfür die Errich tung des Auslaufbauw erkes aufgrund Gewässerum leitung (Einspülung / Sedimen tum lagerung)

Anlag ebeding te Auswirkung en

- ∠ Dauerhafte Flächeninanspruchnahm e fürden Damm neubau (teilweise § 28 a/b NNat6)
- ∠ Veränderung der Gewässerstrukturim Bereich des Auslaufbauw erkes (a. 130 m
 Länge)
- M ög liche Bestandsveränderung en in wertvollen Grünlandbereichen (teilweise § 28 a/b NNatG) aufgrund Änderung des Wasserhaushaltes
- ∠ Verlustvo n drei Brutstando rten des Kiebita
- ∠ Verlustvon Gehölzbestinden / Wallhecken

Betriebsbeding te Auswirkung en:

- Vertust/Beein träch tig ung von Lebensräum en fürfließgewässerong anism en (Makrozooben thos, Fische) während des Einstaus durch Veränderung von Sedimentation, Ström ung sverhältnisse und eines Falleneffektes bei Entleerung des Speicherbeckens
- M ög liche Veränderung von Standorteig enschaften fürwertvolle feuch teabhäng ige Grünlandflächen im Bereich Wiekhorn Wiesen aufgrund ausbleibender Überschwemmungen

III.4.3.2.3 Vorg esehene Schutz - und Kompensationsmaßnahmen

In den Antrag sunterlag en 4 sind die g em äß dem Nds. Naturschutg eset (NNati i. d. F. vom 11.04.1994, Nds. G VBI. S. 155, zu letzt g eändertam 05.11.2004, Nds. G VBI. S. 417) no tw endig en Kompensationsmaßnahmen (Vermeidung -u. Verminderung smaßnahmen, Ausgleichs-und Ersatzmaßnahmen) für die beantrag ten Baumaßnahmen de tailliertaufgeführtund beg mindet

Neben verschiedenen Verm eidung s-/M inim ierung sm aßnahm en (¿.B. Schutzm aßnahm en für Bäume und Uferbereiche, Rekultivierung des Arbeitsstreifens) sind um - fang reiche Ausgleichsm aßnahm en im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens (¿.B. Grünlandex tensivierung) auch Ersatzmaßnahm en (¿.B. strukturelle Verbesserung der Delme im Oberfauf) vorgesehen.

III.4.3.3 SchutgutBoden

III.4.3.3.1 Untersuchung sm etho dik und Ist-Situation

Die Erm ittlung und Beschreibung erfolg te im Hinblick auf Umweltbelange durch die Auswertung vorhandener Daten (c.B. Landschaftsrahm enplanung, Nds. Landesamt für Bodenforschung (NLIB)).

⁴ vg I. O RDNER VII.1, Kap.6, Seite 32 ff und ORDNER VII.4

Aufgrund dieser Daten isteine Beschreibung und Bewertung bzw. Prognose der Umweltink I. der zu erwarteten Auswirkung en durchgeführtworden.

Die Ist-Situation im Untersuchung sraum ist in den Antrag sun terlag en und ausreichend beschrieben und musste som it an dieser Stelle nicht darg eleg twerden. Die Ermittlung und Bewertung entspricht der Festlegung zum Untersuchung srahmen.

III.4.3.3.2 Um w eltausw irkung en

Baubeding te Auswirkung en

- Befristete Flächeninanspruchnahm e für Baustelleneinrich tung en und Bautätig keiten (a. 18,5 ha)

Anlag ebeding te Auswirkung en

- ☑ Dauerhaf te F lächeninanspruch nahm e fürWege und Bauwerke (ca. 1,2 ha)
- ≥ Dauerhafte Flächeninanspruchnahm e fürden Dammneubau (ca. 24 ha)
- ∠ Veränderung von Bodeneig enschaften durch fehlende Überschwemmung sereig –
 nisse oder Abkoppelung des Wasserzuges

Betriebsbeding te Auswirkung en

🗷 Keine neg attven Veränderung en zur Ist-Situation erkennbar

III.4.3.3.3 Vorg esehene Schutz - und Kompensationsmaßnahmen

Spezielle Schutz-und Kompensatonsmaßnahmen fürdas Schutzgut Boden sind nichtvorgesehen; die Beeinträchtigungen sollen über Maßnahmen fürdie Schutzgüter Tiere / Pflanzen (Ausgleich und Ersatz) mit kompensiert werden.

III.4.3.4 SchutgutW asser

III.4.3.4.1 Untersuchung sm etho dik und Ist-Situation

Die Erm ittlung und Beschreibung (Grundwasser, Oberflächenwasser) erfolg te im Hinblick auf Umweltbelang e durch die Auswertung vorhandener Daten und eine Befragung derzustindig en Fachbehörden.

Aufgrund dieser Daten isteine Beschreibung und Bewertung bzw. Prognose der Umweltink I. der zu erwarteten Auswirkung en durchgeführtworden.

Die Ist-Situation im Untersuchung sraum ist in den Antrag sun terlag en um fassend und ausreichend beschrieben und musste som it an dieser Stelle nicht darg eleg twerden. Die Erm ittlung und Bewertung entspricht der Festlegung zum Untersuchung srahmen.

Im Unitersuchung sraum lieg tdas bestehende Wilderschutzg ebiet, An den Giraften" mitden Schutzgnen III A+ B.

⁵ vg I. O RDNER V II.1, Erlä u terung sberich t, Kap. 4.3, Sei te 16 ff

⁶ vg I. O RDNER V II. 1, Erlä u terung sberich t, Kap. 4.4, Seite 17 ff

III.4.3.4.2 Um w eltausw irkung en

Baubeding te Auswirkung en

- 🗷 M ög liche (unfallbeding te) Stoffeinträge in Grund-und Oberflächengewässer
- Sedim en tum lag erung en / Titi bung swolken während der abschnittsweisen Sohlvertiefung und Abflachung der Uferböschung in der Kleinen Delme

Anlag ebeding te Auswirkung en

- ∠ Technischer Gewässerausbau der Delme im Bereich des Auslaufbauw erkes (ca. 120 m)
- ∠ Um bau der Kleinen Delm e mitteilw eiser Steinschüttung zur Ufersicherung (a. 550 m)

Betriebsbeding te Auswirkung en

- Beein träch tig ung der Gewässers truktur (z.B. Kiesbänke) der Delme und der Holzkamper Kleinen Delme durch Eins tau
- ∠ Veränderung des o berflächennahen W asserhaushaltes im Bereich W iekhorn W iesen durch Abkoppelung des W asserzug es

III.4.3.4.3 Vorg esehene Schutz - und Kompensationsmaßnahmen

Spezielle Schutz-und Kompensatonsmaßnahmen fürdas SchutzgutWassersind nichtvorgesehen; die Beeinträchtig ung en sollen überMaßnahmen fürdie Schutzgüter Tiere /Pflanzen, insbesondere durch die Ersatzmaßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstrukturoberhalb des Hochwasserrückhaltebeckens mit kompensiertwerden.

III.4.3.5 SchutqutKlima/Luft

Die Ermittlung und Beschreibung (rundwasser, Oberflächenwasser) erfolg te im Hinblick auf Umweltbelang e durch die Auswertung vorhandener Daten (.B. Deutscher Wetterdienst).

Die Ist-Situation im Untersuchung sraum ist in den Antrag sunterlag en um fassend und ausreichend beschrieben und musste som it an dieser Stelle nicht darg eleg twerden. Die Erm ittlung und Bewertung entspricht der Festlegung zum Untersuchung srahmen.

Anlag e-, bau - und be triebsbeding twerden keine entscheidung serheblichen Veränderung en /Beein träch tig ung en erwartet

III.4.3.6 SchutgutLandschaft

III.4.3.6.1 Unitersuchung smetho dik und Ist-Situation

Das Schutgutlandschafti. S. d. §2 Abs. 1 UVPG setztsich zusamm en aus dem Landschaftsbild aus Sichtdes Menschen und als Bestandteil des Naturhaushaltes, der den Lebensraum für Tiere und Pflanzen bildet

Die Ermittung und Beschreibung im Hinblick auf Umweltbelange (Landschaftsbild, Erholung) erfolg te durch die Auswertung vorhandener Daten (Regional—/Land-schaftsrahmenplanung) und durch Informationen aus der der flächenhaften Biotop-typenkarterung.

⁷ vg I. O RDNER V II.1, Erlä u terung sberich t, Kap. 4.5, Sei te 18 ff

Aufgrund dieser Daten isteine Beschreibung und Bewertung bzw. Prognose der Umweltink I. der zu erwarteten Auswirkung en durchgeführtworden.

Die Ist-Situation im Untersuchung sraum ist in den Antrag sun terlag en um fassend und ausreichend beschrieben und muss te som it an dieser Stelle nicht darg eleg twerden. Die Ermittlung und Bewertung entspricht der Festlegung zum Untersuchung srahmen.

Im Untersuchung sraum lieg tdas g em äß§26 NNat bestehende Landschafts-schutg ebiet (LSG) "W iekho m-G raftanlag en (DEL-1)", veröffentlich tam 21.06.2000 im Delm enhorster Kreisb latt der Bereich des Hochwassertickhaltebeckens ist gem äß Landschaftsrahm enplanung des Landkreises Oldenburg "schutwürdig als LSG" (Delm etal bis Delm enhorst LBB 22).

III.4.3.6.2 Um w eltausw irkung en

Baubeding te Auswirkung en

- Störung en der Erholung snutzung durch Baustelleneinrich tung en und Bautätig keiten
- ∠ Verlust/G efährdung von landschaftsbildpräg enden G ehölzen und W allhecken

Anlag ebeding te Auswirkung en

- ∠ Überform ung des Landschaftsbildes durch Errichtung technischer Bauw erke (¿. B. Dämme)
- ✓ Verlustvon landschaftsbildpräg enden Gehölzen und Wallhecken.

Betriebsbeding te Auswirkung en

★ Keine neg a tiven en tscheidung serheblichen Auswirkung en / Veränderung en zur Ist-Situation erkennbar

III.4.3.6.3 Vorg esehene Schutz - und Kompensationsmaßnahmen

In den Antrag sunterlag en 9 sind die g em äß NNat 6 no tw endig en Kompensattonsmaßnahm en (Vermeidung -u. Verminderung smaßnahm en, Ausgleichs-und Ersatz-maßnahm en) für die beantrag ten Baumaßnahm en detailliertaufgeführtund begrindet

Neben verschiedenen Ausgleichsmaßnahm en (d.B. Baum - o der Strauchpflanzung en, landschaftsgerechte Neug estaltung) sind auch Ersatzmaßnahm en fürden Vertust landschaftsbildprägender Altgehölze /Wallhecken und der technischen Überformung der Landschaft vorgesehen.

III.4.3.7 Schutzg ut Kultur- und sonstig e Sachg ü ter

Im Hinblick auf das Beg riffsvers tindnis wird bei diesem Schutzgutder Umweltbeg riff des UVPG zugrunde gelegt In Anlehnung an Art 5 i. V. m. Anhang III Nr. 3 UVP-Richtlinie (1985) sind "Kultur- und sons tige Sachgüteri. S. d. UVPG" insbesondere geschützte oder schütztenswerte Kultur-, Bau- oder Bodendenkmäler, archäologische Schätze sowie kunsthistorisch bedeutsame Gegenstände.

⁸ vg I. O RDNER V II. 1, Erlä u terung sberich t, Kap. 4.6, Sei te 19 ff

⁹ vg I. O RDNER V II.1, Kap .6, Seite 32 ff und ORDNER V II.4

Auswirkung en auf Kultur-und sonstig e Sachgütersind Änderung en ihrerphysikalischen, chem ischen oderbio log ischen Beschaffenheitdurch anlag e-, bau-und betriebsbeding te Auswirkung en. Inwiew eithis trische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonders charakteristischer Eig enartauch unterdieses Schutig utfallen, kann dahing estelltbleiben, da landschaftliche Auswirkung en unterdem Schutig utLandschaft abg earbeitetwurden.

Die entsprechende Ermittlung und Beschreibung erfolgte durch die Auswertung vorhandener Daten unter Beteiligung der zuständig en Fachbehörden.

Aufgrund dieser Daten isteine Beschreibung und Bewertung bzw. Prognose der Um-weltinkl. der zu erwarte ten Auswirkung en durchgeführtworden.

Die Ist-Situation im Untersuchung sraum ist in den Antrag sun terlag en om fassend und ausreichend beschrieben und musste som it an dieser Stelle nicht darg eleg twerden. Die Ermittlung und Bewertung entspricht der festlegung zum Untersuchung srahmen.

Durch die beantrag ten Baum aßnahm en werden im Hinblick auf die Ist-Situation keine neg atven Veränderung en bzw. keine entscheidung serheblichen anlag e-, bau-und betriebsbeding ten Auswirkung en erwartet Die ehem alig e Burg anlag e in der Delmeniederung zwischen Holzkamp und Adelheide ist bereits bei den bestehenden natir rlichen Holchwasserereignissen von Wasserumgeben.

III.4.4 Bew ertung von Um weltauswirkung en

III.4.4.1 SchutgutM ensch

III.4.4.1.1 Bew ertung sm aßs tä be

- Æ f lä chennu tung sp lan StadtDelm enho rst (veröffen tich tam 19.09.197 9 im Delm enho rster Kreisb latt)
- ≠ Flächennutung splan der Gemeinde Ganderkesee (veröffen tlich tam 11.08.1978 im Amtsblatt)
- ∠ 16. Blm SchV0 (Verkehrslärm schutzV0)
- ≈ 32. Blm schV0 (G eräte-und M aschinenlärm schutzV0)

III.4.4.1.2 Auswirkung en

Durch die beantrag ten Baum aßnahm en ist das Schutgut Mensch durch anlageund betriebsbeding te Auswirkung en nichtentscheidung serheblich betroffen (vgl. 16. Blm SchVO) bzw. sind durch den zu künftigen Hochwasserschutzauch positive Wirkungen zu erwarten. Die Errichtung der Dämme von bis zu 5,4 müber GOK (Hauptdamm) führtzu dauerhaften Veränderungen der Umgebung, die im Zusam-menhangmit den Aspekten Landschaftsbild/Erholungnachfolgend beim Schutgut Landschaftberücksichtigtwurden.

Etw as anders sieht die Situaton bei den baub eding ten Auswirkung en aus (Schadstoffem issionen, Lärm). Bei der Herstellung der beantrag ten Baum aßnahm en ist mit neg atven Auswirkung en bzw. Störung en der anlieg enden Wohnbevölkerung zu rechnen.

¹⁰ vg I. 0 RDNER VII.1, Erlä u terung sberich t, Kap. 4.7, Sei te 20 ff

Grundsätzlich hat die Auswahlder Baum aschinen nach dem Stand der Technik (Aspekte: Lärm, Energie, Schadstoffe, Sicherheit) sowie den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen zu erfolgen (vgl. 32. Blm SchVO).

Aufgrund derzeitlich begrenz ten Beeinträchtig ung en während der Bauphase sowie durch die Einhaltung der einschläg ig en Vorschriften zum Baulärm wurden diese Beeinträchtig ung en nicht als erheblich gewertet bzw. sind hinzunehmen.

III.4.4.1.3 Einw endung en

Um w eltrelevante und entscheidung serhebliche Einw endung en i. S. d. UVPG zum Schutg ut Mensch beziehen sich auf mögliche Auswirkung en während der Bauzeit und sind im Rahm en des Verfahrens (hier: Erörterung sterm in) aus Sichtder Planfeststellung sbehörde bereits nachvollziehbarund ausreichend beantwortetworden.

Zu sam m enfassend betrach tetsind die beantrag ten Baum aßnahm en hinsich tich des Schutgutes M ensch anlage, bau-und betriebsbeding tals verträglich i.S.d. §12 UVPG bewertetworden. Schutmaßnahm en sind entsprechend den gesetzlichen Regelungen bereits vorgesehen bzw. durch Nebenbestimmungen zum Immissionsschut festgelegtworden. Hervorzuheben ist der zukünftg verbesserte Hochwasserschut, insbesondere im Bereich der Stadt Delmenhorst

III.4.4.2 Schutzq ü ter Tiere / Pf lanz en

Diese beiden Schutzgüterdes UVPG wurden zusammen bewertet, wie die nachfolgende Darstellung zeigt, da sich aus der Darstellung ergeben hat, dass Auswirkungen, Maßnahmen und Einwendungen im Wesentlichen gleiche Aspekte betreffen.

III.4.4.2.1 Bew ertung sm aßs tä be

a) Niedersächsisches Naturschutgeset (NNaturschutgeset (NNaturschu

€ §2	Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege
	(Nm. 1, 2, 3, 4, 6, 8, 9, 10, 14, 15)
≰ §§7 −12	Eing riffe in Naturund Landschaft
≰ §26	Landschaftsschutzgebiete (LSG "Wiekhorn - Graftanlagen" -
	veröffentlich tam 21.06.2000 im Delmenhorster Kreisblatt)
≈ §28 a/b	Besonders geschiitzte Biotope/geschiitztes Feuchtgrinland
∡ §§34 a -c	Europäisches ökologisches Netz "Natura 2000"
≰ §53	Befreiung en

b) UVP-Verw altung swo rschrift (UVP-Vw V) von 18.09.1995 (M Bl. S. 67 1); Anhang 1, 1 iffer 0.6.1.2

O rien tierung shilfe fürdie Bewertung der Ausgleichbarkeiteines Eing riffes in Naturund Landschaft, insbesondere Punkte 1.1.1.1 a, b, c, e, f u. g.

c) EU-Rich tlinie 92/43/EW G des Rates wom 21.05.1992 (FH-Rich tlinie, Am tsblattd. Europäischen Gemeinschaft (EG), Nr. L206, S. 7 ff., zu letztgeänd. am 31.10.2003, ABI. d. EG, Nr. L28 4, S. 1)

mitflutenderWasservegetaton

"Arten" (so w eitevtl. betroffen): Flussneunauge, Bachneunauge,

Lachs, Steinbeißer

✓ Art 2: allq em eine I ielbestm munq en

∠ Art 6: Verschlech terung sg ebot, Verträg lich keitspr
ü fung, Alternativlö-

sung, Ausnahm en, evtl. Beteilig ung der EU-Kommission

d) Niedersächsisches Fließq ew ässerschutprogramm

- ∠ Die Delm e istals Haup t ew ässer 2. Prioritäteing estuft
- Aufg abe /I iel (allg em ein): naturnahe Umg estaltung derf ließg ew ässersow ie die Herstellung derökologischen Durchgängig keitder Gewässer (Quelle bis Mündung)

III.4.4.2.2 Auswirkung en

Die in den Antrag sun tertag en verw ende ten Erfassung s- und Prognosem ethodiken zur Ermittlung von anlage-, bau- und be triebsbeding ten Auswirkung en für die Schutzgüter Tiere /Pflanzen wurden insgesam tals angemessen und ausreichend bewertet Dieses gilt auch für die Ermittlung des erforderlichen Kompensationsum- fanges durch eine verbal-angumentative Bewertung.

Vordem Hinterg rund der Eing riffsreg elung nach NNat (\$\sigma 7\) ff) handeltes sich bei den beantrag ten Baum aßnahm en für die Schutzgüter Tiere /Pflanzen insgesam tum einen Eing riff, der entsprechend den Antrag sun terlag en insgesam tnich tverm eidbar und auch nich tum fassend ausgleichbarist DieserWertung warzuzustimmen, so dass im Planfeststellung sbeschluss entschieden werden musste, ob die Belange von Naturund Landschaftvorgehen odernicht (vgl. §11 NNat). Bezüglich dieser Entscheidung wird verwiesen auf die naturschutzrechtliche Abwägung unter B. III. Ziff. 6.1.3 des Pf B.

Die einzelnen Schutzmaßnahm en (Minimierung /Vermeidung), Ausgleichs-und Ersatzmaßnahm en sind in den Antrag sunterlag en durch jeweilige Maßnahm enbläteter¹¹ konkretdargeleg tworden und sind Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Die <u>anlag ebeding ten Auswirkung en</u> waren als entscheidung serheblich anzusehen, wie in den Antrag sun terlag en bzw. im Verfahren nachvollziehbardarg eleg tworden ist Diese Auswirkung en führen insbesondere zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahm e durch den Dammneubau (ca. 24 ha), durch Weg e und technische Bauwerke (ca. 1,2 ha) und damitzu einem Verlustvon Bio top typen und natürlichen Lebensräumen von Tierund Pflanzenarten. Die naturschut fachliche Bedeutung dieserflächen (Werte und Funktionen) wurde aufgrund der relevanten gesetzlichen Bewertung smaßstübe ausreichend berücksichtig tund darg eleg t Aufgrund der Antrag sunterlag en, den dazu erfolg ten Prüfung en und Stellung nahmen, insbesondere durch die Unteren Naturschut behörden, ist davon auszugehen, dass durch die vorgesehenen Maßnahmen (A1 – A9) ein (Teil-)Ausgleich i. S. d. § 10 NNatürchereicht wird. Es verbleiben som iterhebliche Beeinträchtig ungen (Versiegelung, Verlustvon Bäumen/Gehölzen/Wallhecken, Fließgewässerstrukturen), für die in den Antragsunterlagen gemäß§ 12 NNatürchen aßnahmen (E1 – E6) vorgesehen sind.

Die <u>baubeding ten Auswirkung en</u> waren ebenfalls als entscheidung serheblich anzusehen, da diese nicht minimiertbzw. vermieden werden können und insgesam tErsat maßnahm en erforderlich machen. Diese Beein trächtig ung en beziehen sich auf den Verlustwertvoller Bäume/Gehölze/Wallhecken, deren Werte/Funktionen nicht innerhalb eines planung srelevanten Zeitraum es (ca. 25-30 Jahre) wiederhergestelltwerden können. Die um fang reicheren Beein trächtig ung en dieser Bereiche erfolg en allerdings durch anlagebeding te Auswirkungen. Einige baubeding te Beeinträchtig ung en (c.B. Durchgängigkeit, Sedimentation) können durch vorgesehene Schutzmaßnahmen (S4) bereits auf einen unerheblichen Umfangreduziertwerden.

. . .

¹¹ vg I. O RDNER V II. 4, Landschaftspfleg erische Maßnahmen

Die <u>betriebsbeding</u> ten Auswirkung en könneng eg enü berder Ist-Situation bei Hoch-wasserereig nissen in der Delmeniederung insgesamtzu negativen Veränderung en für das Fließgewässerführen. Deshalb sind vom Antragsteller außerhalb des Hoch-wasserrückhaltebeckens im Oberlauf der Delme Ersatzmaßnahmen (E1) vorgesehen, mit denen Fließgewässerstrukturen an drei Delmeabschnitten wiederhergestelltbzwwwesentlich verbessertwerden sollen. Sonstige zu berücksichtigende Beeinträchtigungen im Bereich Wiekhorn Wiesen können durch vorgesehene Schutzmaßnahmen (S5) bereits auf einen unerheblichen Umfangreduziertwerden.

Aufgrund der Lag e des Hochwassentickhaltebeckens im Landschaftsschutzgebiet "Wiekhorn—Graftanlag en (DEL-1)" wurde eine Befreiung von der LSG-VO nach §53 NNat gepröftund im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses erteilt Auch für die gesetzlich geschützten Biotope (§§28 a/b NNat und Wallhecken (§33 NNat) erging eine Ausnahmegenehmigung.

Zusätliche Ausgleichsmaßnahm en werden in diesem Zusammenhang nichtnotwendig.

Das FFH-6 ebiet, Delm etal zw ischen Harpstedtund Delm enhorst (Nr. 050) wird durch die beantrag ten Baum aßnahm en, wie im Hinblick auf die Anforderung en gemäß § 34 c NNat6 noch konkreterdarg eleg twurde (siehe B. III. Ziff. 6.5 des PFB), nich terheblich in seinen Schutz-und Erhaltung szielen beeinträchtig t

III.4.4.2.3 Einw endung en

Enw endung:

Die lang fristig e Sicherung der vong esehenen Kompensationsmaßnahmen sollte vom Antragsteller durch Grundenwerb sichengestelltwerden (Stadt DEL, NABU).

Antwort

Bisheristnurbei der Ersatzmaßnahme E1 vom Antrag stellerein Flächenerwerb vorgesehen, da ansonsten diese Maßnahmen nichtrealisiertwerden kann. Dam it insbesondere die vorgesehenen flächenhaften Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden können und dauerhaftgesichertsind, wird ein Flächenerwerboderalternativeine ding liche Sicherung durch entsprechende Eintragung im Grundbuch als erforderlich und angemessen angesehen. Mit Nebenbestimmung Ziff. 2.2 (A. III. des PFB) ist daher die ding liche Absicherung der Kompensationsmaßnahmen in Austübung pflichtgemäßen Ermessens verfügtworden.

Enw endung:

Durch die vorg esehenen Änderung en im Bereich W iekhorn W iesen könnte eine bestehende Kompensationsfläche der Bundesstraßenverwaltung beeinträchtig twerden (Straßenbauam to L).

Antwort:

MitderIt Antrag sunterlag en bereits vong esehenen Schutzmaßnahme S5 wird durch Steuerung svorrich tung en sicheng estellt, dass auch weiterhin Überflutung en stattinden können und diese zum Erhaltder Standorteig enschaften für die wertvollen Flächen ausreichend beitrag en werden.

Enw endung:

Die anlag e-, bau-und be triebsbeding ten Auswirkung en dürfen die öko log ische Durchgäng ig keitfürfische nichtbeein trächtig en (Niedersächsisches Landesam tfür Öko log ie - NLÖ).

Antwort

Die Durchgängig keitder Delme fürdie aquatische Fauna ist durch die bereits vorgesehenen Schutzmaßnahmen S4 ausreichend sichergestellt Da diese Schutzmaßnahme bishernurallgemein form uliertist, sind die konkreten Vermeidungsmaßnahmen während der Bauzeitnoch darzustellen und im Einvernehmen mit den zustendigen Naturschutzbehörden festulegen. Dies ist nach pflichtgemäßem Ermessen mit Nebenbestmmung Ziff. 2.6 (A. III. des PfB) ang eordnetworden.

Enw endung:

Die Kompensationsmaßnahmen für die Beeinträchtig ung en derfließgewässerund der aquatischen Fauna sollen verbindlich festgeleg twerden, im Rahmen einer Beweissicherung überprüftund ggfs. auch ergänzende Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraumes für die Fischfauna en twickelt/umgesetztwerden (NLÖ).

Antwort

Die Um setung der Ersatmaßnahm e E1 und insbesondere die Erreichbarkeitder dam itverbundenen naturschutsfachlichen I iele zur Verbesserung der Gewässerstrukturen in der Delme konnten zum I eitpunktder Planfeststellung vom Antrag steller noch nich tausreichend darg eleg twerden. In diesem I usam menhang können die bisher allgem ein beschriebenen Maßnahmen auch erstwährend der Um setung konkretsetgeleg twerden, da zum jetig en I eitpunktauch nurwenig e Erfahrungen mit Herstellung von Strömung slenkern im Bereich der Delme vorhanden sind. Vor diesem Hintergrund ist die Anordnungeiner Wirkungskontrolle und der Vorbehaltweiterer Entscheidungen für erforderlich und angemessen gehalten worden (vg. I. Nebenbestimmung I iff. 2.8, A. III. des Pf.B).

Im Übrig en wird eine Vollzug skontrolle in Form einer allgemeinen Beweissicherung nicht als notwendig ang esehen. Die Überwachung der Um setzung des Planfeststellung sbeschlusses oblieg t den zuständig en Behörden, insbesondere den Naturschutbehörden.

Enw endung:

Dermög liche "Falleneffekt" so II te beim Be trieb des Hochwassernickhaltebeckens i berp ni f tund bewertetwerden. So fern Auswirkung en festgestelltwerden, so II ten weitere geeig ne te Maßnahmen en twickelt/umgesetztwerden (NLÖ, Landesfischereiverband W-E).

Antwort

Derfalleneffektist grundsät lich bei der Ersatzmaßnahme E1 beräcksichtig tworden. Wegen der nur eing eschränkt prognostzierbaren Auswirkung des Einstaus ist es für erforderlich und ang em essen gehalten worden, dem Antragsteller aufzugeben, den tatsächlich eintretenden falleneffekt zu beobach ten und die Ergebnisse der Beobach tung der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen. Die Anordnung daraus resulterenderergänzender Vermeidungs-oder Verminderungsmaßnahmen bleibtvorbehalten (gl. Nebenbestimmung Ziff. 2.9, A. III. des PfB).

Enw endung:

Die Verwallung en im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens so II ten mit Durchlässen versehen werden, um für die Fischfauna eine Rückwanderung in die Delmezuermöglichen (Landesfischereiverband W-E).

Antwort:

Diese Durch lässe würden zu einer dauerhaften Überstauung ang renzender Bereiche führen. Durch das vorg esehene "Restentleerung ssystem" in den Hoyersgraben ist bereits eine Rückzugsmöglichkeitgegeben.

Enw endung:

VorUm setzung der Ersatzmaßnahm en E1 ist durch Un tersuchung sicherzustellen, dass im Bereich der "Strecke 3" (fH-Gebiet "Delmetal zwischen Harpstedt und Delmenhorst") keine Muschelstandorte betroffen sind (NLÖ, Landkreis OL).

Antwort:

Dieserforderung wurde zum Schutz von Muschelpopulationen entsprochen (vgl. Nebenbestimmung Ziff. 2.4, A.III. des PfB).

Enw endung:

Die flächenhaften Kompensatonsmaßnahmen fürWiesenvögelim Speicherbecken sollten zusätzlich durch Einzäunung gesichertwerden (NABU).

Antwort:

Diese Flächen lieg en außerhalb von stark genutzten Wegen für Spaziergänger und dam itwird kein relevanter Störeffekterwartet Die zum Betrieb und zur Erhaltung des Hochwasserrückhaltebeckens erforderlichen Wege sind nich tals öffentliche Wege vorgesehen. Den Forderungen anderer Einwender, das Speicherbecken für die Erholungherzurich ten, wurde nich tentsprochen.

Enw endung:

Die W iesenvög elwerden im Einstaufall durch Veränderung des Fließverhaltens betroffen sein, da das W asserdie Brutbereiche schnellererreichen kann. Dieses ist im Rahm en von konkreten Untersuchung en zu überprüfen (NABU, Fischotterschutz).

Antwort

Die erhöhte Überflutung sg eschwindig keitim Vergleich zu natirtichen Überschwem - mung sereig nissen erforderteine Verkürzung der Reaktionszeitfürflüchtende Tierarten. Ein schnellerer Anstieg istabernurauf wenig en höhergelegenen Flächen im Hochwasserrückhaltebecken zu erwarten und wurde insgesamtnicht als erheblich bewertet Vordiesem Hintergrund sind auch keine weiteren Untersuchungen im Einstaufall erforderlich.

Enw endung:

Die Flächen innerhalb des Hochwasserrickhaltebeckens sollten insgesam tfüreine Nutzung sextensivierung festgeleg twerden (NABU).

Antwort:

In den Antrag sunterlag en sind innerhalb des Hochwasserrückhaltebeckens bereits flächenhafte Kompensatonsmaßnahmen mitentsprechenden Maßnahmen vorgesehen. Für die darüberhinaus verbleibenden Flächen innerhalb des Einstaubereiches konnten im Rahmen der Eingriffsbilanzierung keine weiteren Erfordernisse abgeleitet werden.

Enw endung:

Die Maßnahm en /Auflag en zurß nit nlandex tensivierung (A2, A9) müssen überwacht werden, dam itder Ausgleich auch erreichtwerden kann (NABU).

Antwort

In den Antrag sunterlag en sind diese M aßnahm en detailliertbeschrieben worden. Änderung en der Bewirtschaftung (A9) können nur im Einvernehm en mitderzustindig en Naturschutzbehörde festgeleg twerden. Die Maßnahm e A2 (innerhalb des Hochwassertickhaltebeckens) beinhaltetneben der Anlage niederungstypischer Strukturen insbesondere Vorgaben zur Wasserstandsregulierung, die über eine

Steuervo rrich tung am Zulauf des Randg rabens sicherg estelltwird. Die Herstellung / Ausführung aller Kompensationsmaßnahmen wurde mit den in den Antrag sun terlagen in Ordner VII un ter Nr.4 aufgeführten Landschaftspflegerischen Maßnahmen planfestgestellt Weitergehende Regelungen zur Überwachung wurden als nich terforderlich ang esehen.

Enw endung:

Die Anlag e von Stillg ew ässern innerhalb des HRB (A2, A5 / E3) erfordertals Mindesttefe 2 munter GOK, dam it das Überleben der aquatischen Fauna sichergestelltist (Landesfischereiverband W-E).

Antwort

Dieserforderung wurde zur Sicherung des Überlebens der aquatischen Individuen auch bei hohen Temperaturen und Frostentsprochen (vgl. Nebenbestimmung Ziff. 2.5, A. III. des PFB).

Enw endung:

Die Delm e so II te stellenw eise mitgewässerbeg leitenden Gehölzen (Schwarzerte) bepflanz twerden (Landesfischereiverband W-E, LW KW-E).

Antwort

Fürdie Erhaltung und Verbesserung der Lebensraum beding ung en der Wiesenvög el wird aus Sicht des Antrag stellers in der kleinräum ig en Delmeniederung die Anlag e von Gehölzpflanzung en innerhalb des Hochwasserrückhaltebeckens als nicht sinnvoll ang esehen. Dieser Bewertung wurde von der Planfeststellung sbehörde zugestimmt

Enw endung:

Die Substratusamm ensetung der vorgesehenen Kiesbänke (E1, Strecke 3) erfordert für Wassersalmoniden eine gröbere Körnung (Landesfischereiverband W-E).

Antwort

In den Antrag sunterlag en ist fürdie Ersat maßnahme E1 die vorg esehene Kormverteilung (Maßnahmenblatt, Tab. 1) darg eleg t An insgesam t9 geplanten Kiesbänken soll danach mitverschiedenen Kormzusammensetzung en gearbeitetwerden. Der Forderung nach einer gröberen Kormzusammensetzung wurde zugestmmtund die Tabelle 1 entsprechend geändert (vgl. Nebenbestmmung Ziff. 2.7, A. III. des PfB).

Enw endung:

Die Schichtstärke der vorg esehenen Kiesbänke (E1, Strecke 3) sollte weg en der Wandersalmoniden von bisher 30 cm auf 50 cm (± 20 cm) erhöhtwerden (Landesfischereiverband W-E).

Antwort

Die g efo rderte Schichtstärke ist bereits in der vorg esehenen Ersatzmaßnahme E1 berücksichtigt

Enw endung:

Die Datenerfassung fürdie Fische istnicht in ausreichendem Um fang durchg eführt worden, denn es sind nichtalle entscheidenden Zeiträume berücksichtig t Darüber hinaus fehlen Datenang aben zu Wandersalmoniden (Landesfischereiverband Weser-Ems, Landwirtschaftskammer Weser-Ems)

Antwort

Der Antrag steller hatte entsprechende Untersuchung en (vgl. Untersuchung srahm en gemäß § 5 UVPG) von gesehen, durf te diese dann abernicht durchführen, da die Fische in diesem Bereich bereits zu anderen Zwecken untersuch tworden sind. Die daraus resultierenden Ergebnisse standen dem Antrag steller zur Verfügung und

auch andere Dateng rundlag en, z.B. aus dem Raumordnung sverfahren zum Hoch-wasserrickhaltebecken, konnten ausgewertetwerden.

Enw endung:

Im I usam m enhang mitder Um setung derbeantrag ten Baum aßnahm en sollte auch eine öko log ische Baubeg leitung, insbesondere in empfindlichen Bereichen, erfolg en (Aktion Fischotterschut).

Antwort

Vor Um setzung derbeantrag ten Baum aßnahm en istvom Antrag stellerdie Erstellung eines "Landschaftspfleg erischen Ausführung splan (LAP)" zu veranlassen (vgl. Nebenbestimmung Ziff. 2.3, A. III. des PFB), da im Planfeststellung sverfahren nur die wesentlichen Grundlag en der Kompensation (Vermeidung, Minimierung, Ausgleich und Ersatz) festgeleg twerden konnten. Die Detailplanung der Ausführung ist noch im Einvernehm en mit den zuständig en Naturschutzbehörden vorzunehm en. In diesem Zusammenhang werden dann auch detaillierte Schutzvorkehrung en in Abstimmung mit den zuständig en Naturschutzbehörden vereinbart

Eine öko log ische Baubeg leitung wird zum jetzig en Zeitpunktals nich terforderlich ang esehen. Die landschaftspfleg erische Ausführung splanung wird Herstellung skontrollen festleg en ebenso wie die Betreuung dereinzelnen Bauabschnitte (¿.B. bei den Schutzeinrichtung en für Altgehölze, bei der Sicherung dernaturschutzfachlichen Ausschlussflächen, Sicherung der Durchgäng ig keitder Delme) durch entsprechend ausg ebildetes Fachperso nal bzw. Fachbüros.

Enw endung:

Im Hinblick auf die Kompensatonsmaßnahmen sollte eine Funktionskontrolle erfolgen (Aktion Fischotterschutz).

<u>Antwort</u>

Bezüglich derfunktonsfähig keitdergeplanten Kompensationsmaßnahmen hatder Antrag steller in den Antrag sunterlag en nachvollziehbardargelegt, inw iew eitdie Kompensationsmaßnahmen die zerstörten Werte und funktionen des Naturhaushaltes ausgleichen bzw. ersetzen können. Aus Sichtder Planfeststellung sbehörde bestehen ebenfalls keine Zweifel an der Durchführbarkeitdergeplanten Kompensationsmaßnahmen, so dass eine gesonderte funktionskontrolle nichterforderlich ist Lediglich für die Kompensationsmaßnahme E 1 isteine Wirkungskontrolle nach fünf Jahren für erforderlich gehalten und dahermit Nebenbestimmung Ziff. 2.8 (A. III. des PfB) verfügtworden.

Enw endung:

Derbestehende Dam m der A 28 so II te zur M inim ierung / Verm eidung von Auswirkung en (Eing riff) in das Hochwassertickhaltebecken einbezog en werden (Gemeinde Ganderkesee).

Antwort

Dieses istaufg rund rechtlicher Grundlag en nichtzulässig und konnte som i tvon der Planfeststellung sbehörde auch nichtfest; eleg twerden.

Zu sam m enfassend be trach tetsind die bean trag ten Baum aßnahm en hinsich tich der Schutgüter Tiere /Pflanzen anlage-und baubeding tals nichtverträglich i. S. d. §12 UVPG bewertetworden, da diese Beein träch tig ung en durch die bereits vorgesehenen bzw. durch die mit Nebenbestimmung festgeleg ten Maßnahm en insgesamt nich tausgleichbar (§10 NNat) sind.

Dieses g iltauch für betriebsbeding te Auswirkung en, wobei Ein trittszeitpunktund Beein träch tig ung von konkreten Hochwasserereignissen (Häufigkeit, Umfang) abhängig sind.

Die vong esehenen Ersatzmaßnahmen (§12 NNat6) sind fachlich geeig net Hinsichtlich der positiven Abwägung gemäß §11 NNat6 wird verwiesen auf die Ausführungen zu den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (B. III. Ziff. 6.1 des PFB).

III.4.4.3 SchutqutBoden

III.4.4.3.1 Bew ertung sg rundlag en

Da das Schutg ut Bo den integraler Bestandteil des Naturhaushaltes im Sinne der Naturschutg esetig ebung ist, wurden die Bewertung smaßstäbe der Schutg üter Tiere / Pflanzen und Landschaft auf den Bo den, sow eitzutreffend, übertrag en.

Ein w eiterer, w enn nicht sog arnoch entscheidenderer Maßstab fürden Boden ist die direkte Beanspruchung von Grundfläche fürdie verschiedenen Baum aßnahm en sowie die Wiederhers tellbarkeit (natürlich oder anthropogen) von bodenkundlichen Param etem.

III.4.4.3.2 Auswirkung en

Die in den Antrag sun tertag en verw ende ten Erfassung s-und Prognosem ethodiken zur Ermittlung bau-, anlag e-und be triebsbeding ter Auswirkung en für das Schutzgut Boden wurden insgesam tals angemessen und ausreichend angesehen.

Die beantrag te Baum aßnahm e stellt, w ie in den Antrag sun terlag en nachvollziehbar darg eleg t, einen Eing riff in den Naturhaushalti. S. d. §7 NNat dar. Die anlag ebeding ten Auswirkung en sind dabei als entscheidung serheblich anzusehen, w ie in den Antrag sun terlag en bzw. im Verfahren nachvollziehbardarg eleg tworden ist Diese Auswirkung en (Versieg elung für Wege und Bauwerke auf ca. 1,2 ha) führen insbesondere zu einem dauerhaften Verlustvon natiritichen Bodenfunktionen. Die Bedeuting dieserflächen wurde aufgrund der relevanten gesetzlichen Bewertung smaßstibe ausreichend berücksichtig tund darg eleg t Die erforderlichen Ersatzmaßnahmen sollen im Zusammenhang mit den Maßnahmen für die Schutzgüter Tiere / Pflanzen durchgeführtwerden. Insofern ist für das Schutzgut Boden eine Abwägung nach §11 NNat erforderlich. Die Veränderung en des Profilaufbaus natir rlich gewachsenen Bodens durch den Dammneubau (ca. 24 ha) wurden aufgrund verschiedener flächenhafter Maßnahmen (c. B. Grünlandex tensivierung auf ca. 16 ha) insgesam tals ausgleichbari. S. d. §10 NNat bewertet

III.4.4.3.3 Einw endung en

Im weltrelevante und entscheidung serhebliche Einwendung en i. S. d. UVPG zum SchutzgutBoden sind nichtvorgeleg to der im Rahmen des Verfahrens (hier: Erörterung stermin) aus Sichtder Planfeststellung sbehörde bereits nachvollziehbar und ausreichend beantwortetworden.

I u sam m enfassend be trach tetsind die bean trag ten Baum aßnahm en hinsich tich des Schutgutes Boden <u>bau-und be triebsbeding</u> tals <u>verträglich i. S. d. §12 UVPG</u> bewertetworden, da diese Beein träch tig ung en nich terheblich oder durch die vorgesehenen bzw. durch die mit Nebenbestimmung festgelegten Maßnahm en insgesam tausgleichbari. S. d. §10 NNat6 sind.

Die <u>anlag ebeding ten Auswirkung en</u> wurden als <u>nichtverträg lich i.S. d. 12 UVPG</u> bewertet, da Ersatzmaßnahm en (§12 NNat) erforderlich sind. Die vorg esehenen Ersatzmaßnahm en sind fachlich geeig net Hinsich tich derpositiven Abwägung nach

§11 NNat wird auf die Ausführung en zu den Belang en des Naturschutzes und der Landschaftspflege (B. III. Ziff. 6.1 des PFB) verwiesen.

III.4.4.4 SchutgutW asser

G eg enstand dernachfolg enden Ausführung en sind Auswirkung en des Vorhabens auf Änderung en derphysikalischen und chemischen Beschaffenheit des Schutzgutes Wasser (Grund-/Oberflächenwasser). Die biologischen Auswirkung en (Goristisch/faunistisch) werden im Wesentlichen bereits bei den Schutzgütern Tiere/Pflanzen und Landschaftberücksichtigt

III.4.4.4.1 Bew ertung sg rundlag en

Da das Schutg utW asserinteg raler Bestand teil des Naturhaushaltes im Sinne der Naturschutg esetg ebung ist (siehe §§ 1a, 31 W HG; §§ 2, 120 NW G), wurden die Bewertung smaßstibe für das Schutg utPflanzen / Tiere, soweitzutreffend, übertragen.

- a) RL2000/60/EG des Europäischen Partam ents und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnung srahm ens für Maßnahm en der Gemeinschaftim Bereich der Wasserpolitik (EU-Wasserrahm en RL, ABI. d. EG, Nr. L327 S. 1 ff.)
- b) Niedersächsisches Wassen, eset (NWG)
- ≤ § 64 a Bew irtschaftung sziele (Oberirdische G ew ä sser)

III.4.4.4.2 Auswirkung en

Die in den Antrag sun terlag en verw ende ten Erfassung s- und Prognosem etho diken zur Erm ittlung anlag e-, bau- und be triebsbeding ter Auswirkung en für das Schutzgut Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer) wurden insgesam tals angemessen und ausreichend angesehen.

Durch die beantrag ten Baum aßnahm en sind, w ie in den Antrag sun terlag en nachvollziehbardarg eleg t, bei dem SchutzgutWasser (Oberflächeng ew ässer) anlag e-,
bau-und betriebsbeding te Auswirkung en zu erwarten. Davon wurden die anlagebeding ten Veränderungen, d.h. der technische Gewässerausbau der Delme im Bereich des Auslaufbauwerkes (a. 120 m) und der Umbau der Kleinen Delme (a.
550 m) als entscheidung serheblich ang esehen. Die in diesem Zusammenhang vorgesehenen Schutz-und Kompensationsmaßnahmen sind bereits bei dem Schutzgut
Tiere /Pflanzen bewertetworden. Die wasserwirtschaftlichen Auswirkungen (Grundwasser, Oberflächengewässer) wurden insgesam tals nich terheblich angesehen, da
beein trächtig te Grabensystem e /-abschnitte neu geschaffen bzw. wiederhergestellt
werden und im Hinblick auf bestehende Verhältnisse ("Vorbelastung") keine entscheidung serheblichen Veränderungen zu erwarten sind.

Die AuswahlderBaum aschinen hatnach dem Stand der Technik sowie den entsprechenden gesetzlichen Grundlag en zu erfolg en (vgl. Nebenbestimmung Ziff. 4.1, A. III. des PfB), so dass dam it die Gefahrm öglicher Schads toffein trägesehrgering gehalten werden kann.

III.4.4.4.3 Einw endung en

Einw endung en (Private) beziehen sich insbesondere auf bauliche Veränderung en im Grabensystem, auf den Umbau und die dam itverbundene (höhere) Leistung sfähigkeitim Bereich der Kleinen Delme und (erwartete) Veränderung en beim Grundwasser und deren Auswirkung en auf die angrenzende Wohnbebauung.

With weltrelevante undentscheidung serhebliche Einwendung en i. S. d. UVPG zum SchutgutWassersind nichtvorg eleg to derim Rahmen des Verfahrens (hier: Er-örterung sterm in) aus Sichtder Planfeststellung sbehörde bereits nachvollziehbar und ausreichend beantwortetworden.

I u sam m enfassend be trach tetsind die bean trag ten Baum aßnahm en hinsich tich des Schutzg u tes W asser (6 rund - / 0 berf lächenw asser) anlag e-, bau - und be triebsbeding tals verträg lich i. S. d. §12 UVPG bewertetworden.

III.4.4.5 SchutgutKlima/Luft

Die in den Antrag sun tertag en verw ende ten Erfassung s-und Prognosem ethoden zur Ermittlung anlage-, bau-und be triebsbeding ter Auswirkung en sind als angemessen und ausreichend bewertet worden.

Im Rahm en der Erm ittlung von Auswirkung en durch die beantrag ten Baum aßnahm en ist danach eine (erhebliche) Beein träch tig ung des Schutzgutes Klim a / Luftnicht festgestelltworden.

Enw endung en

Which we have a sum of the sum of

I u sam m enfassend betrach tetsind die beantrag ten Baum aßnahm en hinsich tich des Schutgutes Klim a / Luftanlage-, bau-und betriebsbeding tals verträglich i.S.d. §12 UVPG bewertetworden.

III.4.4.6 SchutgutLandschaft

III.4.4.6.1 Bew ertung sm aßs tä be

Nieders. Naturschutgeset (NNat)

© S2 Grundsätte des Naturschuttes und der Landschaftspflege (Nm. 11, 13, 14)

≤ \$\$7 -12 Einq riffe in Naturund Landschaft

≥ § 26 Landschaftsschutgebiet (LSC "Wiekhorn - Graftanlagen")

III.4.4.6.2 Auswirkung en

Die in den Antrag sun tertag en verw ende ten Erfassung s-und Prognosem ethodiken zur Ermittlung anlag e-, bau-und be triebsbeding ter Auswirkung en für das Schutzgut Landschaftsind insgesam tals angemessen und ausreichend anzusehen.

Durch <u>baubeding</u> te <u>Auswirkung</u> en werden das Landschaftsbild und insbesondere die Erholung sfunktiong estört, was im Einzelfall sehrunterschiedlich wahrgenom -

m en w ird. Diese Auswirkung en sind aufgrund der Notwendig keitdieser Baum aßnahm e nichtzu verm eiden und wurden insgesam tals nichterheblich bewertet

Die beantrag te Baum aßnahm e führtanlag ebeding t (Damm neubau) zu einer Beseitgung na ti dicher landschaftsbilds typ ischer Strukturen und stellt dam it, wie in den Antrag sunterlag en nachvollziehbardarg eleg t, einen Eing riff in den Na turhaushalt i. S. d. §7 NNa ti dar. Den hierzu erfolg ten Aussag en zur Abarbeitung der Eing riffsreg elung wird insgesam tzug estimmt Dam it kann durch die vorgesehenen Bepflanzung smaßnahmen im Eing riffsraum ein (Teil-) Ausgleich i. S. d. §10 NNa ti erreicht werden. Es verbleiben allerdings anlagebeding te erhebliche Beein träch tig ungen, insbesondere durch Vertust landschaftsbildprägenderwertvoller Gehölze, für die Ersat maßnahmen erforderlich sind.

Aufg rund der Lag e des Hochwassemickhaltebeckens im Landschaftsschutg ebiet "Wiekhorn — Graftanlag en (DEL-1)" isteine Befreiung von der LSG-VO nach $\S53$ NNatGgepröftund erteiltworden.

I u sã t liche Ausg leichsm aßnahm en w erden in diesem I u sam m enhang nich tno twendig.

III.4.4.6.3 Einw endung en

Enw endung:

Die Beein träch tig ung en des Landschaf tsbildes und dam it die Auswirkung en für die Erholung sollten durch die Nutzung der Betriebs-/Unterhaltung swege und Anlage von Parkpläten kompensiertwerden (weckverband Naturpark Wildeshauser Geest, Nds. Heim atbund).

Antwort

Im Rahm en dernaturschutzfachlichen /-rechtlichen Eing riffsbilanzierung (Kompensation) is teine entsprechende Nutzung nichterforderlich bzw. könnte sog arden Zielen des geplanten Wiesenvogelschutzes entgegenwirken. Die Betriebs-/Unterhaltungswege sollen nichtzu öffentlichen Wegen erklärtwerden.

Zu sam m enfassend be trach tetsind die bean trag ten Baum aßnahm en hinsich tich des Schutgutes Landschaftbau-und betriebsbeding tals verträglich i.S.d.§12

UVPG bewertetworden, da diese Beein träch tig ung en nich terheblich oder durch die vorg esehenen Schutz-und Kompensationsmaßnahm en insgesam tausgleichbar i.S.d.§10 NNat6 sind.

Die <u>anlag ebeding ten</u> Auswirkung en werden als <u>nichtverträg lich i. S. d. 12 UVPG</u> bewertet, da Ersatmaßnahmen (§12 NNat6) erforderlich sind. Die vorg esehenen Ersatmaßnahmen sind fachlich geeig net Hinsich tlich derpositiven Abwägung nach §11 NNat6 wird auf die Ausführung en zu den Belang en des Naturschutzes und der Landschaftspflege (B. III. Ziff. 6.1 des PFB) verwiesen.

III.4.4.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

III.4.4.7.1 Bew ertung smaßstäbe

Niedersächsisches Denkmalschutgeset (DenkmalschutGvom 30.05.1978, Nds. GVBI. S. 517, zu lett geändertdurch Art 30 des Gesetzes vom 20.11.2001, Nds. GVBI. S. 701) in der jew eils gültigen Fassung

≤ S§6 - 11 Erhaltung von Kulturdenkmalen

III.4.4.7.2 Auswirkung en

Die beantrag te Baum aßnahm e w ird, w ie in den Antrag sun terlag en nachvollziehbar darg eleg t, m it keinen anlag e-, bau-und be triebsbeding ten Auswirkung en verbunden sein.

III.4.4.7.3 Einwendungen

Enw endung:

Im Bereich der beantrag ten Baum aßnahm en so II sich eine archä o log ische Fundstelle befinden (Landkreis OL).

Antwort

Die archäolog ischefundstelle istin Abstimmung mitden zuständig en Fachbehörden von der Baum aßnahm e nichtbetroffen. Die geplanten Bau-und Erdarbeiten müssen, sofern Bodenfunde auf treten, der zuständig en Behörde mitgeteiltwerden (vg I. Hinweis I iff. 7, A. V. des PFB).

I u sam m enfassend be trach tetsind die bean trag ten Baum aßnahm en hinsich tich des Schutzgutes Kultur-und sonstige Sachgüter<u>anlage</u>, bau-und be triebsbeding tals verträglich i.S.d. §12 UVPG bewertetworden.

III.4.5 Zusam m enfassende Bew ertung der Um w eltverträg lichkeit

III.4.5.1 Vorbem erkung en / Entscheidung serheblichkeit

Um den integ rativen Ansatz der UVP entsprechend zu berücksichtig en, ist in Ergänzung zu den voranstehenden medialen, d.h. schutzg utbezog enen, Enzelbewertung en eine medienüberg reifende Bewertung der Umweltauswirkung en erforderlich (zg. I. Erguth/Schink, Gesetzüberdie Umweltzerträglichkeitsprüfung, 1992, §12, Rdnr. 12 und UVP-VwV: 0.6.2.1).

Dieses hatzu g eschehen vordem Hintergrund einerökosystem aren Betrachtung sweise, so dass W echselwirkung en in die Betrachtung einbezog en werden müssen. Sind Konflikte zwischen einzelnen Umweltbelang en vorhanden, so istaußerdem eine umweltinterne Abwägung notwendig (vgl. Erbguth Schink, §12, Rdnr. 13). GemäßUVP-VwV (vgl. Kap. 0.6.2.1) müssen außerdem in dermedienübergreifenden Bewertung Belastung sverlag erung en aufgrund von Schutzmaßnahmen betrachtetwerden. Des Weiteren stellt die medienübergreifende Bewertung gewissermaßen eine Zusammenfassung allerwichtig en Ergebnisse aus den Einzelbewertung en dar.

Sinn und I w eck derm edienü berg reifenden Bew ertung aller Um w eltauswirkung en auf die Schutzgüterdes UVPG istes, eine um w eltin terne Abwägung der Betroffenheit der verschiedenen Schutzgütervorzunehm en, um sozu einer Entscheidung aus Um weltsich tüberdie beantrag ten Baum aßnahm en zugelangen. Iu diesem I weck muss herausgefiltertwerden, welche Auswirkungen auf welches Schutzgutfür die abschließende Bewertung vernach lässig barbzw. entscheidung serheblich sind.

III.4.5.2 Zusamm enfassung aller Einzelerg ebnisse

In dernachfo Ig enden Tabelle sind alle Einzelbew ertung en aus dem vorherig en Abschnittabellarisch darg estellt Diese generalisierende Tabelle, welche ausschließlich aus Übersichtsgründen erstelltwurde, muss natirdich im direkten Zusammenhang mitden jeweilig en Einzelabschnitten gesehen /interprettertwerden, d.h. direkte Schlüsse lassen sich hieraus nursehrvage ziehen, zum al sich die Gewichtig keitdereinzelnen

Schutzg i terbezi g lich der Auswirkung en völlig un terschiedlich dars tellen kann. Es ergibt sich folgendes Bild für das geplante Vorhaben:

Schutzg ii ter	Verträg lichkeiti. S. d. §12 UVPG			
	(Anlag e)	(Bau)	(Betrieb)	
M ensch	+	(+)	+	
Tiere	-	-	Θ	
Pf lanz en	-	-	Θ	
Bo den	-	(+)	+	
W asser (4 rundw asser)	+	+	+	
W asser (-0 b erf läch eng ew ässer)	+	+	+	
Klim a/Luft	+	+	+	
Landschaft	-	(+)	+	
Kultur-/sonstige Sachgüter	0	0	0	

+	verträg lich bzw. Auswirkung en unerheblich	-	nich tverträg lich
(+)	m itSchut-und Kompensationsmaßnahmen/Nebenbestimmungen verträglich	Θ	in Teilaspekten nich tverträg – lich
0	nich trelevantbzw . nich tbetoffen		

Daraus folgt, dass durch Auswirkung en derbeantragten Baum aßnahm en

- ∠ die Schutzgüter Wasser, Klima/Luftund Kultur/sonstoge Sachgüter aus Umweltsich tunerheblich bzw. nichtentscheidung serheblich betroffen sind
 und
- ø das Schutgut<u>M ensch</u> aus Umweltsichtweitestgehendgeschütztwerden kann.

Stelltm an die No tw endig keitder G esam tbaum aßnahm e nich tin Frag e, so eng ibtsich, dass baubeding te Auswirkung en, insbesondere auf den M enschen, nich tverm eidbar und som ithing enom men werden müssen.

Entscheidung serheblich für eine abschließende Bewertung sind som it die Schutgüter Tiere /Pflanzen, Boden und Landschaft

Stelltm an die No tw endig keitder Gesam tbaum aßnahm e nich tin Frage, so erg ibt sich, dass baubeding te Auswirkung en bei diesen vier Schutgütern "nicht verm eidbar" bzw. "mit Schutz-und Kompensationsmaßnahm en /Nebenbestimmung en verträglich (†)" gemäß §12 UVPG sind (Schutgüter Boden, Landschaft) und som i tinsgesam thingenommen werden müssen.

Die <u>betriebsbeding ten Auswirkung en</u> sind bei den Schutgütern Boden und Landschaft "mitSchutz-und Kompensatonsmaßnahmen /Nebenbestmmung en verträglich (+)" gemäß §12 UVPG und nurbei dem Schutgut Tiere /Pflanzen als "nichtverträglich (-)" gemäß UVPG bewertetworden.

Die <u>anlag ebeding ten Auswirkung en</u> sind dag eg en für alle vier Schutgüterals "nicht verträg lich () g em äß § 12 UVPG bewertetworden und wurden som it bei der Gesamtbeurteilung, zusammen mit betriebsbeding ten Auswirkung en beim Schutgut Tiere / Pflanzen aus Umweltsich tals entscheidung serheblich berücksichtigt

Bei diesen Schütgütern sind die anlage-und betriebsbedingtbeeinträchtigten Werte und Funktionen nichtum fassend ausgleichbarund machen som it Ersatzmaßnahmen erforderlich. Diese Flächen für die vorgesehenen Ersatzmaßnahmen nach NNatüliegen überwiegend in unm ittelbarer Nähe zum oder sogarinnerhalb des geplanten Hochwasserrückhaltebeckens. Nur die Ersatzmaßnahme E1, die zu einer strukturellen Verbesserung der Delme führen soll, ist aus naturschutzfachlichen Gründen außerhalb des Hochwasserrückhaltebeckens und in oberen Delmeabschnitten vorgesehen. Die It Antrag sun terlagen insgesamtvorgesehenen Ersatzmaßnahmen sind in Artund Umfangals ausreichend anzusehen.

Einem Vorhaben dieser Größenordnung kann <u>aus Umweltsich</u>tnurdann zugestmmt werden, wenn einerseits durch das Vorhaben Entlastung swirkung en für die verschiedenen Schutgüterbzw. zum indestfür einige Schutgütergegeben sind und /o der andererseits die Beeinträchtig ung en soweitherabgesetztwerden können, dass keine erheblichen Nachteile nach Verwirklichung des Vorhabensmehrvorliegen. Die positiven Auswirkung en für den Hochwasserschutz sind sicherlich zu erwarten und entsprechend zu berücksichtigen (Schutgut Mensch), allerdings sind insbesondere für die anlagebeding tals unverträglich bewerteten <u>Schutgüter Tiere / Pflanzen, Boden, Landschaftum fangreiche Ersatmaßnahmen erforderlich. Diese Maßnahmen wurden insgesam tim Hinblick auf die relevantengesetzlichen Regelungen / Wertmaßstüben als ausreichend angesehen, ändern allerdings nicht die durch das geplante Hochwasserrückhaltebecken zu erwartenden dauerhaften flächen-und damitumweltbezogen negatven Beeinträchtigungen.</u>

III.4.5.3 Kenntnislücken

Entscheidung serhebliche Kenntnislücken im Rahm en der Umweltverträglichkeitspräfung liegen nichtvor. Es verbleiben sicherlich, wie in den Antrag sun terlagen darg elegt in Teilbereichen Prognoseunsicherheiten (z.B. betriebsbeding te Auswirkung en auf Tiere), da keine relevanten gesetzlichen Wertmaßstibe bestehen bzw. wissenschaftlich eindeutige Wirkung szusammenhänge nichtherstellbarsind. Auch bedingt durch die Annahme des jeweiligen "worstcase" mit den entsprechenden Schutz-und Kompensationsmaßnahmen muss davon ausgegangen werden, dass die erfolgten Prognosen auf der sicheren Seite liegen. Im Übrigen darf nichtverkanntwerden, dass es nicht Aufgabe eines Vorhabensträgers sein kann, wissenschaftliche Grundlagenforschung zu betreiben. Insofern muss davon ausgegangen werden, dass alle wesentlichen Auswirkungen auf einzelne Schutzgütermit dem jetztvorliegenden Datenmaterial erkannt worden sind.

III.4.5.4 W echselw irkung en / Konflikte zw ischen einzelnen Schutzgütern

W echselw irkung en zw ischen einzelnen Schutgütern sind in den jew eilig en Kapiteln aufg eführt; nich tösbare Konflikte zw ischen einzelnen Schutgütern sind zum jetzig en Zeitpunktnichtgegeben bzw. erkennbar. MitBelastung sverlag erung en aufgrund von Schutzmaßnahmen istebenfalls nichtzu rechnen.

III.5 Belang e der Wassenvirtschaft

III.5.1 Grundsätze fürden Ausbaug em äß SS87 Absatz 1 S. 3, 120 NW G

Die g esetzlichen Anforderung en an den Ausbau von G ew ässern, die g em äß §87 Abs.1 S. 3 NW G auch für die Planfeststellung einer Anlag eg em äß §86 NW G g elten, werden bezüglich derplanfestgestellten Maßnahme als erfülltangesehen.

III.5.1.1 Übereinstimmung mitden Ausbaug rundsätzen von §120 Absatz 1 S.1 Nr. 1 und 2 NW G

6 em à ß § 120 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 NW 6 so llen 6 ew à sser, die sich im na ti rlichen o der na turnahen Zustand befinden, in diesem Zustand erhalten bleiben bzw. nich tnaturnah ausg ebau te na ti rliche 6 ew à sser so w eitwie mög lich in diesen Zustand zurückversetztwerden, so fern dem nich tüberwieg ende 6 ründe des allgemeinen Wohls entgeg en stehen.

Absatz 2 g ib tvo r, w elche G esich tspunkte beim Ausbau zur Erreichung dieses Z iels zu beach ten sind (Haup t/Reffken/Rho de, Kommentarzum NW G, Stand: April 2005, § 120 Rd-Nr.: 3).

Danach sind beim G ew ässerausbau natirrliche Rickhalteflächen zu erhalten, was hier geschieht

Die Überflutung der W iekho m W iesen ist mindestens in der bisherig en Häufig keitg e-währleistet (siehe Nebenbestim mung Ziff. 1.18, A. III. des PFB). Eine gezielte Aktivierung fürseltene Hochwasserereig nisse ist jedoch aus den bereits oben ausgeführten Gründen nicht möglich (siehe B. III. Ziff. 2 des PFB).

Des W eiteren ist das nati riche Abflussverhalten nich tw esentlich zu verändern. Diese Voraussetzung ist erfüllt, weil eine Veränderung nur im Staufall erfolg tund nur eing estautwerden darf, wenn die Gewässersystem leistung unterhalb des Hochwasserrückhaltebeckens überschritten wird, so dass die Gefahrvon Hochwasserschäden droht (siehe Nebenbestimmung Ziff. 1.8, A. III. des PfB). Im Übrig en stellen die Flächen im Beckenbereich schon jetzt tüberwieg end nati riche Retentionsflächen dar.

Fernersind naturraum typische Lebensgemeinschaften soweitals möglich zu bewahren und sonstige erhebliche nach teilige Veränderungen des naturlichen odernaturnahen Zustands des Gewässers zu vermeiden bzw. auszugleichen.

Ausweislich der Umweltverträglich keitspräfung und der Umweltverträglich keitsstudie ist dies der Fall. Soweitein Ausgleich nicht möglich ist, erfolgteine Kompensation durch Ersatzmaßnahmen.

Let teres is tzu lä ssig, insbesondere weil die planfesty es tellte Maßnahme, wie bereits oben darg elegt, aus Grönden des Hochwasserschutzes erforderlich is tund dam itzum Wohlder Allgemeinheitgemäß§120 Abs. 1, 1. Halbsatz fürgeboten gehalten wird (siehe Haup t/Reffken/Rhode, a. a. 0., Rd-Nr.: 6).

Aufg abe der Wasserwirtschaftistes, die Hochwassersituation u.a. dadurch zu entschärfen, dass die Abflussspiten durch aktiven oder passiven Hochwasserschutzreduzier twerden, wozu die Schaffung künstlicher Rickhalteräumegehört (siehe Czychowski/Reinhard t. Wasserhaushaltsgesetz, 8. Auflage, § 31, Rd-Nr.: 8).

Die planfest estellte Maßnahm eschaffteinen solchen Rickhalteraum zum Schutz von Leib und Leben der Bevölkerung und bedeutenden materiellen Gütern der Innenstadt von Delmenhorstmitseinen öffentlichen und privaten Gebäuden. Dies geschieht unter größtmöglicher Wahrung der naturraum typischen Lebensgemeinschaften und Vermei-

dung sonstig ererheblichernach teilig er Veränderung en des nati rtichen odernaturnahen Zustands der betroffenen Gewässer.

Das Ho chw assertickhaltebecken istin seinen Abm essung en so konzipiert, dass es nur den zum Ho chw asserschutz erforderlichen und ang em essenen Um fang hat Es wurde auf der Grundlag e der DIN 19700, Teil 12, und des DVW K-Merkblattes 202 Ho chw asserschutz Ho chw assertickhaltebecken so wie unter Berticksichtig ung der Belang e der Stadt Delm enhorstals Unterlieg er auf einen Ho chw asserschutz bis zu einem hunder trährlichen Ereig nis ausg elegt Dies istin den vorg enannten Regelwerken bei ho chwertig bebauten Gebieten als Wiederholung sspanne im Rahmen eines Anhaltswerts vorg esehen und entspricht auch den Empfehlung en der Länderarbeitsgem einschaft Wasser (LAWA, Instrumente und Handlung sempfehlung en zur Um setzung der Leitlinien für einen zu kunf tsweisenden Hochwasserschutz, Novem ber 2003, S. 21). Bei einem errechneten Scheitelabfluss eines HQ 100 von 28,4 m 3/s und einer maximalen Gewässersystem leistung unterhalb der A 28 und im Stadtkern von Delmenhorstvon 9,0 m 3/s erg ibt sich ein notwendig es Speichervolumen von rund 1,8 M io. m 3/s auf einer zur Verfügung stehenden Einstaufläche von 123 ha.

Die Bem essung der Hochwasseren tas tung sanlag e rich tetsich nach der Beckeng röße bezog en auf die Stauhöhe und den Stauraum.

Das Stauziel, d.h. derhöchste Betriebswasserstand wurde für das Hochwassertickhaltebecken Delmenhorstauf 11,50 m NN bestimmt

Fürdie Bem essung der Anlag e nach dem Gesichtspunktder Sicherheitbei extremen Abflussereig nissen waren nach der DIN 19700, Teil 12, der Normallastall (Bem essung stauziel) und der Außerg ew öhnliche Lastall (Außerg ew öhnliches Stauziel) zu berechnen. Das Hochwassertickhaltebecken Delmenhorstistgem. DIN 19700, Teil 12, aufgrund des Stauvolumens als "Großes Becken" einzuordnen. Aus diesem Grund wardie Hochwasserentlastung sanlage im Normallastall für ein 200jährliches Hochwasserund im Außergewöhnlichen Lastall für ein 1000jährliches Hochwasserzu bem essen. Das Bem essungsstauziel resultiertdaraus auf 12,03 m NN, das Außergewöhnliche Stauziel auf 12,19 m NN.

Fürdie Bem essung der Dam m höhen war eine Freibordberechnung erforderlich. Der Freibord ist der Abstand zwischen dem Bem essung swasserstand und der Oberkante des Bauwerkes. Er setztsich zu sam men aus Eisstau, Windstau, Wellenauf lauf und einem Sicherheitszusch lag. Im Normallast all ist der Freibord über dem Bem essung stauziel und im Außerg ew öhnlichen Last all über dem Außerg ew öhnlichen Stauziel anzusetzen. Die Berechnung des Freibords erfolg te fürverschiedene Bem essung spunkte, da die Streich läng en und die Wassertiefe wordem Dam masehrunterschiedlich sind. Der Freibord darf über dem Bem essung sstauziel nicht weitergekürztwerden. Nur für den Außergewöhnlichen Last all darf der Freibord über dem Außergewöhnlichen Stauziel durch die teilweise Inanspruch nahme des Sicherheitszusch lags im Freibord verkleinertwerden.

Nach diesen Vorg aben istdas planfesty estellte Hochwassermickhaltebecken konzipiert miteinem ca. 1.600 m lang en Hauptdamm miteiner Dammkronenhöhe von max. 13,70 m NN und einem westlichen sowie östlichen Seitendamm mitKronenhöhen von max. 13,40 bzw. 13,50 m NN.

6 em à ß §120 Abs. 2 S. 2 NW 6 istin Linienführung und Bauw eise ein naturnaher Ausbauzustand anzustreben, wobei Bild und Erholung swertder 6 ew à ssertandschaft sowie die Erhaltung und Verbesserung des Selbstreinig ung svermög ens des 6 ew à ssers zu beachten sind.

Dies wird ausweislich derplanfest; estellten Unterlag en und der Nebenbestimmung en dieses Planfeststellung sbeschlusses derfall sein.

Insbeso ndere zeig tdies die Erhaltung der Durchgängig keitderbetroffenen Gewässer auch während der Bauphase (siehe Maßnahmeblattzu S4, Ziffer VII.4. der UVS, Ord-

nerVII). Das Haupt ew ässer Delme bleibtbis auf den kurzen Abschnittim Kreuzungsbereich mitdem Auslaufbauwerk unverändert

Fürden Ausbau der Delme im Bereich des Auslaufbauw erks sowie die Beein träch tig ung der Strukturg üte der Delme und der Holz kamper Kleiner Delme und die Beein träch tigung der Fischfaunawährend des EinstauswirdgemäßErsatzmaßnahme E 1 auf 2.400 m. Gesam tänge eine strukturelle Verbesserung von begradigten strukturarmen Delmeabschnitten vorgenommen.

Dadurch wird auch der Ausbau der Kleinen Delme auf 550 m kompensiert Fürdiesen Ausbau istzusätzlich gemäßSchutzmaßnahme S6 (siehe Maßnahmeblattzu S6, Ziffer VII.4. der UVS, Ordner VII) die Sicherung von wertvollen Uferbereichen mit Altgehölzen durch einen abschnittsweisen einseitig en Ausbau und der Erhalt der Sohlbreite zur Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes ang eordnetworden.

Die anlag ebeding te Verfüllung von Fließg ew ässerabschnitten mitgering er Bedeutung (Kleine Delme 150 m, Hoyersg raben 160 m, Wasserzug in der Wiekhorn ca. 60 m und sonstige Gewässerca. 1,2 km) wird aufgrund der Tatsache, dass im Rahmen der Umsetung derplanfest gestellten Maßnahme ein weitaus längeres Grabensystem (Längeca. 5,9 km) neugeschaffen wird, voll kompensiert

Durch die Artund W eise des Ausbaus sow ie die Schutz-und Kompensatonsmaßnahmen werden Bild und Erholung swertder Landschaftebensow ie die Erhaltung und Verbesserung des Selbstreinig ung svermög ens derbetroffenen Gewässerbeachtet

I u sam m enfassend bleib tfestuhalten, dass neben derw eitest gehenden Einhaltung der Ausbaug rundsätze des § 120 Abs.1 Nr.1 und Nr.2 NW G die planfest gestellten M aßnahm e aufgrund ihrer I ielsetzung aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit gemäß§ 120 Abs.1 1. Halbsatz fürzulässig gehalten wird. Sie dient dem Schutz der Stadt Delmenhorst und ihrer Bevölkerung vor Hochwasser und ist sowohl von der Art, vom Standort und vom Umfangher die am wenigsten beeinträchtigende Maßnahme zur Erreichung dieses I iels, so dass ihre Realisierunggegen ber den vorgenannten Ausbaugrundsätzen, die zweifellos von hohem Gewicht sind, als vorrangigangesehen wird.

III.5.1.2 Übereinstimmung mitden Bewirtschaftung szielen der §§ 64 a bis 64 e NW G

G em äß§120 Abs. 1 Satz 2 NW G m üssen sich Ausbaum aßnahm en an den Bewirtschaftung szielen der §§64 a bis e NW G ausrichten und dürfen deren Erreichung nicht gefährden.

6 em å ß § 64a NW 6 sind o berirdische 6 ew å sser, so w eitsie nichtals künstlich o der erheblich veränderteing estuftwerden, so zu bewirtschaften, dass nach teilig e Veränderung en ihres öko log ischen und chem ischen Zustands verm ieden werden und ein guter öko log ischerund chem ischer Zustand erhalten o der bis zum 22.12.2015 erreich twird.

Das Vorhaben führtnichtzu einernachteilig en Veränderung des ökologischen und chemischen Zustands der betroffenen Gewässer Delme, Kleine Delme, Hogersgraben, Holzkamper Kleine Delme und dem Wasserzug in der Wiekhorn.

W ie bereits zuvo rausg eführtwurde und auch der Umweltverträg lichkeitsprüfung und der Umweltverträg lichkeitsstudie zu entnehmen ist, werden erhebliche Beein trächt-gung en durch die planfestgestellte Maßnahme mittels Schutzmaßnahmen vermieden oder durch Ausgleichs-oder Ersatzmaßnahmen kompensiert, so dass in der Gesamtbilanzeine ökologisch und chemisch nachteilige Veränderung der Gewässernichterfolgen wird.

Die planfesty estellte M aßnahm e w ird im Übrig en die Erhaltung bzw. Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustands nichtgefährden.

Außerdem wird das planfest estellte Vorhaben als Hochwasserschut maßnahmegemäß§64 dAbs. 3 Satz 1 Nr. 1 NW Gals im übergeordneten öffentliche Interesse liegendgegenüberden Zielen der Gewässerbewirtschaftung angesehen Gauch Czychowski/Reinhardta. a. 0., §25 dW HG, Rd-Nr. 21). Weiles für die planfest estellte Maßnahme keine im Sinn des §64 dAbs. 3 S. 1 Nr. 2 NW Ggeeignetere Alternative gibt, wie die oben vorgenommene Variantenprüfunggezeigthat, und mit den auferlegten Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen allegemäß§64 dAbs. 3 Satz 1 Nr. 3 praktischgeeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um nachteilige Auswirkungen auf den Zustand der Gewässerzu verringern, würde auch eine Verschlechterung des Gewässerzustands von einem sehrguten in einen guten Zustand fürgerechtfertigt gehalten. Die betroffenen Gewässerbefinden sich im Übrigen nicht in einem sehrguten Zustandgemäß§64 dAbs. 3 S. 2 NW G.

Fernerwird die planfest estellte Maßnahme die Verwirklichung der Zielegem. §§ 64 a Abs. 1, 64 b Abs. 3 Satz 1, 130 a o der 136 a Abs. 1 NW Gin anderen Gewässern derselben Flussgebietseinheitnicht dauerhaft ausschließen o der gefährden (§§ 64 d Abs. 4 i. V. m. 64 c Abs. 2 NW G).

Eine Übereins tim mung mitden in §120 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. 64 a bis e NW G norm ierten Ausbaug rundsätzen konnte som itang enom men werden.

III.5.1.3 M aßnahm ep rog ram meg em äß §181 NW G

M aßnahm enprogrammegemäß§181 NW G lieg en für die betreffenden Gewässer noch nich tvor, so dass keine entsprechenden Anforderungengemäß§120 Abs. 1 Satz 3 eing ehalten werden müssen.

III.5.2 Erforderlicher Plangemäß §88 NW G

Das Vorhaben wird ausweislich des Planfeststellung santrag sig em äßeinem Plan, der den Anforderung en des §88 NW Gentspricht und die Anforderung en der Richtlinien für den En twurf, Bau und Beitrieb von Hochwasserrückhaltebecken gem äß DIN 19700 erfüllt ausgeführt

So w eitaufg rund des Verfahrensstandes Unterlag en noch nichterstelltwerden konnten (Be triebstag ebuch, Be triebsvorschrift, Beckenbuch), ist ihre Erstellung und Vorlage mit Nebenbestimmung Ziff. 1.13 bis 1.15 (A. III. des PFB) aufgegeben worden. Die Nebenbestimmung en Ziff. 1.2 bis 1.5 und 1.11 bis 1.16 (A. III. des PFB) zu den wasserwirtschaftlichen Belang en dienen der Gewährleistung der Sicherheitdes planfestgestellten Vorhabens und sind insoweiterforderlich und angemessen. Die Nebenbestimmung en Ziff. 1.9 bis 1.10 (A. III. des PFB) sind erforderlich, um die Sicherheitwährend der Bauphase sicherzustellen.

III.5.3 Versag ung sg rii nde g em äß §§87 Abs.1 S. 3, 123 NW G

Die Maßnahmewarnichtgemäß§123 NW Gzuversagen.

Sie konnte u.a. g enehm ig twerden, weil keine Versagung sgründe gem. \$\$87 Abs.1 S. 3, 123 S. 1 NW G vortiegen.

Die planfest estellte Maßnahme steht im Einklang mitder "Verordnung überdie festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnung sanlagen der Stadt Delmenhorst — Stadtwerke — in Delmenhorst Wiekhorn" (Amtsblattfür den Nds. Verwaltungsbezirk Oldenburg 1975 S. 444) und mitdem in §2 Abs. 2 Nr. 4 NW Gnormierten Grundsatz, Gewässervor Verunreinigungen zu schützen. Das Hochwassentickhaltebecken lieg taußerhalb der derzeitig festgesetzten Wasserschutzgebietes, aber teilweise in den Schutzonen III Aund III B.

Die planfest estellte Hochwasserschut maßnahme verstößtnicht gegen §3 der zugrundeliegenden Wasserschut gebietsverordnung.

6 leichwohlwurdegemäßMaßgabe7 und 8 des Raumordnungsverfahrensgepröft, obdurch das Vorhaben der Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Keimegewährleistetist

Die Wasserschutzgebietszone II so II den Schutzvor Verunreinigung en durch pathog ene Keimegewährteisten. Grundlage der Bemessung der Schutzone II ist die sog. 50-Tage-Linie. Ausgehend von dieser Linie benötigen im Grundwasser befindliche Keime 50 Tage bis zu den Förderbrunnen. Während dieser Zeitsterben die Keime in der Regel ab.

Au sw eislich der Un tersuchung serg ebnisse des mitder Beurteilung der Verschmutung srisiken für die Trinkwasserg ew innung im Wasserwerk "An den Graften" der Stadtwerke Delmenhorst GmbH beauftrag ten Ingenieurbüros H.-H. Meyer, Hemmingen, verbessertsich durch die planfestgestellte Maßnahme die derzeitige Situation für die Trinkwasserg ew innung. Nach den Feststellungen des Gutach ters, an deren Richtig keitkein Zweifel besteht, werden durch den Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens zukünftig Überschwemmungen im Nahbereich der Fassungsanlage des Wasserwerkes "An den Graften" vermieden. Dam itvergrößertsich der Abstand von den Förderbrunnen zu Gebieten mit diffusem (Büchigem) Stoffeintrag deu tlich. Un tersuchungen mit dem Grundwassermodell haben ergeben, dass sich das Hochwasserrückhaltebecken in allen Einstaufällen vollstündig außerhalb der 50-Tage-Linie im Grundwassersystem befindet Im Einstaufäll werden Keime, die über die Bodenpassage in das Grundwassergelangen, absterben, bevorsie die Förderbrunnen des Wasserwerks "An den Graften" erreichen.

Private Eig enw asserverso rg ung sanlag en sind nach den gutachterlichen Feststellung en aufgrund der Enternung (650 m zurnächstgelegenen Eigenwasserversorgungsanlage) nichtbetroffen.

Stoffein träge in das Grundwasser, z.B. bei Unfällen, werden bei Einhaltung allergesetzlich vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen verhindert Zusätzlich sind dem Antragstellermit Nebenbes timmung Ziff. 1.19 (A. III. des PfB) besondere Verhaltensregeln zum Gewässerschutzbei Schads toffunfällen während der Bauzeitnach pflichtgemäßem Ermessen aufgegeben worden.

Damitistdem Grundsatz des §2 Abs.2 Nr. 4 NW G, Grundwasservor Verunreinig ungen zu schützen, Genügegetan.

So w eitdem Vorhaben widersprochen wurde, istu. a. durch Nebenbestimmung en darauf hing ew irktworden, dass Beeinträchtig ung en sow eitals mög lich verm ieden oder reduziertwerden. So fern dies nicht mög lich war, überwieg tdem gegenüberdas Gemeinwohl, dem die Hochwasserschutzmaßnahme dient Zurnäheren Begründung wird insbesondere auf die Ausführung en zu den privaten Belang en und den Belang en der Landwirtschaft sowie zu den Einwendung en verwiesen.

Im Übrig en kann g em äß §124 Abs. 1 S. 2 NW G einer dem Allg em einwohl dienenden Maßnahme, wie hier, nich twidersprochen werden.

III.5.4 Erg ebnis

Die voranstehenden Ausführung en zeig en insgesamt, dass das Vorhaben un ter Berticksichtig ung derführerforderlich sowie führung em essen gehaltenen und dahernach

pf lich ty em äßem Erm essen verfüg ten Nebenbestimmung en so verwirklich twird, dass die wasserwirtschaftlichen Belang eweitesty ehend gewahrtbleiben. Die verbleibenden Beein trächtig ung en werden daher nicht gravierend sein und lassen sich nicht verhindern, wenn man das Projektnicht in Fragestellen will. Sie werden als nachrangiggen enüberderdem Gemeinwohl dienenden Hochwasserschutzfunktion der Maßnahme angesehen.

III.6 Belang e des Naturschutzes und der Landschaftspfleg e

Das betroffene G ebietund die Beeinträchtig ung en sind in der Umweltverträg lich keitsstudie mitinteg riertem Landschaftspfleg erischem Beg leitplan (UVS, Ordner VII des Planfeststellung santrag es) beschrieben. Die UVS g ibt Aufschluss ü berden Bestand an Natur, Landschaft, Lebensraum, Arten usw. und zeig tdie Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursachtwerden. Diese Beeinträchtig ung en lassen sich weder durch eine Variante noch durch zum utbaren Aufwandweiter verring em. Die Minimierung smaßnahmen sind in der UVS (siehe Ziffer VII.1. der UVS, Ordner VII des Planfeststellung santrages) beschrieben. Unter Berücksichtig ung dieser Gesichtspunkte und allermaßgeblichen anderen Belangewird das Vorhaben deshalb so, wie es beantrag twurde, mit den oben aufgeführten Nebenbestimmungen fürzulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht fürzum urbarangesehen.

Das Vorhaben muss nichtweg en derim Naturschutzg enannten G rundsätze und Z iele G I. G 1, G 1, G 2 Nds. Naturschutzg esetz, NNatG i. d. G 2. v. 11.04.1994, Nds. G VBI. S. 155, zu letzt geändertam 05.11.2004, Nds. G VBI. S. 417) unterfassen werden, denn die für die Hochwasserschutzmaßnahmen sprechenden Belang e überwieg en. Den Naturschutzbelang en stehtnach der Rechtslag e kein Vorrang zu G VerwG, NuR 1996, S. 522); sie haben aberbesonderes G ew ichtG VerwG, NVw Z 1991, S.364) im Rahmen des Interessenausg leichs. Bei Z ielkonflikten sind die Ansprüche von Naturund Landschaftabernicht dominierend G VerwG vom 07.03.1997, UPR 1997, S. 329).

Die Unteren Naturschutbehörden, der Landkreis 0 Idenburg und die Stadt Delmenhorst, haben am 31.10.2003 und 10.11.2003 Stellung nahm en nach §14 NNat abgegeben. Das Benehm en isthergestelltworden.

III.6.1 Eing riffsreg elung nach den §§7 ff. NNat6

Nach den zw ing enden g esetzlichen Bestimmung en der \$\$7 ff. NNat hatder Vorhabensträg er, der Engriffe in Naturund Landschaftvornimmt

- 🗷 verm eidbare Beein träch tig ung en von Naturund Landschaftzu un terlassen,
- ≤ unverm eidbare Beein träch tig ung en sog ering wie mög lich zu halten und
- ✓ verb leibende erheb liche Beein träch tig ung en auszug leichen.

Gem. §11 NNat6 hatbei verbleibenden erheblichen Beeinträchtig ung en eine naturschutzrechtliche Abwägung stattzufinden. Eig ibt diese die Zulässig keit der Hochwasserschutzmaßnahme, so sind nach §12 NNat6 Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Dieses Entscheidung sprogramm des Naturschutzrechts steht selbstständig neben den fachplanung srechtlichen Zulassung sregeln (BVerw GE85, 348, 357).

UnterNr. 2 bis 6 des Erläu terung sberichts der UVS (s. Ziffer VII. 1. der UVS, Ordner VII) ist der Eing riff beschrieben und bilanziertworden. Auf der Basis der vorlieg enden naturschutzfachlichen und -rechtlichen Gegebenheiten sieht der Landschaftspfleg erische Begleitplan Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor. Fürdie Ermittlung

des Ausgleichs-bzw. Ersatzbedarfs sind dabei maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkung en der Hochwasserschutzmaßnahmen auf die Arten-und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechung en bzw. Störung en aller Wechselbeziehung en auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasserklima, Luft und sonstige Kultur-und Sachgüter:

Untersuchung sraum, inhalt, im etho de und ischwerpunkte wurden in der Um weltverträg lich keitsstudie mitinteg riertem Landschaftspfleg erischem Beg leitplan festgeleg t Nach Auffassung der Planfeststellung sbehörde ist die Bilanzierung sachgerecht und vollstundig. Im Einzelnen hat die Anwendung der Eingriffsregelung der §§7 ff. NNat6 folgende Eigebnisse:

III.6.1.1 Verm eidbarkeitder Beein träch tig ung en

Nach der Rechtsprechung des Bundesverw altung sglerichts (BVerw G vom 30.10.1992, NVw I 1993, S. 565) stelltdas G ebot, verm eidbare Beeinträchtig ung en von Naturund Landschaftbei Eing riffen (also Veränderung en der G estalto der Nutung von Grundflächen, welche die Leistung sfähig keitdes Naturhaushalts o der das Landschaftsbild erheblich o der nach teilig beeinträchtig en können) zu unterlassen (§8 NNatG), striktes Recht dar. Die Planfeststellung sbehörde hat dieses Vermeidung sglebotalsozu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeitnicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetung des Naturschutzrechts bedarf. Als vermeidbaristnach dem Bundesnaturschutzglesetz im Ergebnis eine Beeinträchtig ung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorglesehenen Stelle ohne oder mitglering en Beeinträchtig ung en unterverhältnismäßig em Mitteleinsatz verwirklichtwerden kann. Das Vermeidung sglebotverlang talsonichteine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigung en.

Diesem strikten naturschutzrechtlichen Vermeidung sgebotwird die Planung gerecht Insoweitwird auf die Ausführung en zu den Alternativen und Varianten (B. III. Ziff. 3 des PfB) und die im Erläuterung sberichtzur Umweltverträglich keitsstudie mit in tegriertem Landschaftspflegerischem Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen (VII. 1 der UVS, 0 rdner VII des Planfeststellung santrags) verwiesen.

Bereits in der En twurfsplanung wurden die technisch um setzbaren Möglichkeiten zur Verm eidung und Verm inderung von Beein träch tig ung en umgesetzt Folgendes wurde dadurch erreicht

- 🗷 sow eitm ög lich, g rößere Abstände zu G ebäuden und G ebäudeg rundsticken,
- ∠ Linienführung des Haup tdam m es südlich der bestehenden Komp ensatonsm aßnahm en an der BAB A 28 und

Folgende Maßnahmenzur Vermeidung und zum Schutz sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehen:

S1	Rekultivierung des Arbeitsstreifens nach Abschluss der Bauarbeiten und Schutz des
	Oberbo dens beim Freim achen des Baufeldes und Lag ern des Oberbo dens entspre-
	chend Rich tlinie fii rdie Anlag e von Straßen, Teil: Landschaftspfleg e, Abschnitt2:
	Landschaftspflegerische Ausführung, RAS-LP2), Beschränkung der Lagerfläche auf
	w enig e Standorte und Verwendung des Oberbodens zur Andeckung der Dämme

	bzw. der Neuanlag e und Sanierung von Wallhecken
S 2	Schutz von erhaltenswerten, heim ischen Gehölzbestinden und weiteren naturschutz-fachlich wertvollen Bereichen durch Verbotvon Lagerflächen, Arbeitsstreifen und Um füllstationen in der Nähe von Gehölzbestinden und von naturschutzfachlich wertvollen Bereichen
S 3	Schut wertvoller, heim ischer Altgehölze und sonstigerwertvoller Einzelgehölze durch Einfriedung vor Bautätigkeit (jemäßRAS-LP Abschnitt4: Schut von Bäumen, Vegeta- tionsbestinden und Tieren bei Baum aßnahmen)
S 4	Sicherung der Durchgängig keitder Delme auch während der Bautitig keit und durch entsprechende Gestaltung des Delmeabschnitts im Bereich des Auslaufbauwerks
S 5	Erhaltder Standorteig enschaften in den Wiekhorn Wiesen und in der Ausgleichfläche südlich der Autobahn durch regelmäßig ew interliche Überflutung (mindestens in derbisherig en Häufig keitvon 5 bis 7 Jahresintervallen, Überstauung sdauerca. zwei Wochen) und Regelung der Wasserstinde in den Gräben (m. Winterca. 10 bis 40 cm. unter Geländeoberkante, im Sommerca. 40 bis 60 cm. unter Geländeoberkante)
S 6	Sicherung von wertvollen Uferbereichen mit Altgehölzen durch abschnittsweise einseitigen Ausbau der Kleinen Delme in entsprechenden Bereichen und Sicherungeines ausreichenden Wasserstandes durch Erhalt der Sohlbreite

Es verbleiben auch nach Realisierung der Verm eidung s- und Schutzmaßnahm en Beeinträchtig ung en, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken.

III.6.1.2 Ausg leichsmaßnahmen

Die Pflich tzu mög lichen Ausg leichsmaßnahmen nach § 10 NNat istnach der Rechtsprechung des Bundesverwaltung sgerichts (Urteil vom 30.10.1992 NVw I 1993, S. 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, S. 41) ebenfalls striktes Recht

Die Umweltverträg lichkeitsstudie mit in teg riertem Landschaftspfleg erischem Beg leitplan sieht folg ende Ausgleichsmaßnahmen vor:

A 1	Anlage von naturraum typischen Gehötzbeständen auf einer Fläche von insgesam t2,1 ha und Erhöhung und Modellierung von zwei Flächen am Hauptdamm
A 2	Ø ri nlandex tensivierung, Anlag e niederung styp ischer Strukturen, Reg u lierung des W asserhaushaltes (Anpassung an Nutung sansprüche von W ieselvög eln) auf einer zu sam m enhäng enden € ri nlandfläche (€a. 16,9 ha) m i tho hem Entwicklung spoten tial, beg leitet durch folg ende M aßnahm en:
	Mutung saufg abe auf ca. 5 m breitem ung enutzten Randstreifen an Graben- rå ndern auf einer Läng e von ca. 150 bis 200 m (abschnittsweise Mahd alle 3 bis 5 Jahre),
	Reg elung der Wassers tinde in den Grüben (m. Winterca. 10 bis 40 cm. unter Gelünden berkante, im Sommerca. 40 bis 60 cm. unter Gelünden berkante),
	Anlage von bewirtschaftbaren Blänken (bis 10 Stück, Größe ca. 150 m², Tiefe ca. 40 bis 60 cm),
	Anlag e eines Stillg ew ässers (; röße ca. 1.800 m ², Tiefe: 2 m, flache Ufer), alle drei bis fünf Jahre M ahd
A 3	Sanierung von Wallhecken durch Instandsetzung der Wallkörper und Bepflan- zung mitheim ischen Laubgehötzen in einer Länge von ca. 400 m
A 4	☑ Neu an lag e von Wallhecken in einer Länge von ca. 615 m
A 5	Anlag e von zw ei Stillg ew å ssem (frößen ca. 800 und 1.200 m²) auf einerintensiv landwirtschaftlich genutzten Grönlandfläche und Überlassung der Stillgewässerwie auch derum gebenden Fläche an natürliche Sukzession
A 6	☑ Rickbau versieg elter, nich tm ehrbenötig terfahrbahnflächen (ca.880 m ²)
A 7	

	scher Sträucher
A 8	
A 9	☑ G ri nlandex tensivierung und Anlag e niederung styp ischer Strukturen zur Auf- w ertung fürW iesenwog ellebensräum en durch ex tensive G ri nlandbenutzung (Anp assung an Nutzung sansprüche von W iesenvög eln) auf in tensiv bew irt- schafteten G ri nlandflächen (ca. 2,6 ha) mithohem Entwicklung spotential durch Anlag e von drei bew irtschaftbaren Blänken

Nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahm en wird der Eingriff allerdings noch nicht vollständig kompensiertsein, so dass eine naturschutzrechtliche Abwägung (§11 NNat) vorzunehm en warund Ersatzmaßnahm en erfolgen müssen.

Nich tverm ieden, auf ein unerhebliches M aß herabg esetz to der ausg eg lichen w erden können folg ende Konflikte:

KV (ttw .)	Verlustvon natirlich gewachsenem Boden
K 3	Beein tràich tig ung der Struk turg üte der Delme und der Holz kamper Kleine Delme und Beein tràich tig ung der fischfauna während des Eins taus
K 4	Ausbau der Delm e im Bereich des Auslaufbauw erks (120m)
K 11	Verlustund G efährdung landschaftspräg ender und g liedemder heim ischer Altg ehölze (BHD 50 bis 100 cm , 52 Stick)
K 13	Verlustvon G efährdung Landschaftsbild präg ender und g liedem- der Wallhecken mit Altgehölzen (BHD 50 bis 100 cm)
K 15	Ausbau des naturnahen Baches Kleine Delme (550m)

III.6.1.3 Naturschutz rechtliche Abwägung und Ersatzmaßnahmen

Sind als folg e eines Eing riffs erhebliche Beein träch tig ung en der Leistung sfähig keit des Naturhaushalts o der des Landschaftsbildes zu erwarten, die nich tverm ieden o der nach § 10 NNat6 ausgeglichen werden können, so ist gemäß§ 11 NNat6 der Ausgleich unzulässig, wenn bei der Abwägung aller Anforderungen an Naturund Landschaft untereinander die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vongehen.

Von dieserspezifischen (bipolaren) Abwägung ist die allgemeine fachplanerische Ab-wägung zu unterscheiden, bei deres darum geht, die Bedeutung der Belangegegen-überzu stellen und die Auswahl untermehreren verhältnismäßigen und geeigneten Maßnahmen so vorzunehmen, dass die öffentlichen Belange und die der Eigentimer und Drittermöglichstgering betroffen werden.

Die Planfeststellung sbehörde sieht die Bedeutung und die Erheblichkeit der zu erwartenden Eingriffe, jedoch ist sie zu der Überzeugung gelangt, dass gemäß §11 NNat6 die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Wege der Abwägungaller Anforderungen an Naturund Landschaftim Range zurückstehen.

Das öffentliche Interesse an der Realisierung der Maßnahmezum Zweck des Hochwasserschutzes für die Stadt Delmenhorst überwiegt die Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, weil insgesamt gesehen der Schutz der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung und hochwertiger privater und öffentlicher Sachgüter, wie z.B. des Krankenhauses, höherrangig bewertetwird.

Aus derbeschriebenen Nichtausg leichbarkeit des Eing riffs resultiertg em äß § 12 NNatG die Notwendig keitzur Ausweisung der in den festgestellten Plänen dangestellten und beschriebenen Ersatzmaßnahmen.

Der in die Um weltverträg lichkeitsstudie in teg rierte Landschaftspfleg erische Beg leitplan sieht folg ende Ersatzmaßnahm en gemäß§12 NNatüror:

w exhselseitig er Einbau voin Ström ung slenkern auf den Strecken St1 und St2 in foirm voin Dreiecksbuhnen und Soihlschwiellen aus Tōitholzistimmen oder Wasserbausteinen in Abstünden voin ca. 5 bis 7 - facher 6 ew à sserbreite un ternaturnaher Variierung — Begirenzung der noitwiendig en Kriimmung sam plitude auf die zwielfache 6 ew à sserbreite; Erwierb voin beidseitig en Uferstreifen in 15 bis 20 m Breite; Nachbesserung der Strömung slenker im Abstand voin ein bis zwiel Jahren; anschließender Aufbau eines beidseitig en 6 ehölzisaums durch Sukziession bzwi. Bepflanzung in Einzelfällen; schrittwieises Abtrag en vorhandener Soihlig leiten; Einbau voin 9 Kiesbäinken auf der Strecke St3 aus Naturkies mittjewiels 10 bis 12 mitängie und einer Schichtdicke voin mindestens 0,3 miauf die vorhandene Soihle — Einrichtung und Abzäunung beidseitig er 6 ew à sserrandstreifen voin ca. 15 bis 20 mibreite — E2	E1	Strukturelle Verbesserung von beg radig ten, strukturarm en Delm eabschnitten durch strukturelle Aufw ertung von drei beg radig ten und strukturarm en Delm eabschnitten oberhalb der Stauw urzel des Hochwasserrickhaltebeckens mit einer anrechenbaren Gesam tling e von 2.400 m durch Einsatz von ström ung slenkenden Einbauten auf zwei Strecken á 1.100 m (St1) und 900 m (St2) und von Kiesbänken auf einer Strecke von 700 m (St3) un ter Anrechnung von 400 m als Ersatzmaßnahme;
anschließender Aufbau eines beidseitig en Gehölz saum sidurch Sukziession bzw. Bepflanzung in Einzelfällen; schrittwieises Abitrag en vorhandener Sohlig leiten; Einbau von 9 Kiesbänken auf der Strecke St3 aus Naturkies mitjewieils 10 bis 12 m Läng e und einer Schichtdicke von mindestens 0,3 m auf die vorhandene Sohle — Einrichtung und Abzäunung beidseitiger Gewässerrandstreifen von ca. 15 bis 20 m Breite – E2 Um wandlung eines naturfernen Biotops durch Entfernen von standorffrem den Gehölzen (hier: Fichten) in der Delmeniederung mitanschließender Sukzession derfläche (ca. 690 m) und einer Mahd im Abstand von 3 bis 5 Jahren – E3 Anlag e von Stillgewässern und Entwicklung von Sukzessionsflächen durch Nutzung saufg abe einer bislang intensiv bewirtschafteten Fläche (ca. 8.7 40 m) und anschließender Anleg ung von zwei Stillgewässern (röße ca. 8.00 und 1.200 m und anschließender Anleg ung von zwei Stillgewässern (röße ca. 8.00 und 1.200 m und anschließender Anleg ung von zwei Stillgewässern men mitheim ischen Gehölzen und Erhöhung und Modellierung von zwei Flächen am Hauptdamm unter Aufg abe der landwirtschaftlichen Nutzung E5 Pflanzung von drei Eichen (Hochstamm) mitUnterpflanzung heim ischer Sträu-		form von Dreiecksbuhnen und Sohlschwellen aus Totholzstämmen oder Wasserbausteinen in Abständen von ca. 5 bis 7 facher Gewässerbreite unternaturnaher Variierung — Begrenzung der notwendigen Krümmungsamplitude auf die zweifache Gewässerbreite; Enwerb von beidseitigen Uferstreifen in 15 bis 20 m
Bepf lanzung in Einzelfällen; schrittweises Abtragen vorhandener Sohlgleiten; Einbau von 9 Kiesbänken auf der Strecke St3 aus Naturkies mitjeweils 10 bis 12 m Länge und einer Schichtdicke von mindestens 0,3 m auf die vorhandene Sohle — Einrichtung und Abzäunung beidseitiger Gewässerrandstreifen von ca. 15 bis 20 m Breite – E2 Um wandlung eines naturfernen Biotops durch Entfernen von standortfrem den Gehölzen (hier. Fichten) in der Delmeniederung mitanschließender Sukzession derfläche (a. 690 m) und einer Mahd im Abstand von 3 bis 5 Jahren – E3 Anlage von Stillgewässern und Entwicklung von Sukzessionsflächen durch Nutzung saufgabe einerbislang intensiv bewirtschafteten fläche (a. 8.7 40 m) und anschließender Anlegung von zwei Stillgewässern (bröße ca. 8 00 und 1.200 m und anschließender Anlegung von zwei Stillgewässern (bröße ca. 8 00 und 1.200 m und anschließender Oberlassung der Sukzession – E4 Anlage von naturraum typischen Gehölzbestinden auf einerfläche von insgesamtca. 2,1 ha durch gezielte Pf lanzmaßnahm en mitheim ischen Gehölzen und Erhöhung und Modellierung von zwei Flächen am Hauptdamm unter Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung E5		✓ Nachbesserung der Ström ung slenkerim Abstand von ein bis zw ei Jahren;
Einbau von 9 Kiesbänken auf der Strecke St3 aus Naturkies mitjew eils 10 bis 12 m Läng e und einer Schichtdicke von mindestens 0,3 m auf die vorhandene Sohle — Einrichtung und Abzäunung beidseitiger Gewässerrandstreifen von ca. 15 bis 20 m Breite — E 2		
12 m Läng e und einer Schich tdicke von mindes tens 0,3 m auf die vorhandene Sohle — Einrich tung und Abzäunung beidseitig er Gewässerrandstreifen von ca. 15 bis 20 m Breite — E 2		≈ schrittweises Abtragen vorhandener Sohlgleiten;
G ehölzen (hier. Fich ten) in der Delm eniederung mitanschließender Sukzession der Fläche (a. 690 m²) und einer Mahd im Abstand von 3 bis 5 Jahren − E 3 Anlag e von Stillg ew ässem und Entwicklung von Sukzessionsflächen durch Nutzung saufg abe einer bislang in tensiv bewirtschafteten Fläche (a. 8.7 40 m²) und anschließender Anleg ung von zwei Stillg ew ässem (fröße ca. 8 00 und 1.200 m² und nachfolg ender Überlassung der Sukzession − E 4 Anlag e von naturraum typischen Gehölzbeständen auf einer Fläche von insgesam tca. 2,1 ha durch gezielte Pflanzmaßnahm en mitheimischen Gehölzen und Erhöhung und Modellierung von zwei flächen am Hauptdammunter Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung E 5 Pflanzung von drei Eichen (Hochstamm) mitUnterpflanzung heimischer Sträu-		12 m Länge und einer Schichtdicke von mindestens 0,3 mauf die vorhandene Sohle – Enrichtung und Abzäunung beidseitiger Gewässerrandstreifen von ca.
zung saufg abe einerbislang intensiv bew irtschafteten fläche (ca. 8.740 m 3) und anschließender Anleg ung von zw ei Stillg ew ässern (fröße ca. 800 und 1.200 m 2 und nachfolg ender Überlassung der Sukzession – E4 Anlag e von naturraum typischen Gehölzbeständen auf einerfläche von insgesam tca. 2,1 ha durch gezielte Pflanzmaßnahm en mitheimischen Gehölzen und Erhöhung und Modellierung von zweiflächen am Hauptdammunter Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung E5 Pflanzung von drei Eichen (Hochstamm) mit Unterpflanzung heimischer Sträu-	E2	G ehölzen (hier. Fichten) in der Delm eniederung mitanschließender Sukzession
sam tca. 2,1 ha durch g ezielte Pflanz m aßnahm en mitheim ischen G ehölzen und Erhöhung und Modellierung von zweiflächen am Hauptdamm unter Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung E5 Pflanzung von drei Eichen (Hochstamm) mit Unterpflanzung heim ischer Sträu-	E3	zung saufg abe einer bis lang in tensiv bewirtschafteten Fläche (ca. 8.740 m²) und anschließender Anleg ung von zwei Stillgewässern (Größe ca. 800 und 1.200 m²
	E 4	sam tca. 2,1 ha durch g ezielte Pflanzmaßnahm en mitheim ischen G ehölzen und Erhöhung und Modellierung von zweiflächen am Hauptdammunter Aufgabe
cher	E5	≥ Pflanzung von drei Eichen (Hochstamm) mitUnterpflanzung heimischer Sträu- cher
E 6 Meu an lag e von Wallhecken in einer Länge von ca. 615 m	E6	∡ Neuanlag e von Wallhecken in einer Läng e von ca. 615 m

Die Planfeststellung sbehörde hält die vorg esehenen Maßnahm en fürg eeig net, den durch die Maßnahm e beding ten Eingriff im Sinne der Eingriffsreg elung zu kompensieren.

So w eitnoch engänzende Maßnahm en zur Sicherstellung des Erfolgsder Kompensationsmaßnahm en fürerforderlich und angemessengehalten wurden, sind sie mitentsprechenden Nebenbestimmungen verfügtworden (siehe A. III. Ziff. 2 und B. III. Ziff. 4.4.2 des Pf B).

Die Belang e von Naturund Landschaftsind in dem vorlieg enden Plan in dergebotenen Artund Weise berücksichtig tworden.

III.6.2 LandschaftsschutgebietWiekhom-Graftanlagen

Im Planung sg ebietistdas Landschaftsschutzg ebiet "W iekho m-G raftanlag en" (veröffentlich tam 21.06.2000 im Delm enhors ter Kreisblatt) durch die planfestg estellte Maßnahme betroffen.

G em ä ß § 4 Abs. 1 e der Vero rdnung fü rdas Landschaftsschutg ebietistes in dem g eschützten G ebietverboten, die Oberflächeng estaltinsbesondere durch Aufschüttung en und Abg rabung en zu verändern. G em ä ß § 5 Abs. 2 sind von diesem VerbotM aßnahmen für den Hochwasserschutz freig estellt für die im Landschaftsschutzg ebietg ep lanten Kompensationsmaßnahmen, bei denen es sich um mitder Unteren Naturschutzbehörde abg estimmte Entwicklung smaßnahmen handelt, ist gem äß § 6 der Landschaftsschutzg ebietsverordnung i. V. m. § 53 des NNatGeine Befreiung erteiltworden. Die Befreiung konnte erteiltwerden, danur durch den Bau des Hochwassernickhaltebeckens eine wirksame Maßnahmezum Schutzvorüberflutung en erreich twird und insofern überwieg ende Gründe des Wohls der Allgemeinheiteine Befreiung gem äß § 6 der Landschaftsschutzg ebietsverordnung i. V. m. § 53 Abs. 17 iff. 2 NNatGerfordern.

III.6.3 Ausnahm eg enehm ig ung g em äß §§ 28 a / b NNat6 fürbesonders g eschütze Bio to pe und besonders g eschütz tes F euch tori nland

Durch die planfest gestellte Hochwasserschut maßnahme werden nach \$\section 28 a /b NNat6 besonders geschützte Bio tope und besonders geschütztes Feucht minland betroffen, die im Bestands- und Konflikt plan (siehe VII. Ziff. 3, Bestands- und Konflikt plan der UVS, Ordner VII des Planfeststellung santrags) darg estelltsind. Es handeltsich um besonders geschützte Bio tope und besonders geschütztes Feucht minland gemäß\$\section 28 a /b NNat6 sowie um geschützte Bio tope und Feucht minland, bei denen die Kriterien gemäß\$\section 828 a /b NNat6 nach einer Erfassung des Planungsbüros AG. Tewes im Jahre 2003 erfülltsind. Zur Durchführung der planfest gestellten Hochwasserschutz-maßnahmen ist für diese besonders geschützten Biotope die Ausnahmegenehmigung gemäß\$\section 28 a Abs. 5 /\section 28 b Abs. 4 NNat6 erteiltworden.

G em ä ß § 28 a Abs. 5 Nr. 2 und § 28 b Abs. 4 Nr. 3 NNa t konnte diese Ausnahm eg enehm ig ung erteiltwerden, da nurdurch den Bau des Hochwassernickhaltebeckens eine wirksam e M aßnahm e zum Schutz vor Überflutung en erreich twird und insofern überwieg ende G rinde des Wohls der Allg em einheitbzw. das überwieg ende öffentliche Interesse eine Ausnahm e erfordern. Entstehende Beeinträchtig ung en des Naturhaushaltes bzw. des Landschaftsbildes werden zu dem durch mit der Unteren Naturschutzbehörde abg estimmte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert (siehe hierzu Ausführung en zu B. III. Ziff. 6.1 des Pf B).

III.6.4 Ausnahm eg enehm ig ung g em äß §33 Absatz 4 NNat6 fürW allhecken

Bau-und anlag ebeding twerden Wallhecken durch die Hochwasserschutzmaßnahme beseitig to dergefährdet (siehe VII. Ziff. 3, Bestands-und Konfliktplan der UVS, Ordner VII des Planfeststellung santrags).

Da das p lanfest estellte Vorhaben im ü berwieg enden öffentlichen Interesse, wie voranstehend ausgeführt, geboten ist wurde eine Ausnahmegenehmigung gemäß§33 Abs. 4 NNatt von dem Verbotdes§33 Abs. 1 NNatt, Wallhecken zu beseitigen, für die Realisierung der Maßnahme erteilt

III.6.5 Verträg lichkeitspräfung gemäß §34 c NNat6

Råum lich betroffenen von den beantrag ten Baum aßnahm en ist das FFH-G ebiet "Delmetal zw ischen Harpstedt und Delmenhorst (Nr. 050)". Es lieg tim Bereich der Stadt Delmenhorst und des Landkreises Oldenburg und wurde nach Durchführung eines landesweiten Beteiligung sverfahren durch Beschluss der Niedersächsischen Landesreg ierung im Oktober 2004 für die Meldung an die EU-Kommission ausgewählt

Die Antrag sun terlag en, mitdenen das Planfeststellung sverfahren eing eleitetworden ist, hatten hierzu keine Aussag en beinhaltet, da zu diesem Zeitpunktvom Umweltministerium noch keine konkreten Listen mitffH-Gebieten, die in einem FFH-Nachmeldeverfahren berücksichtig twerden sollten, vorlag en. Im April 2004 wurde die Vorschlag-liste mög licherFFH-Gebiete offiziell bekanntund das FFH-GebietNr. 050 wardarin enthalten. Obwohl dam itnoch keine Entscheidung überdie abschließende Gebietsmeldung erkennbarwar, sollten die beantrag ten Baumaßnahmen im Hinblick auf die Anforderung en gemäß§34 cNNatGüberprüftwerden.

Der Antrag steller hat darauf hin nach Abstim mung mit den zuständig en Naturschut-behörden seine Antrag sun terlag en ergänz tund für die beantrag ten Baum aßnahm en eine FFH-Vorp rüfung durchg eführt Das Ergebnis ist der Planfeststellung sbehörde mit Schreiben vom 28.05.2004 vorgelegtworden.

Die beantrag ten Baum aßnahm en werden danach anlage-, bau-und /o derbetriebsbeding tzu keinen erheblichen Beeinträchtig ung en in den für die Erhaltung szieleo der dem Schutzweckmaßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebietes Nr. 050 führen. Im Hinblick auf die Vermeidung von (baubedingten) Auswirkungen werden zursog enannten Schadensbegrenzungeinzelne Maßnahmen dargelegt, die insbesondere bei der Errichtung des Auslaufbauwerks zu berücksichtig en sind.

Die in diesem Zusamm enhang zustindig en Unteren Naturschutbehörden (StadtDelmenhorst, Landkreis Oldenburg) sind vom Antrag steller iberdie Ergebnisse der FFH-Vorp rit fung inform iertworden. In ihren Stellung nahm en gegeniber der Planfeststellung sbehörde haben diese beiden Naturschutbehörden keine inhaltlichen oder sonstigen Bedenken und Hinweise vorgetrag en bzw. dargelegt dass erhebliche Beeinträchtigung en der Schutz- und Erhaltung sziele durch die beantrag ten Baumaßnahmen nicht zu erwarten sind. Das gem. §34 c Abs. 7 S. 1 NNatterforderliche Benehmen mit der Naturschutbehörde der Stadt Delmenhorstwurde am 16.06.2004 hergestellt Am 06.12.2004 hat die Naturschutbehörde des Landkreises Oldenburg das Benehmen hergestellt

Die g em äß § 34 c NNat6 für die Erstellung von Unterlag en im Rahm en der FFH-Vorprüfung verwendeten Erfassungs-und Prognosem ethodiken werden insgesam tals angemessen und ausreichend angesehen.

Die von den beantrag ten Baum aßnahm en zu erwartenden Auswirkung en werden für das FFH-Gebiet Nr. 050 nach Berücksichtig ung aller Unterlag en und Informationen aus Sicht der Planfeststellung sbehörde ebenfalls als nicht erheblich gemäß§34 cNNatGangesehen. Die vorgeschlagenen baubeding ten Schutzmaßnahmen zur Anlage eines Um leitungsgewässers im Bereich des Auslaufbauwerks Delme sindentsprechendum zusetzen (siehe Nebenbestimmung Ziff. 2.6, A. III. des PFB).

III.6.6 Erg ebnis

Die p lanfesty estellte M aßnahm e hatnich tausg leichbare Auswirkung en auf Tiere, Pf lanzen, Bo den und Landschaft Diese lassen sich nich tverm eiden, wenn man das Vorhaben nich tin Frag e stellen will. Wie zuvordarg estellt, is tjedoch eine Kompensation mittels Ersatzmaßnahme zu lässig. Der Verm eidung und Minimierung des Eingriffs und der dauerhaften Sicherstellung des Erfolgs der Kompensationsmaßnahmen dienen im Übrig en die fürerforderlich und angemessen gehaltenen Nebenbestimmung en zum Natur-und Landschaftsschutz, die nach pflicht gemäßem Ermessen verfügtworden sind. Vordiesem Hintergrund werden die mitder Maßnahme verbundenen Beeinträchtigung en zwarals erheblich bewertet, jedoch überwiegtdem gegenüber die dem Gemeinwohl dienende Hochwasserschutzfunktion des Vorhabens.

III.7 Belang e des Baurechts

Bei derp lanfesty estellten M aßnahm e handeltes sich um ein Vorhaben von überörtlicher Bedeutung aufgrund eines Planfeststellung sverfahrens im Sinne des §38 Bauß B (j. d. f. vom 23.09.2004; Bß Bl. I S. 2.414), weil sowohl die Stadt Delmenhorstals auch die Gemeinde Ganderkesee davon berührtwerden.

Nach Beteilig ung derbetroffenen Kommunen sind die §§ 29 bis § 37 Bauß Bnichtan-wendbar, jedoch hateine Berücksichtig ung stidtebaulicher Belange zu erfolg en. Die Stadt Delmenhorst und die Gemeinde Ganderkesee wurden beteilig tund haben am 17.02. und 12.02.2004 Stellung nahm en abg egeben.

Als zu berücksich tig ende stüdtebauliche Belang e sind alle Maßstübe füreine geordnete, stüdtebauliche Entwicklung, wie sie in den stüdtebaulichen Zulässig keitstatbestünden der \$\$30 ff. Bauß Bzum Ausdruck kommen, anzusehen (siehe Ernstzlinkahn-Bielenberg / Runkel, Bauß B, Stand 01.07.2004, §38 Rd-Nr. 84).

Danach istgemäß§35 Abs. 1 Ziff.4 Bauß Bein Vorhaben im Außenbereich nurzulässig, wenn öffentliche Belange nichtentgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert istund wenn es wegen seinerbesonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seinernachteiligen Wirkung auf die Umgebung oderwegen seinerbesonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführtwerden soll.

Die planfest estellte Hochwasserschutzmaßnahme kann aufgrund ihrer Zweckbestimmung nuran dem vorgesehenen Standortim Außenbereich ausgeführtwerden (§ 35 Abs. 1 Nr. 4 Bauß B; siehe B. III. Ziff. 3).

Die Erschließung istgesichert

Dem Vorhaben stehen keine öffentlichen Belang e entgegen.

Als M aßnahm e im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 Bauß B w ä re sie nu runzu lä ssig, w enn ihr ü benw ieg ende öffentliche Belang e entg eg enstinden (siehe Ernstzlinkahn-Bielenberg / Söfker, § 35 Rdnr. 21).

Die betroffenen Flächen sind in den entsprechenden Flächennu tung splänen der Stadt Delm enhorst (veröffentlich tam 19.09.1979 im Delm enhorster Kreisblatt) und der Gemeinde Ganderkesee (veröffentlich tam 11.08.1978 im Am tsblatt) als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Im Allgemeinen komm teinersolchen Darstellung keine derartqualifizierte Standortuw eisung zu, dass sie einem qualifizierten Vorhaben wie hier entgegengehalten werden könnte (siehe Ernstzinkahn-Bielenberg /Söfker, a. a. 0., §35

Rdnr. 65).

Das im Flächennutung splan der Gemeinde Ganderkesee zu sätlich ausgewiesene Gewerbegebietsüdlich der BABA 28 am Schillbroker Wegistvon dem Vorhaben nichtbetroffen

Unabhäng ig davon könnte abereinersolchen entgegenstehenden Festsetzung nichtein solches Gewichtbeigem essen werden, dass es den für die Realisierung des Vorhabens sprechenden Grund, näm lich der Stadt Delmenhorst Hochwasserschutzugewähren, überwiegen würde.

Im Übrig en entspricht das Vorhaben ausweislich der landesplanerischen Feststellung vom 20.03.2002 auch den Erfordernissen der Raumordnung.

Die vorgeleg te Planung wird gemäß§35 Abs. 5 Satz 1 in einerflächensparenden, die Bo-denversiegelung auf das notwendige Maßbegrenzenden und den Außenbereich scho-nenden Weise ausgeführt

Die Dim ensio nierung erfo lg te exaktnach den Anforderung en der DIN 19700, Teil 12 und des DVW K-M erkblattes 202 Hochwasserschutz/Hochwassernickhaltebecken für ein 100 jährliches Hochwasserereignis, das bei hochwertiger Bebauung zugrunde zu legen ist so dass sie auf das erforderliche Maß begrenz tist

Der Antrag steller hat des W eiteren am 04.02.2005 eine Verpflichtung serklärung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 Bauß B abg eg eben, wonach das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zu lässig en Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen sind. Die Absicherung gem. § 35 Abs. 5 S. 3 Bauß B kann unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich bei dem Antrag steller um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt, durch eine entsprechende Nebenbestimmungerfolgen (siehe Nebenbestimmung Ziff. 3, A. III. des PfB).

Das p lanfes tj estellte Vorhaben entsprichtdem Bauordnung srecht 6 em äß \$70 der Nds. Bauordnung (NBauO i. d. f. v. 10.02.2003, Nds. 6 VBI. S.8 9, zu letzt geändertdurch Art 1 des Gesetzes zur Um setzung der Verwaltung smodernisierung im Geschäftsbereich des Ministerium s für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheitvom 05.11.2004, Nds. 6 VBI. S. 404) bedarf die Errichtung, die Änderung und der Abbruch oder die Beseitig ung von Brücken, Durchlässen, Tunneln, Stitmauern sowie von Stauanlag en und sonstig en Anlag en des Wasserbaus keiner Baug enehmig ung, wenn die Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes, die überwasserbautechnisch ausgebilde tes Personal verfügt (§168 Abs.4 NW G) die Entwurfsarbeiten leitet und die Bauarbeiten überwacht Diese Voraussetzung en sind erfüllt, da die Maßnahmen vom Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutzschutz (NLW KN) geleitet und überwacht werden.

Bei dem Betriebsg ebäude des Auslaufbauw erks der Delme handeltes sich um ein Gebäude i. S. d. §2 Abs. 2 NBau0, so dass hierfüreine Baugenehmigung erforderlich ist Die Voraussetzungen für die Erteilung sind erfüllt

Die Baug enehmigung istdahermitin dem Planfeststellung sbeschluss erteiltworden.

III.8 Belang e des Im missionsschutzes

III.8 .1 Allg em eine Ausführung en

G em äß §50 Bundes-Im m issionsschutg esetz (B Im SchG i. d. F. der Bekanntm achung vom 26.02.2002, BG BI. IS. 3.830, zu letzt geändert durch Art 2 des G esetz es zur Neu-g estaltung des Umweltinform attonsg esetz es und zur Änderung der Rechtsgrund lag en zum Em issionshandel vom 22.12.2004, BG BI. IS. 3.704) ist bei raum bedeutsam en Maßnahmen, wie dem planfestgestellten Vorhaben, zu berücksichtig en, dass schädli-

che Um w elteinwirkung en auf ausschließlich oder überwieg end dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweitwie möglich vermieden werden.

Diesem 6 ebo tistRechnung getrag en worden. Es wurden un terschiedliche Varianten zur 6 ew ährteistung des Hochwasserschutzes für Delmenhorstgepröft Die ausgewählte und planfestgestellte Hochwasserschutzmaßnahme ist diejenige Variante, die un ter Beröcksichtgung aller Belange die verträglichste darstellt Anlage-und betriebsbedingte Immissionen werden kaum auf treten. Die baubedingtzu erwartenden Immissionen würden bei keiner anderen Variante derartgering ausfallen, dass dieser Aspektandere Belange überwiegen könnte.

Im Übrig en wird auf die Prüfung der Varianten und der Belange der Raumordnung verwiesen.

UnterBeachtung von §74 Abs. 2 Vw VfG warhinsichtlich der Imm issionslag ezw ischen bau-und anlag ebeding ten Imm issionen, insbesondere Lärm imm issionen, sowie klim attschen Auswirkung en zu unterscheiden.

III.8.2 Baubeding te Im m issio nen

III.8 .2.1 Lärm im m issio nen

Bei der Errich tung der Hochwasserschutzeinrich tung en, insbesondere des Hochwasserrückhaltebeckens, wird es zu Lärmimmissionen durch Baumaschinen und Baufahrzeug en kommen.

Die Errich tung der planfest estellten Hochwasserschut maßnahm en wird sich übereinen Zeitraum von fünf Jahren hinziehen, wobei es fünf unterschiedliche Bauabschnitte geben wird, die jeweils unterschiedliche Lärmimmissionen mitsich bring en werden. Zu betrach ten sind nurvier Bauabschnitte, weil Bauabschnitt Vledig lich Mess-und Regelungstechnik betrifft

In der Um w eltverträg lich keitsstudie vom Novem ber 2003, insbesondere Tabelle 5 zu Nr. 5.1.1 des Erläu terung sberich ts der Um w eltverträg lich keitsstudie (VII.1. der UVS, 0 rdner VII) sind die baubeding ten Immissionen prognostiziertworden.

Danach wird Bauabschnittlüberinsg esam t4,5 Monate nurgering e bis sehrgering e zusätzliche Verkehrsbelastung en und sehrgering en Baustellenlärm verursachen. Bauabschnittll (Hauptdamm) wirdüber 18 Monate zu erhöhten Verkehrsbelastung en führen, die sich hälftig auf den Schlutterdamm und die Delmestraße verteilen. Es wird zu Lärmimmissionen durch Großgeräte auf der Baustelle kommen, wobei Siedlungen und Gehöfte zwischen 80 und 1.000 m (m Mittel: 400 m) enterntliegen.

Bau abschnitt III (östlicher Seitendam m) wird zeitversetzt und voraussichtlich je Zufahrt halbiertüber 16 Monate hinweg zu einer erhöhten Verkehrsbelastung auf den Zufahrtsstraßen und Lärmim missionen von der Baustelle (Entfernung zu Siedlung oder Gehöften: 60 bis 100 m) über 2,5 km gestrecktführen.

Bau abschnitt IV (we sticher Seitendam m; Wiekhorn Wiesen) wird über 12 Monate Verkehrsbelastung en auf der Delmestraße jeweils nur bis zu den Stichstraßen und zeitversetzt (Enternung zu Siedlung und Gehöften: 60 bis 100 m) verursachen.

Baustellenläm wird i bereine räum liche Streckung von 1,4 km entstehen.

Der Bewertung der im Rahm en der Bautitg keitzu enwartenden Lärm im missionen ist §22 Blm SchG zugrunde zu legen.

Die zur Verw endung kommenden Maschinen und Fahrzeug estellen Anlag en im Sinne des §3 Abs. 5 Blm SchG dar, soweites nich tum ihre verkehrsbeding ten Emissionen geht Giehe Jarras, Blm SchG, 5. Auf lage, §3, Rd-Nr. 7 2 f und §22 Rd-Nr. 2).

- Gem. § 22 Abs.1 Blm SchG sind Vorhaben u.a. so zu errich ten und zu betreiben, dass
 - schädliche Um welteinwirkung en verhindertwerden, die nach dem Stand der Technik vermeidbarsind und

mach dem Stand der Technik nich tverm eidbare schädliche Umwelteinwirkung en auf ein Mindestmaß beschränktwerden.

Schädliche Umwelteinwirkung en sind nach §3 Abs. 1 Blm Schülm missionen, die nach Art, Ausmaßoder Dauergeeignetsind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheitoder die Nachbarschaftherbeizuführen.

Die nurzeitlich beg renz ten Beein träch tig ung en durch den Baus tellenlärm werden sich im Rahm en der Anforderung en des § 22 Blm SchG halten.

Die von §22 Blm SchG g eforderte Beschränkung der Im missionen auf ein Mindes tmaß wird bei Einsatzentsprechender Baug eräte und bei Effüllung der im Folgenden dargelegten Vorgaben erreicht

Bezüglich der auf der Baus telle verwende ten Baum aschinen hat der Antrag steller die Einhaltung der auf § 37 Blm SchGgestitzten Geräte- und Maschinen lärm schutzverordnung (32. Bundesim missionsschutzverordnung, vom 29.08.2002, BGBI. IS. 3.478, zu- letzt geändert am 06.01.2004, BGBI. IS. 19) zu gewährteisten (siehe Nebenbestim – mung Ziff. 4.1, A. III. des PFB).

I u sa t lich w ird dem Stand der Technik dadurch Rechnung getrag en, dass nur solche Baum aschinen verwende twerden dürfen, die insgesam tdiesem Standard en tsprechen (siehe Nebenbestimmung I iff. 4.1, A. III. des PFB).

Fürden An-und Abfahrtsverkehrauf den öffentlichen Verkehrsweg en en thältdie 32. Blm SchVO keine anwendbaren Festlegungen.

Eristder Anlag e zuzurechnen, durch deren Nutzung erverursachtwird, so lang e er noch vom übrig en Straßenverkehrun terscheidbarist (Sti er/Probsteld, Planfeststellung, München 2003, Rd-Nr. 223). Die Baustelle fälltals nicht genehmig ung sbedürftig e Anlag e gemäß §22 Blm SchG nichtun terden Anwendung sbereich der Technischen Anleitung zum Schutzgegen Läm (TA Läm vom 26.08.1998, GMBI. Nr.26 S. 503 ff.; siehe Nr. 1 Abs. 1 f, dB(A).

Vondem Hintergrund der in Tabelle 5 zu Nr. 5.1.1 des Erläuterung sberichts der Um w eltverträg lichkeitsstudie prognostizierten LKW -Verkehre und der Tatsache, dass der LKW -Verkehrinsg esam tauf die Phase der Bauzeitzeitlich beg renz tauf treten wird, ist von keinen schädlichen Umwelteinwirkung en der LKW-Verkehre auszugehen. Die Belastung wird im Übrigen während der einzelnen Bauabschnitte nich tan jedem Im m issio nspunktfortwährend in dergleichen Intensitätauftreten, sondern räumlich differenziert Die Verkehrsbelastung für den II. Bau abschnittwird sich hälftig auf die Delm estraße und den Schluttenveg verteilen. Im Rahm en des III. Bauabschnitts wird die Verkehrsbelastung i ber die Zufahrtsstraßen zeitversetzt und voraussich tlich halbiert auf treten. Im IV. Bau abschnitterg ibtsich zeitversetzteine Verkehrsbelastung für die Delm estraße nur jew eils bis zu den Stichstraßen i ber die Zufahrtsstraßen. Weg en derbestehenden Prog no seunsicherheiten wurde zusätzlich die Einhaltung der Im m issio nsg renzw erte der 16. Bundesim m issio nsschutz vero rdnung (Verkehrslärm schut VO -16. Blm Sch VO, vom 16.06.1990, BG BI. I, S. 1.036) ang eo rdnet, die für Do rfg ebiete, was dem Gebietscharakterentspricht Grenzwerte in Höhe von 64 dB(A) tag sû berund 54 dB (A) nach ts festleg t (siehe Nebenbes tim mung 7 iff. 4.2, A. III. des PFB) und auf alle Vorhaben analog anzuw enden ist, die Gegenstand einer Planfeststel-

Da die Details der Bauausführung noch nichtfeststehen, ist dem Antragstelleraufgegeben worden, die zur Begrenzung der Immissionen gebotenen betrieblichen Maßnahm en in einer Anweisung zu sammenzufassen und der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Für Defizite ist die Möglichkeitweiterer Entscheidungen vorbehalten worden (siehe Nebenbestimmung Ziff. 4.5, A. III. des PFB).

lung sind (siehe Kopp /Ram sauer, Vw VfG, 8. Auf I., §7.4 Rdnr. 118).

III.8 .2.2 So nstige Immissionen (Luftschadstoffe, Staub)

Beim Bau der planfest gestellten Hochwasserschut maßnahme können Luftschadstoffim missionen (KFI – und Maschinenab gase, Staub) auf treten.

Die baubeding ten Luftschads toffimmissionen werden dadurch, dass die Baumaschinen dem Stand der Technik entsprechen müssen, verhinder tbzw. auf das unvermeidbare Mindes tmaß beschränkt

Durch den Baustellenverkehr oder And die Wetterbedingung en entstehende Staubim - missionen werden durch betriebliche Maßnahm en entsprechend den Nebenbestim - mung en Ziff. 4.3 und 4.4. (A. III. des PFB) auf ein unvermeidbares Mindestmaß begrenzt

III.8 .3 Anlag ebeding te Im m issio nen

III.8 .3.1 Verkehrslärm

Aufg rund derp lanfest estellten M aßnahm em uss die im nördlichen Beckenteil lieg ende Straße "Schlutterdamm", die das Hochwassertickhaltebecken quervon Westnach Ost durchschneidet überdie beiden Seitendämme überführtwerden.

Auf der Westseite, auf der die Straßentrasse erhalten bleiben kann, beträg t die Entwicklung släng e der Überfahrtbei Berücksichtig ung eines beidseitig en Läng sgefälles von 5 % und ausreichend dim ensionierten Kuppen-und Wannenausrundung en 170 m. Die Fahrbahnbreite beläuftsich auf 6 m.

Auf der Nordseite wird der Rampendamm um einen Fuß-und Radweg erweitert Auf der Ostseite wird die Straßentrassegering fügige andertund neu an die Richtho-fenstraße ang eschlossen. Die Entwicklung slänge der Überfahrtbeträgtu. a. wegen der größeren Dammhöhe 215 m, wobei auf der Dammwestseite das Längsgefälle 6% ausmacht Die sonstigen Planungselemente entsprechen denen auf der Westseite.

Beim Bau o derderw esentlichen Änderung von Verkehrsweg en istunbeschadetdes § 50 Blm SchG (siehe o ben, III.8.1) sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkung en durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbarsind (siehe § 41 Blm SchG).

Die Beurteilung der Zum untbarkeitvon Lämmimmissionen istauf der Grundlage von §41 Blm SchG i. V. m. der 16. Blm SchVO vorzunehmen.

Die Anw endung von §41 Blm SchG setzteine w esentliche Änderung der Straße voraus. Die Überführung en des Schlutterdamms stellen zwarbauliche Veränderung en der Straße dar, jedoch sind diese nich tals wesentlich anzusehen, weil sie nich tzu einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens führen werden (sh. Jarras, a. a. 0., §41, Rd-Nr. 22). Ebensollieg tkeine wesentliche Änderung des Schlutterdammes gemäß§1 der 16. Blm SchVO vor. Der Schlutterdammwird nämlich zum einen nich tum einen für den Kraftahrzeug verkehrgedach ten Fahrstreifen erweitert (§1 Abs. 2 Nr. 1 der 16. Blm SchVO).

Des Weiteren hatein zu den Auswirkung en eing eholtes Lärmig utach ten des Gutach ters Bartels ergeben, dass es durch die baulichen Änderung en nicht gemäß §1 Abs. 2 Nr. 2 16. Blm SchVO zu einer Erhöhung des von dem Schlutterdamm ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 7 0 dB(A) am Tag oder mindestens 60 dB(A) in der Nachtkommen wird. Vielmehrsteig tder Immissionspegel nach dem Ausbau am AufpunktSchlutterdamm-Westunter Berücksichtigung der Lärmimmissionen der Delmestraße von 49 dB(A) auf 50 dB(A) tags und 39 dB(A) auf 40 dB(A) nachts, also jeweils nurum 1 dB(A). Bei ausschließlicher Berücksichtigung des vom Schlutterdammausgehenden Lärmis kommtes jeweils zu einer Steigerung von 2 dB(A).

Am AufpunktSchlutterdamm-Ostkommteszu keiner Veränderung der Immissionspegel.

An der Rich tig keitderg u tach terlichen f eststellung en besteht kein Zw eifel. Unabhäng ig davon, dass keine w esentliche Veränderung des Schlutterdamms erfolg en wird, zeig en die Ergebnisse des Gutachtens, dass die Immissionsgrenzwerte der 16. Blm Sch Vo für Dorfgebiete im Sinne von §5 der Baunutzung sverordnung, die weg en des Gebietscharakters hier zugrunde gelegtwurden, mittags/hachts 64/54 dB (A) deutlich unterschritten werden, so dass es zu keinen schädlichen Umwelteinwirkung en durch Lärm aufgrund derplanfestgestellten Maßnahme kommen wird.

III.8 .3.2 Luftverunreinig ung en

Durch die Anram pung en des Schlutterdamms wird es auch zu keiner erheblichen Zunahme von Luftverunreinig ung en kommen.

Die Straßenänderung führtzum einen nichtzu einer Steig erung des Verkehrsaufkom - mens. Zum anderen ist die nächste Wohnbebauung 80 m vom Rampenbeg inn der westlichen Anrampung und 50 m vom Rampenbeg inn der östlichen Anrampung entfernt, so dass es aufgrund der Entfernung nichtzu nennenswerten Luftverunreinig ung en durch einen eventuellen Steig ung szuschlag kommen kann.

III.8 .3.3 Klim atische Veränderung en

Durch den Dam m bau kann sich abfließende Kaltuftstauen. Bei der Zufuhrkalter Luft kann es sich um Immissionen im Sinne des §3 BIm SchG handeln (Jarras, a. a. 0., §3 Rd-Nr. 8). Es w ird dadurch jedoch nichtzu schädlichen Um welteinwirkung en kommen. Im Rahm en der Um weltverträg lich keitsstudie (VII.1, Ziffer 5.1.5. des Erläuterung sberich ts der UVS, Ordner VII des Planfests tellung san trag es) und der Um weltver träg lich keitsprüfung ist dies untersuch two rden. Die Feststellung en und Ergebnisse dieser Untersuchung, an deren Richtig keitkeine Zweifelbestehen, besagen, dass der Hauptdamm vo raussich tlich zu einer kleinräumig en Verschiebung des Kaltluftstaus führen kann. Ebenso können die Seitendämmezu einem Kaltluftstau führen, vormehm lich in w inds tillen Strahlung snäch ten. Die tatsächlichen Auswirkung en sowohl hinsich tlich der Tem p era turabnahm e als auch der räum lichen Ausdehnung werden durch die bereits in Form von Siedlung en und Gehölzbeständen vorhandenen Unterbrechung en der Kaltluf to ew equing und deraufg rund derg ering en Hang läng e und Hang neigung relativ kleinräumig en Kaltuftzustromgebiete als nich terheblich bewertet. Die en tsorechend dem Talış efä lle verlaufende Haup tilleßrich tung der Kaltluf tvon Sü den nach Norden wird ohnehin durch den Damm der BABA 28 mit Lämm schutzwall und Lämm schutzw and q estaut Die Auswirkung en des Hochwasserrückhaltebeckens sind dem q eq enü bervon keinem erheblichen G ew icht

III.8 .4 Erg ebnis

Zu sam m enfassend bleib tfestzuhalten, dass die baubeding ten Im missionen gemäßdem Stand der Technik verhinderto derauf das unvermeidbare Mindestmaßbeschränktwerden. Dafürsorgen auch die fürerforderlich und angemessen gehaltenen Nebenbestimmungen, die nach pflichtgemäßem Ermessen verfügtworden sind.

Die verbleibenden Im missionen können allenfalls Nach teile oder Belästigung en mitsich bringen, die vordem Hintergrund hinzunehm en sind, dass der Antragstellermit der Einhaltung der voranstehend aufgeführten Nebenbestimmung en alles Erforderliche und Machbare zur Vermeidung und Verringerung der baubedingten Immissionen im Rahmen des Zumutbaren veranlassen muss.

Die anlag ebeding ten Immissionen werden nurgering ausfallen.

Die verbleibenden Beein träch tig ung en lassen sich nichtverhindern, wenn man nicht das Projektin Fragestellen will. Insbesondere weil das Auf treten der baubeding ten

Im m issio nen zeitlich beg renz tist, w erden die Im m issio nen insg esam tg esehen als nicht g ravierend bew ertet

Das öffentliche Interesse an der Realisierung einerwirksam en Hochwasserschut maßnahm e für die Stadt Delmenhorstwird gegenüberdem Interesse an der Verhinderung der verbleibenden Immissionen als höherrangig angesehen (siehe auch Jarras, Blm SchG, 5. Auf lage, § 22 Rd-Nr. 23 und 33).

Aus den voranstehenden Ausführung en folgt, dass die planfestgestellte Maßnahmeunter Berücksichtgung der Belange des Immissionsschutzes realisiertwerden kann.

III.9 Belang e des Bo denschutzes

Im fachplanung srechtistdas Bodenschutzrechtzu beachten (vgl. Kopp Ramsauer, Verwaltung sverfahrensgesetz, 8. Auflage, §74, Rdnr. 46).

Gemäß § 4 Abs. 1 Bundesbodenschutg eset vom 17.03.1998 (BGBI. I, S. 502, zulettgeändertdurch Art 3 des Gesetes zur Anpassung von Verjährung svorschriften an das Geset zur Modernisierung des Schuldrechts vom 09.12.2004, BGBI. I S. 3.214, BBodSchG) hatjeder, der auf den Boden einwirkt, sich sozu verhalten, dass schädliche Bodenveränderung en nichthervorg erufen werden.

Zu den Frag en des Schads to ffein trag es in das Hochwassentickhaltebecken hat der Antrag steller darg elegit, dass es sich bei den für den künftig en Beitrieb des Hochwassentickhaltebeckens vorg esehenen Flächen um natir rliche Überschwem mung sgebiete der Delme handele, so dass durch den Bau des Hochwassentickhaltebeckens grundsätzlich keine neuen Gegebenheiten und Problem kreise geschaffen würden.

Es istrich tig, dass beispielsweise heu te bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis in etwa dieselben Flächen überflutetwerden, die auch bei einem zu künftigen Einstaufall des Hochwassemickhaltebeckens betroffen sein werden.

In der Um weltverträg lich keitsstudie (II.2.7 der UVS, Ordner VII) wird darauf hing ewiesen, dass Fragen zur Veränderung der Gesamtbilanz der Nähr- und Schadstoffein träge im Hochwasserräckhaltebecken und zur Veränderung der Überflutungsgeschwindig keit nicht abschließendgeklärtwerden konnten.

Festuhalten ist, dass o berflächig e Abschw em mung en z. B. von Ackerbereichen und mobilisierte organische Feinstoffe aus dem Gewässerbettggfs. zu Enträgen von Nährstoffen und u. U. Schadstoffen, die sich durch den Enstau in dem Hochwasserrickhaltebecken ablagern, führen können. Quantitative Aussagen zum erhöhten Entrag von Nähr-und Schadstoffen sind aufgrund fehlender Datengrundlagen nichtmöglich. Vorliegende Daten zu Schadstoffen in den Ablagerungen des Sandfanges nördlich des Schlutterdammes zeigen allerdingseine sehrgeringe Belastung der Sedimente.

G em äß§7 4 Abs. 2 Satz 2 Vw VfG sind dem Träg er des Vorhabens Vorkehrung en für die Errichtung und Unterhaltung von Anlag en aufzuerleg en, die zum Wohlder Allg em einheit oder zur Vermeidung nach teilig er Wirkung en auf Rechte Anderer er forderlich sind. Unter Berücksichtig ung des vorlieg enden Datenmaterials wurde zum Ausschluss neg ativer Auswirkung en durch einen eventuellen betriebsbeding ten Schadstoffein trag im Hochwasserrückhaltebecken eine Beweissicherung zum Parameter Cadmium für er forderlich und ang em essen erach tet und nach pflicht gem äßem Ermessen ang eordnet Eine abschließende Beurteilung isterstnach drei bis vier Staufällen möglich.

Eine w eitere Entscheidung dazu istvorbehalten worden (siehe Nebenbestimmung Ziff. 5, A. III. des Pf B).

Diese Verfahrensweise istzulässig, weil aufgrund der bereits vorliegenden Daten ausgeschlossen werden kann, dass die zukünftig nach Einstauzuermittelnden Werte dem Vorhaben grundsätzlich entgegenstehen. Gemäßder Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes kann im "Worst-Case"-Fall allenfalls eine Umstellung von Ackerbau auf Grünlandnutzung in Betrachtkommen.

Die Belang e des Hochwasserschutzes werden gegenüberden tang ierten Belangen des Bodenschutzes als überwiegend angesehen, insbesondere weil es sich bei den betroffenen Flächen ohnehin schon um natiriche Überschwemmungsgebiete handelt, die ganzüberwiegend als Grünlandgenutztwerden.

III.10 Belang e des Straßenbaus

Im sü dlichen Stauw urzelbereich wird das Hochwasserrückhaltebecken von der L874, Holzkamper Damm, gekreuzt

Der östliche Seitendam m des Hochwassertickhaltebeckens ist an die L874 anzuschließen. Die dafür in §24 Nds. Straßeng esetz festgeleg ten straßenrechtlichen Voraussetzung en werden eing ehalten. Der Anschluss wurde nach den Vorgaben des Straßenbauam tes OI-denburggeplant

Die Vorg aben des §9 Bundesfernstraßeng esetz (Str6 i.d.f.d. Bekanntmachung vom 20.02.2003, BG BI. I S. 28 6) bezüg lich der 40-m -Bauverbotszone an der BAB A 28 und die Forderung en des Straßenbauam tes Oldenburg sind in der Planung berücksichtig tworden und werden mitplanfest gestellt

Die G em eindes traße "Sch lu tterdam m" wird bei der Überführung des östlichen Seitendam ms neu an die Rich tho fens traße ang esch lossen. Wie dem De taillag ep lan in Anlag e III 10 en trom men werden kann, wird dabei die Straßen trasse gering fügig et indert Diese Änderung ist gemäß§38 Abs. 1 Nds. Straßeng ese tz (NS trG i. d. f. vom 24.09.1980, zu letzt eindertdurch Gesetz vom 05.11.2004, Nds. GVBI. S. 406) in Abs timmung mit der Stadt Delmenhorst mitplanfest gestelltworden. In dem vorliegenden Planfeststellung sverfahren sind die berührten privaten und öffentlichen Belange mit abgewogen worden. Fernerhateine Umweltverträglich keitsprüfung unter Berücksich tig ung aller Auswirkungen des Vorhabens stattgefunden.

Die Änderung konnte un ter Berücksich tig ung aller Belang ep lanfest gestelltwerden, da sie im Rahm en der Gesam tim aßnahm ezur Überführung überden östlichen Seitendam mig eboten ist, nicht gegen zwing endes Rechtverstößt und im Rahm en der Abwägung en tig egens tehenden Belang en vorgeht, weil sowohl die Hochwasserschutz funktion der Gesam tim aßnahme wie auch die Aufrechterhaltung der Straßenverbindung im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen.

III.11 Belang e der Landwirtschaft

Das planfesty estellte Vorhaben beanspruch tim erheblichen Um fang Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutztwurden.

Insg esam tsind von derp lanfestg estellten M aßnahm e 123 ha betroffen. 25,7 ha w erden als Dam m aufstandsflächen und 23,3 ha für Kompensationsmaßnahm en benötig t Es w erden landwirtschaftlich genutzte Flächen von zahlreichen Eigen tim ern in Anspruch genommen.

Durch die Dam m bauw erke w erden bestehende Zuweg ung en unterbrochen.

Im I ug e der Realisierung der Maßnahm e werden Drainag en, Brunnen und I ä une beseitig \mathbf{t}

Es wird zeitweilig zu baubeding ten zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen in einer Größenordnung von 18,6 ha für Arbeitsstreifen und 0,8 ha für Baustelleneinrich tung en und Bodenzwischenlager kommen.

ZurBettoffenheitim Enzelnen und zurLösung derjeweilig en Konfliktewird auf die Enzeleinwendung en verwiesen.

Die Flächeninanspruch nahm e ist qerechtertiqt, weil das planfest estellte Vorhaben nach Abwäqung allervon dem Vorhaben berithrten öffentlichen und privaten Belange zu lässig is tund als Hochwasserschut maßnahme dem Allgemeinwohl dient Sie istnichtnurfürdie Damm bauten, Auslaufbauwerke, Entwässerung suräben und die dazug ehörig en Un terhaltung swege erforderlich, sondern auch für die vorgesehenen Ausg leichs-und Ersatmaßnahm en nach dem Niedersächsischen Naturschutgeset, weil nur so sicher gestelltwerden kann, dass die gesetzlich geforderte Kompensation erreich twird. DermitderMaßnahme verbundene Eingriff in Naturund Landschafterfordertgemäß § 10 NNat eine Herrich tung der be to ffenen Grundfläche der Gestalt, dass keine erheblichen Beein träch th ung en der Leis tung sfähig keit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zurückbleiben und gemäß§12 NNati eine Wiederherstellung der betroffenen Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle des von dem Einq riff betroffenen Raum es in ähnlicher Artund Weise erfolg t Die Planfeststellung sbehörde istim Rahm en der Abwägung zu der Entscheidung gelangt dass der öffen tliche Belang des Hochwasserschutzes die privaten Interessen im Zusam m enhang mitder Inanspruch nahm e des Grundeig en tum sübenwiegt Es wird nichtverkannt, dass teilweise in erheblichem Umfang privateflächen dauernd in Anspruch genommen werden müssen und dadurch nichtmehroderaufgrund der Komp ensatonsmaßnahm en nurnoch eing eschränktnutbarsein werden. Die Planfeststellung sbehörde istjedoch davon ü berzeug t dass die mitdem Plan verbundenen Problem e q elöstwerden können und keine unzum utbaren Nachteile fürdie betroffenen Betriebe und die allgemeine Agrarstrukturverbleiben. Der Antragsteller hat die Niedersächsische Landq esellschaftm bH (NLG) eing eschaltet, die durch Flächenaufkäufe und Flächen tausch eine fürdie Landwirte verträg liche Lösung erarbeitet Nach Auskunftder NLG stehen in ausreichendem Maßegeeignete Ersatzflächen zur Verfügung, um Existenzgefährdungen zu verm eiden. Die Bereitstellung von Ersatzland istanerkannter Maßengeeignet, die Existenza efährdung als der Planung entgegenstehender Belang zu überwinden (vgl. BVerw G, Naturund Recht, 1995, S. 537). Eine Reihe Einwenderhatim Übrig en in ihren Einwendung en dem Grunde nach Verkaufsbereitschaftsig nalisiert. In besonders gelag erten Einzelfällen sind dem Antrag steller in Konfliktfällen Lösung en mitentsprechenden Nebenbestimmung en aufgegeben worden.

Den Interessen der Eig entim er und Pächterwurde der Belang des Hochwasserschutzes vorgezogen, weil dam it die körperliche Unversehrtheit der Bevölkerung von Delmenhorst und andere hochwertige öffentliche und private Rechtsgütergeschütztwerden können, deren Schutzauf andere Artund Weise unter Berücksichtigung aller Belange nicht besser zu erreichen ist Die Probleme der Landwirtschaftwerden sich hingegen, wie aufgezeigt, im Wesentlichen lösen lassen.

Die f lächeninanspruchnahm e istverhältnism äßig, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen ist, um die Realisierung der Hochwasserschutzmaßnahmezuermöglichen. Der verbleibende Eingriff in private flächen und in landwirtschaftliche Betriebe hältsich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang.

Bei der Planung ist die unter Berücksichtig ung aller Belangegünstigste Variante zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes gewähltworden, wie die Prüfung der Varianten gezeigt hat Das Hochwasserrückhaltebecken ist auch vom Umfangherausschließlich für den bei

ho chw ertig er Bebauung no tw endig en Ho chw asserschutz g eg en ein 100-jährig w iederkehrendes Ho chw asser (HQ_{100}) ko nzipiertwo rden.

Zu den p lanfest gestellten Ausg leichs- und Ersat maßnahm en hat sich nach Abwägung aller Belang e keine bessere Alternativlösung ang ebo ten. Dabei warzu berücksich tig en, dass Ausg leichsmaßnahm en raum bezog en sind, so dass die Lag e der Ausg leichsmaßnahm e so zu wählen ist, dass die räum liche und funktionale Verflechtung wiederherg estellt oder von der Landschaftsplanung ang estreb te Verflechtung en gefördert werden können (siehe Louis, BNati, 2. Auf lag e, §8, Rd.-Nr. 42). Auch bei Ersat maßnahm en muss ein räum licher Bezug zum Eingriffsort gegeben sein (s. Louis, a. a. O., Rd.-Nr. 212).

Im Enzelfall wurde die Planung, soweitdies ohne Beeinträchtigung der Funktionsfähig keit des Vorhabens möglich war, entsprechend den Wünschen der Einwenderabgeändert, um den Eingriff auf das unerfässliche Maß zum ildem.

So II te es nichtzureinvernehm lichen Einig ung der Betroffenen mit dem Antrag stellerüber die dauemde Flächeninanspruch nahm e kommen, so ist gem. \$\$40 ff. Wasserverbandsgesetz (WVG vom 12.02.1991, BGBI. I, S. 405) die Enteignung möglich. In diesem Verfahren entfaltet der Planfeststellung sbeschluss enteignung srechtliche Vorwirkung.

Die baubeding te Flächeninanspruchnahm e istzur Verwirklichung des Vorhabens gemäß \$\s\$125 NW G, 33 W VG zu lässig. Die dadurch verursach ten Belastung en werden aufgrund ihrerzeitlichen Begrenzung als mäßig bewertet Das öffentlichen Interesse an der Realisierung der Hochwasserschutzmaßnahme überwiegt die Interessen der von den Beeinträchtigung en Betroffenen.

Die baubeding ten Belastung en werden sich im Rahm en des unabding bar Erfordertichen halten und sind daher verhältnism äßig.

W enn durch die Inanspruchnahm e von Grundstücken für die Vorbereitung oder Ausführung des Vorhabens Schäden entstehen, so sind sie gemäß §§ 125 NW G, 36 W VG zu ersetzen.

Durch die Überstauung der im Hochwasserrückhaltebecken liegenden landwirtschaftlichen Flächen kann es zu Beein träch tig ung en bei der Nutzung der Flächen und Schäden kommen

Die Einstaum ög lichkeitwird zu häufig eren Überschwemmung en im Hochwassertickhaltebecken und dam itzu einer stürkeren, allerding skurzfristig en Vernässung vor allem der nördlich des Schlutterdammsgeleg enen Flächen führen. Insbesondere in den nördlichen Einstauflächen mit Restentleerung zum Hoyersgraben wird durch den Einstau eine deutliche Erhöhung der Überstauungsdauerhervorgerufen. Die Gesam teinstauzeitwird zwischen 1 Tag bei einem HO 5 und 9 Tag en bei einem HO 100 lieg en.

Le nach bereits aufgrund natirticher Überflutung en bestehender Vorbelastung werden die Zusatzbelastung en gering bis stürkersein.

Diese nich tverm eidbaren einstaubeding te Nach teile sind vom Antrag stellerg em. §§ 124 NW G, 36 W VG auszug leichen, wenn sie nich tnureine gering fügige Belastung darstellen (siehe Nebenbestimmung 7.8, A. III. des PFB). Da das Vorhaben dem Allgem einwohl dient, besteht ein Anspruch weg en nach teiliger Änderung en des Wasserstandes oderwegen der Erschwerung der Unterhaltung gem. 124 Abs. 2 NW Gnur, wenn der Schaden erheblich ist

Deröffentliche Belang des Hochwasserschutzes überwiegt die mitdem Hochwassertick-haltebecken für die Landwirtschaft verbundenen Nachteile, insbesondere weil eine andere wenigerbelastende Möglichkeit des Hochwasserschutzes unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht besteht, wie die Variantenprüfung gezeigt hat

Die Dammbauten werden bisherbestehende Zuwegung en zu landwirtschaftlich genutzten Flächen im Becken unterbrechen.

Daheristder Antrag steller mit Nebenbestim mung Ziff. 7.5 (A. III. des PFB) verpflichtet worden, nach Regelung der Flächeninanspruch nahm e einen Wegeplan aufzustellen, der

die Zuw eg ung zu allen von der Maßnahme betroffenen Flächen sicherstellt Dabei sind auch Überfahrten und Viehtriften überdie Dämme in fürdie Landwirtschafterforderlicher und dem Antrag stellerzum utbarer Anzahl vorzusehen. Wege sind soherzustellen, dass sie mitdem erforderlichen landwirtschaftlichen Gerätbefahren werden können und fürden Viehtrieb geeignet sind.

Mitderentsprechenden Nebenbestimmung ist dem Antragstellerin erforderlicherund angemessenerWeise nach pflichtgemäßem Ermessen aufgegeben worden, das Recht der Nutzerlandwirtschaftlicherflächen im Hochwassentickhaltebecken auf deren Erreichbarkeitzu wahren.

Im Rahm en der Erstellung des planfest estellten Vorhabens werden Drainagen, Brunnen und Zäune beseitig to der beschädigt

Der Antrag stellerhatdiese privaten Anlag en im erforderlichen Um fang wiederherzustellen oderzu ersetzen (\$\\$125 NW G, 36 W VG).

Des Weiteren ist dem Antrag steller mit Nebenbesttm mung 7 iff. 7.6 (A. III. des PFB) aufgegeben worden, die erforderliche Strom versong ung für die Versong ung der Weidezäune, soweitsie durch die Dammbauten unterbrochen wird, im Becken sicherzustellen.

Nach Abwägung aller Belange werden die Nachteile für die Landwirtschaftgegenüber dem öffentlichen Interesse an der Verwirklichung der Hochwasserschutzmaßnahme als nachrangig angesehen.

Im Übriq en wird auf die Ausführung en zu den einzelnen Einwendung en verwiesen.

III.12 Belang e Privater

Das planfest estellte Vorhaben berichtin unterschiedlicher Ausprägung die privaten Belange, insbesondere der Anwohner rund um das Hochwasserrickhaltebecken.

I um einen werden private Flächen für die Dammbauten und die dam itverbundenen Einrich tung en benötigt

Es wird auch zu baubeding ten flächeninanspruchnahm en kommen.

Fernerw erden die Dam m bau ten miteinerm axim alen Höhe des Haup tdam m es von 5,4 m ü ber Geländeo berkante (Gesam tänge: 1.600 m), des östlichen Seitendam m es von 4,4 m ü ber Geländeo berkante (Gesam tänge: 2.180 m) und des westlichen Seitendam m es von 3,5 m ü ber Geländeo berkante (Gesam tänge: 1.400 m) visuelle Störungen hervorrufen. Der Siedlung srand wird op tisch von der offenen Niederung slandschaftgetrennt Bestehende Sich tachsen werden dadurch zerstört

Durch den Einstau eines HQ $_{100}$ können im luftseitig en Randbereich der Dä m m e bis in m axim al 300 m Entfernung Aufhöhung en des G rundw assers von 25-30 cm auf treten (in bebauten G ebie ten w enig er als 25 cm). Einstaubeding te Vernässung en ü ber G eländeo berkante sind aufg rund eines G rundw asserans tieg es nur un ter sehr ung ünstig en Witterung sbeding ung en örtlich mög lich.

Durch die Dam m bau ten kann in w indstillen Strahlung snäch ten talwärts fließende Kaltluft eing estautwerden. Überden eing estauten Wassermassen kann sich die Lufteuch tig keit erhöhen.

Während der Bauphase kann es zu Störung en durch Lärm, Abg as, Staub und Erschütterung en kommen. Fernerwird das Landschaftsbild durch die Baustelle gestört

ZurBetroffenheitim Einzelnen und zur Lösung der jeweilig en Konflikte wird auf die einzelnen Einwendung en verwiesen.

So w eitprivate Belang e berührtwerden, ist dies gerechtertigt, weil nach Abwägung aller betroffenen Belange das planfestgestellte Vorhaben zu lässig ist und als Hochwasserschutzmaßnahme dem Allgemeinwohl dient

Die Flächeninanspruchnahm e istaus denselben Gründen, wie sie bereits zu den landwirtschaftlichen Belang en ausg eführtwurden, gerechtertigt Auch bei privatgenutzten Flächen konnte im Einzelfall die Inanspruchnahm e durch Planänderung en reduziertwerden, soweitdies ohne Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeitdes Vorhabens möglich war. Die Aufgabe von Wohnraum ist in keinem Fallerforderlich. Auch Gärten und baulich nutzbare Grundsticke werden weitgehendsterhalten.

Die Beein träch tig ung en durch das Vorhaben werden je nach Eing riff gering bis erheblich sein.

Der öffen tiche Belang des Hochwasserschutzes überwieg tdem gegenüberdie privaten Interessen an dem ung eschmälerten Erhalt des Eigen tum sund Besitzes. Die flächeninanspruch nahm eist auch verhältnismäßig, weil sie sich auf den planerisch unvermeidbaren Um fang beschränkt

So II te es nich tzu reinvernehm lichen Einig ung der Betroffenen mit dem Antrag steller über die dauemde Flächeninanspruch nahm e kommen, so ist gem. §§ 40 ff. W VG die Enteig – nung mög lich. In diesem Verfahren entfaltet der Planfeststellung sbeschluss enteig nung srechtliche Vonwirkung.

Die baubeding te f lächeninanspruchnahm e is taus denselben G ründen, wie sie bereits zu den landwirtschaf tlichen Belang en dang eleg twurden, zu lässig.

Die visuellen Beein träch tig ung en mindern den Lag evorteil des unverbau ten Blicks in die Landschaft, jedoch wird dieser Eingriff nich tals schwerund unerträg lich bewertet Die Nutbarkeitund die Zugänglichkeitder Grundsticke bleiben stets gewahrt. Ein Grundstickseig en tim erkann in der Regel nich tverlangen, dass der Nutzungszustand auf dem Nachbargrundstick beibehalten wird (siehe BVerw G, Beschluss vom 16.03.1976, DÖV 1976, S. 389 f.).

Die Beeinträchtig ung en lassen sich nichtverm eiden, w enn man nichtdas ganze Vorhaben in Fragestellen will, und sind daherverhältnismäßig.

Das öffen tliche In teresse an der Ho chw asserschu tm aßnahm e \ddot{u} benv ieg tdiesen p riva ten Belang.

Das Hochwassemickhaltebecken wird zu keinen erheblichen Klimaveränderung en führen. Insofern wird auf die entsprechenden Ausführung en zu den immissionsschutzrechtlichen Belangen verwiesen.

Die g ering füg ig en Auswirkung en lassen sich nich tverm eiden und sind vordem Hintergrund des überwieg enden öffentlichen Interesses an der Hochwasserschutzmaßnahme hinzunehmen.

Das hydrog eo log ische G u tach ten von Dip I. Ing. Hans-Henning M eyerhatgezeigt dass die Auswirkung en des Hochwasserrickhaltebeckens auf das Grundwassernungering sein werden.

Es istnurm i teins taubeding ten Aufhöhung en zu rechnen. Sie werden zeitlich sehrbegrenz tfürm axim al 9 Tag e bei einem HQ 100 auf treten. Die Aufhöhung en werden im Maxim um beim Lastfall HQ 100 auf der Luftseite des Hochwasserrickhaltebeckens gegenüber den natirflichen Grundwasserspieg elschwankung en wenig er als 30 cm betrag en und nicht weiter als 300 m von der Dammkrone reichen. In bebauten Gebieten werden höchstens 25 cm erreicht Vernässung en im Bereich bebauterflächen können durch den einstaubeding ten Anstieg des Grundwasserspieg els nur un ter sehrung ünstig en Witterung sbeding ung en örtlich auf treten. Da der natirfliche Grundwasserspieg elzeit- und bereich sweise über Gelände lieg t, sind diese auch ohne Einstau mög lich. Das derzeit vorhandene Risiko einer Vernässung bebauter flächen durch natirfliche Überschwemmung en der Delme-Niederung ist vergleich sweise höher:

Vorhandene Eig enw asserversong ung en werden aufgrund des gnoßen Abstandes zum Hochwasserrückhaltebecken (ca. 650 m) nichtbeeinflusst

Die westlich und östlich des Hochwassentickhaltebeckens vorhandenen Kleinkläranlag en sind ebenfalls nichtbetroffen, da die einstaubeding ten Aufhöhung en des Grundwassers im Vergleich zu den natirdichen witterung sbeding ten Grundwasserschwankung en gering sind (in der Regel kleiner als 20 cm bei HO $_{100}$). Außerdem treten die einstaubeding ten Aufhöhung en nurfürmaxim al 2-3 Tag e auf.

In Anbertrach tderg ering en einstaubeding ten Grundwasseraufhöhung en sind keine stattschen Probleme bei den im Umfeld des Hochwasserrickhaltebeckensgeleg enen baulichen Anlag en zu erwarten.

Vorsorg lich wird im Rahmen einer Beweissicherung beobach tet, wie sich das Grundwasser im Einstaufall verhält (siehe Nebenbestimmung Ziff. 1.1, A. III. des PFB).

Die verbleibenden Auswirkung en lassen sich nich tverm eiden, wenn man nich tdas Vorhaben in Fragestellen will und sind vordem Hintergrund des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Hochwasserschut maßnahme hinzunehmen.

Die während der Bauphase durch Lärm, Abg ase, Staub und Erschütterung en eintretenden Beeinträchtig ung en werden durch die Nebenbestimmung en zum Immissionsschutz (A. III. Ziff. 4 des PFB) auf das unum gäng liche Maß beschränkt Da sie zudem zeitlich beg renzt auf treten werden, sind ihre Auswirkung en als nichtgravierend und zum utbarbewertet worden.

Das öffentliche Interesse an der Hochwasserschutzmaßnahmeüberwiegt die entsprechenden privaten Interessen.

Insg esam twerden die privaten Belange nur im unum gäng lichen Maß beeinträchtigt Das Ausmaß der Beeinträchtigung wird je nach Betroffenheitvon gering bis erheblich ausfallen. Im Rahmen der gebotenen Abwägung hat die Planfeststellungsbehörde dem öffentlichen Belang des Hochwasserschutzes jedoch Vorrangeingeräumt

IV. Stellung nahm en und Einw endung en

IV.1 Stellung nahm en der Träg eröffen tlicher Belang e

IV.1.1 Bundesverm ög ensam t0 Idenburg

Das Bundesverm ög ensam to Idenburg hatg eg en die M aßnahm e keine Bedenken und Anreg ung en g eäußert

IV.1.2 Wehrbereichsverwaltung Nord, Hannover

Die W ehrbereichsverw altung Nord hatdarauf hing ew iesen, dass sie im Vorfeld der Planung en und insbesondere im raum ordnerischen Verfahren beteilig twurde und insofern Bedenken der Wehrbereichsverwaltung Nord bereits in den beantrag ten Planung en für das Hochwasserrickhaltebecken Delmenhorstberücksichtig twurden. Gegen die beantrag ten Maßnahmen wurden daher keine Bedenken erhoben.

Die von der Wehrbereichsverwaltung Nord ang esprochene Erhöhung der stadtnahen Wälle um 0,25 m istnicht geplant und auch nichterforderlich um den Hochwasserschutz der Stadt Delmenhorstausreichend zu gewährteisten.

IV.1.3 Bezirksreg ierung Weser-Ems – Dez. 406 (Obere Denkmalpfleg ebehörde)

Die Bezirksreg ierung W eser-Em s hatals Obere Denkm alpfleg ebehörde darauf hing e-wiesen, dass, so fem bei den g ep lanten Bau- und Erdarbeiten ur- o der frühg eschich tiche Bo denfunde g em ach twerden, diese g em äß §14 Abs. 1 des Nieders. Denkm alschutg eset es (Denkm alschut 6 v. 30.05.1978, Nds. 6 VBI. S. 517, zu let tg eändert durch Art 30 des 6 eset es v. 20.11.2001, Nds. 6 VBI. S. 701) m eldepflich tig seien und der Unteren Denkm alschut behörde des Landkreises unverzüglich g em elde twerden müssten.

Ein entsprechender Hinw eis istim Planfeststellung sbeschluss erfolgt (siehe Hinw eis Ziff. 7, A. V. des PFB).

IV.1.4 Nds. Landesam tes fü rÖko log ie

Aus der Sich tdes Nieders. Landesam tes für Öko log ie bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Es wurde darauf hing ew iesen, dass grundsätzlich betriebs-und baubeding te Auswirkung en des Hochwassemickhaltebeckens auf die Fischfauna sogering wie möglich gehalten werden sollten.

Bestandsbeeinträchtig ende Auswirkung en, insbesondere auf reophile Kieslaicher (Neunaug en, Lachse, Meerforelle, Bachforelle, Esche, Elritze, Koppe) sollten möglichstvermieden werden. Das Gleiche gelte für eine Beeinträchtig ung derbiologischen Durchgängig keitder Delme.

Nach dervong eleg ten Umweltverträg lichkeitsstudiem i tinteg riertem Landschaftspfleg erischem Beg leitp lan werden die betriebs- und baubeding ten Auswirkung en sog ering wie mög lich gehalten. Insofern wird auf die Ausführung en zur Umweltverträg lichkeitsprüfung (B. III. Ziff. 4.4.2 des PFB) verwiesen. Insbesondere wird die Durchgängig keitder Delme auch während der Bauphase sichergestellt (siehe Maßnahmeblattzu S4, VII.4. der UVS, Ordner VII).

 satto nsm aßnahm en so II ten im Planfeststellung sbeschluss verbindlich fest geschrieben werden. Nach Um setzung so II te ein Beg leitmonitoring erfolgen, in dem insbesondere die Akzep tanz der gewässerökologisch aufgewerteten Gewässerabschnitte als Laich-und Aufwuchshabitate fürkieslaichende Neunaugen und Fischarten un tersuch twerden so II te. So II te der gewünsch te Erfolgnich terzieltwerden, so seien weitere Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraumes fürdie Fischfauna vorzusehen (Auflagenvorbehalt).

Zurnaturschutzrechtlich erforderlichen Kompensation der Beeinträchtig ungen des Lebensraum es von Fischen durch das Vorhaben is teine Ersatzmaßnahme (E1) beschrieben (siehe Maßnahmeblattzu E1, Ordner VII des Planfeststellung santrags). Der Um fang der Ersatzmaßnahme berücksichtig t die potentiellen Beeinträchtig ungen durch den (zusätzlichen) "Falleneffekt". Die zustindigen Unteren Naturschutzbehörden (Stadt Delmenhorst und Landkreis Oldenburg) haben ihr Einvernehmen zu den Kompensationsmaßnahmen erteilt im Übrigen wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung (B. III. Ziff. 4.4.2 des Pf.B) und zu der entsprechenden Einwendung des Landesfischereiverbandes Weser-Emse. V. verwiesen.

Mach Auffassung des NLÖso II te die Situation der Fischfauna im Rückhaltebecken nach den ersten Einstaufällen jew eils fischereibiologisch untersuch tund bewertet werden. So fern erhebliche Beeinträchtig ung en der Fischfauna zu beobachten seien, so II te die Realisierung weiterer Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Fischvertuste überprüftwerden (Auflagenvorbehalt).

In diesem Einwand wird auf die Nebenbestimmung I iff. 2.9 (A. III. des PFB) verwiesen.

■ Das NLÖhatg efo rdert, dass vor Um setung der Maßnahm en zu Kapitel 6.4., S. 38, und Komp ensationsmaßnahm e E 1 zum Schutz vor Beeinträchtig ung en von Muschelstandorten nachgewiesen werden müsse, dass keine Muschelstandorte vorhanden sind.

Dieserforderung ist durch Nebenbestimmung Ziff. 2.4 (A. III. des PFB) entsprochen worden.

IV.1.5 Nds. Landesam tfü rBo denfo rschung

Das Nds. Landesam tfürBo denforschung hatzu dem Vorhaben wederAnregungen noch Bedenken vorgebracht

IV.1.6 Landesberg am tClausthal-Zellerfeld

Das Landesberg am tC laus thal d ellerfeld hat berg auf sich tlich keine Bedenken g eg en die d . d . Planung .

IV.1.7 Staatl. Gewerbeaufsichtsam toldenburg

Das Staatl. G ew erbeaufsich tsam to Idenburg hatmit eteilt, dass keine von ihm zu vertretenden Belang e von der Maßnahm e betroffen seien.

IV.1.8 Straßenbauam t0 Idenburg

Das Straßenbau am toldenburg hatals zustindig er Straßenbau lasträg er für die BAB A 28 und den Holzkamper Damm folgendem aßen Stellung genommen:

∠ Zu der BAB A 28 hatdas Straßenbauam tzunächstfest gestellt, dass die Vorgaben des §9 fernstraßeng esetz bezüg lich der 40 m -Bauverbotszone an der Bundesaut - bahn A 28 und die im Rahm en des Raumordnung sverfahrens am 02.07.2001 erhobenen forderung en nach den vorlieg enden Antrag sunterlag en im vollen Um fang berücksichtig tworden sind.

G eg en die beabsich tig ten Änderung en am Brückenbauw erk "Kleine Delme" sind keine grundsätzlichen Bedenken vorg etrag en worden, jedoch hat das Straßenbau-am tig efordert, dass der Antrag steller vor den baulichen Veränderung en an der Gewässersohle unterhalb der Brücke (Steinschüttung auf Vlies) eine detaillierte Abstmmung mit der Brückenbau ab teilung des Straßenbau am tes Oldenburg vor min mt

Dieser Forderung is the it Nebenbes timmung I iff. 6.1 (A. III. des PFB) Rechnung getrag en worden.

Im Übrig en hatdas Straßenbauam tg rundsätzlich nichts gegen die im Flächenbeanspruchung splan (Anlage II 9 a der Antrag sunterlagen) ausgewiesene Beanspruchung im Eigentum der Bundesstraßenverwaltung befindlicher Flächen für den Ausbau der Kleinen Delme oder für die Delmedeichverstärkung.

Es hatjedoch gefordert, dass sämtliche beanspruchten Flächen, die nichtzum Straßenkörperder A 28 (einschl. Lärm schutzwall) gehören, vom jeweiligen Unterhaltung spflichtigen in sein Eigentum überführtwerden müssten.

Der Antrag stellerhatdies zug esichert

Das Straßenbau am thatdarauf hing ew iesen, dass durch die Verleg ung /Abkoppelung des W asserzug es in der W iekhorn u. a. eine südlich der A 28 geleg ene Ausg leichsfläche der Bundess traßenverwaltung, die die Kriterien als besonders geschütztes Biotopgemäß § 28 a NNat erfüllt, in ihrem jetzig en Bestandgefährdet
werde (vgl. Konflikt Nr. 5, VII.1 Ziffer 5.1.3 des Erläuterungsberichts der UVS, Ordner VII des Planfeststellungsantrages). Nach den vorliegenden Antragsunterlagen sei
mitder Schutzmaßnahme S 5 geplant, die Standorteigenschaften auf dieserfläche
und den Wiekhorn Wiesen zu erhalten. Da aus den Antragsunterlagen nichthervorgehe, durch welche konkreten Maßnahmen das Ziel des Schutzes auf der Ausgleichsfläche der Bundesstraßenverwaltungerreich twerden solle, wurde um Erläuterunggebeten.

Der Antrag steller hathierzu ausg efü hrt, dass die Ausg leichsfläche sü dlich der A 28 nung ering füg ig durch die Deichverstürkung betroffen sei. In der Maßnahm enkartei sind fündie Schult maßnahm e S 5 u. a. mehrere Steuerung svorrichtung en als technische Bauwerke beschrieben, die permanenthohe Wasserstünde und regelmäßig ewinterliche Überflutung en in den Wiekholm Wiesengewährteisten sollen. Die Regulierung der Wasserstünde soll sich bis auf die südlich der A 28 gelegenen Ausgleichsflächen der Bundesstraßenverwaltung auswirken und som it zum Erhalt der Standtreig enschaften der dortvorhandenen wertvollen Bestünde beitrag en und som it auch die Ausgleichsfläche der Bundesstraßenverwaltung sichem. In der UVS mit integriertem landschaftspflegerischem Begleitplan sind die geplanten Schult maßnahm en ausführlich dargeleg tund gewährleisten aus Sicht der Planfeststellungsbehörde den Schult der Ausgleichsfläche der Bundesstraßenverwaltung.

Zu dem Holzkamper Damm (L874) hatdas Straßenbau am tvorgetragen, dass keine Bedenkengegen das geplante außergewöhnliche Stauziel beständen, wenngewährleistetsei, dass bei Hochwasserweder die Fahrbahn noch der Dammkörper der L874 durch einen Wasseranstau beschädigtwürden. Nach den Antragsunterlagen

(Punkt3.2.6.2 des G esam tberich tes, Ordner I des Planfeststellung santrags) w erde die Fahrbahn der L874 nich til berström tund bleibe daher unverändert

Nach den vorlieg enden Antrag sun terlag en istauch bei einem geplanten außergewöhnlichen Stauzielgewährteistet, dass die Fahrbahn der L874 nich tüberströmt werde. Der Forderung der Straßenbauverwaltung ist dadurch Rechnung getragen.

- ≥ Das Straßenbau am thatdarauf hing ew iesen, dass fürden Anschluss des östlichen Seitendam mes an die L874 und die Einmündung des Wirtschaftsweges folgende Vorgaben zu berücksichtig en seien:
 - 1. 6 em à ß § 24 Abs. 1 Nieders. Straßeng ese to dùrf ten in einer Enternung bis zu 20 m, g em essen vom à ußeren Rand der L& 7 4, Hochbau ten jeder Artund bau liche Anlag en i. S. der Nieders. Bauordnung, die über Zufahrten unm ittelbaro der unm ittelbarang esch lossen werden sollen, nich terrich tetwerden. Gleiches gelte für Abgrabung en oder Aufschüttung en größeren Um fang es.
 - 2. Im Bereich der Einmündung des Wirtschaftsweg es und Betriebsweg es in die L874 (Nr. 40 im Bauwerksverzeichnis) würden die Schenkelläng en des freizuhaltenden Sichtfeldes in der fahrbahnachse derüberg eordneten Landesstraße 200 m betrag en, im untergeordneten Wirtschaftsweg 10 m vom Fahrbahnrand derüberg eordneten Straße.

 Innerhalb des Sichtfeldes dürfe in mehrals 80 cm Höheüberden Oberkanten der
 - Innerhalb des Sichteldes di ife in mehrals 80 cm. Höhe i berden Oberkanten der ang renzenden Fahrbahnen die Sichtnichtversperrtwerden.

Der Antrag steller hatzug esichert, dass der Anschluss des östlichen Seitendammes und des Wirtschaftsweges an die L874 nach den Vorgaben des Straßenbauamtes im Rahmen der Ausführung splanung im Detail ausgearbeitetwerden wird. Der § 24 Abs. 1 NStr. wird eingehalten.

Derforderung des Straßenbau am tes wird durch die Nebenbes tim mung l iff. 6.2 (A. III. des PfB) g esichert

Hinsich tich des Straßenseiteng rabens hatdas Straßenbau am tdarauf hing ew iesen, dass der Straßenseiteng raben an der fürden Dam m vong esehenen Stelle nich tzw ing end erforderlich sei und daher verfülltwerden könnte. Dabei sei die En twässerung der Straßenberme zu gewährteisten. Füreinen Dam m bau, der unter Berücksicht-gung des freizuhaltenden Sichteldes erfolgt, könne das Straßenbau am tgemäß§24 Abs. 7 NStrßeine Ausnahme won den Verboten des §24 Abs. 1 zulassen.

Der Hinweis is tvom Antrag steller zur Kenntnisg enommenworden.

■ Das Straßenbauam that gefordert, die Einmündung des Wirtschafts-und Betriebsweg es, der vermutlich auch als Baustellenzufahrt genutztwerden soll, in einer Länge von 20 m vom Fahrbahnrand der L&74 auf 5,5 m mitentsprechenden Einmündung sradien zu verbreitern, um Beg eg nung sverkehrzu em ög lichen. Füreine evtl. Nutzung als Baustellenzufahrtseiggfs. beim Straßenbauam teine Sondernutzung serlaubnis zu beantragen.

Der Hinw eis istvom Antrag steller zur Kenntnisg enommen worden. Die Nutung als Baustellenzufahrtistnicht Gegenstand des Planfeststellung sverfahrens.

≥ Das Straßenbauam thälteine detaillierte Abstimmung der Maßnahmen vor Beginn der Arbeiten mit der zuständig en Straßenmeisterei Delmenhorstfürerforderlich.

Dieserforderung wird durch die Nebenbestimmung Ziff. 6.2 (A. III. des PFB) Rechnung getragen.

IV.1.9 Nds. Forstam tHasbruch

Das Nieders. Forstam tHasbruch hatkeine Anreg ung en und Bedenken zu den geplanten Maßnahm en geäußert

IV.1.10 Landkreis 0 Idenburg

Der Landkreis O Idenburg hatin seiner Stellung nahm e zunächstdarauf hing ew iesen, dass die Erforderlichkeitdes Vorhabens sowie die Entscheidung im Hinblick auf den Standortdes Hochwasserrickhaltebeckens bereits in einem Raumordnung sverfahren geprüftund mitder landesplanerischen Feststellung der Bezirksreg ierung Weser-Ems vom 20.03.2002 abgeschlossen wurde. Hiernach sei das Hochwasserrickhaltebecken mitden Erfordernissen der Raumordnung bei Beachtung der Maßgaben mitden Anforderung en an die Umweltverträglichkeitvereinbar. Insofern beziehe sich die Stellungnahme des Landkreises Oldenburg nurauf die technische Ausgestaltung sowie auf die Auswirkung en der Anlage.

Im Einzelnen hat der Landkreis Oldenburg folgende Punkte angesprochen:

Mach Auffassung des Landkreises Oldenburg fehlen Aussag en und Kartendarstellung en zum hochwasserg eschützten bzw. bei einem Störfall (Dammbruch) der Anlag eg efährdeten Gebiet Daneben müssten diese Unterlag en auch eine Darstellung der vorg esehenen bzw. erforderlichen Gefahrenabwehrmaßnahmen und der zuständig en Behörden enthalten.

Ein en tsp rechender Plan sei zw ing end, da bei einem Störfall eine g anz andere Gefahrensituaton für die Unterlieger auf trete als bei einem herkömm lichen Hochwasser. Zudem seien im Vergleich zurheu tig en Situaton (hne Rückhaltebecken) nach der Maßnahmem it Sicherheit gänzlich andere Gebie te betroffen und gefährdet

Im Rahm en des Erörterung sterm ins hatder Antrag steller dazu ausg eführt, dass die Gefahreine Deichbruches dadurch auf ein Minimum reduziertworden sei, dass die geotechnischen Planung en für die statische und hydraulische Sicherheit der Dämme und die Ausführung der Bauwerke gemäß den Regelwerken des Deutschen Verbandes für Wasserwirtschaft und Kulturbau (Merkblätter DVWK) beachtetwürden und somit die beantrag ten Baumaßnahmen dem Stand der Technik entsprächen. Alle geforderten Sicherheiten für die luft- und wasserseitig en Böschung en würden vom Antrag steller eing ehalten und damit eine ausreichend hohe Sicherheitig ewährleistet Darüberhinaus besteht aus Sicht der Planfeststellung sbehörde keine Verpflichtung des Antrag stellers weitere Vorsorgemaßnahmen für Katastrophenfälle-bzw. Gefahrenabwehrfälle zu treffen.

Der Antrag steller hatim Rahm en des Erörterung stem ins jedoch zug esichert, die Gefahrenabw ehrbehörden bei den ihnen gesetzlich oblieg enden Gefahrenabw ehrmaßnahm en zu unterstitzen und in Absprache mit der Gefahrenabw ehrbehörde einen Gefahrenabw ehrp lan aufzustellen, sowie Alarm pläne u.ä. zu entwickeln.

Seitens der Planfeststellung sbehörde ist fest ustellen, dass bezüglich der Bem essung des Freibordmaßes kein Spielraum besteht Bei Hochwasserschutzanlag en und insbesondere bei Talsperren sind die Freibordbem essung en entsprechend der DIN 197 00, Teile 10-12 und der DVW K-Merkblätter durchzuführen. Die den Antrag sunterlag en zugrunde lieg enden Freibordberechnung en entsprechen den DIN-Vorschriften, so dass der Forderung des Landkreises Oldenburg auf Reduzierung des Freibordes nichtnachgekommen werden konnte.

Der Landkreis O Idenburg hatdarauf hing ew iesen, dass die vorhandenen Verwallung en an der Delme in den Antrag sun terlag en zum Teil als "Deiche" bezeichnetwürden. Eine Darstellung als "Deich" sei nur dann zu lässig, wenn diese auch entsprechend gewidmetwären. Der Landkreis O Idenburg geht davon aus, dass es sich nicht um Schutzanlagen i. S. des §2 Abs. 2 des Nieders. Deichgesetzes handelt

Der Antrag steller hatzu dieser Pro blem attk erg änzend ausg eführt, dass die Beg riffsbestimmung "Deiche" in den Antrag sun terlag en entsprechend der technischen Definitiong em äß den geltenden DVW K-W erkblättern erfolgtist Die technischen Definitionsmerkmale nach den geltenden Merkblättern sind erfüllt Das Nieders. Deichgesetz finde tauf die Verwallungen keine Anwendung. Die Verwallungen sind wedernach dem Nieders. Deichgesetz gewidmet, noch istzukünftigeine Widmungnach dem Nieders. Deichgesetz vorgesehen.

Mach Auffassung des Landkreises Oldenburg muss zudem im Planfeststellung sbeschluss konkretfestgeleg twerden, dass der überwieg ende Teil der beantrag ten Anlag en in die Unterhaltung spflicht des Och tum verbandes übergehen wird. Dies sei insbesondere im Hinblick auf die Haftung bei einem Störfall der Anlage zwing end erforderlich.

Aufg rund derbesonderen G efahren durch die in der Anlagegesammelten Wassermassen für die Unterliegersei konkret Artund Umfang der Unterhaltung der Anlagen und deren Überwachungeinsch I. der dam it verbundenen Kosten fest zulegen. Zu dem sei in einem Betriebsplan konkret die Betriebsführung der Anlage fest zulegen.

Die Unterhaltung sverpflich tung fürdie zu erstellenden Bauw erke erg ibt sich aus dem Bauw erksverzeichnis, das Bestand teil der Antrag sun terlag en ist und mit planfestg estelltwird. Insofern wird die Unterhaltung sverpflich tung durch den vorliegenden Planfeststellung sbeschluss eindeu tig gereg elt

Im Übrig en wird die Überprüfung und Unterhaltung sämtlicher Anlag en des Hoch-wasserrückhaltebeckens in der zu erstellenden Betriebsvorschrift nach Zeit und Umfang gereg elt Die Betriebsvorschrift regelt die Instandhaltung und die Überwachung der Anlag e sowie die Zustündig keiten und Verantwortlichkeiten. Der Forderung des Landkreises Oldenburg wird durch die Nebenbestimmung Nr. 1.14 (A. III. des PFB) nachgekommen.

Der Landkreis Oldenburg hat darauf hing ew iesen, dass das nach der vortieg enden Baubeschreibung geplante 2-geschossige Betriebsgebäude der baurechtlichen Genehmigung spflicht unterliege. Aus diesem Grunde seien als Unterlagen ein Lageplan, der um baute Raum des Gebäudes, die Angaben der Baukosten des Gebäudes, ein Standsicherheitsnachweis und Wärmeschutznachweis des Gebäudes sowie Bauzeichnungen nachzureichen.

Der Antrag steller ist den Forderung en des Landkreises Oldenburg nachgekommen und hat die erforderlichen Unterlag en bei der für die Baug enehmigung zuständig en

StadtDelm enho rsteing ereicht Diese hatin einer ergänzenden Stellung nahm e vom 14.12.2004 aus baurech ticher Sichtkeine Bedenken gegen die Errichtung des Gebäudes geltend gemacht, so dass die Baug enehm ig ung mitdem Planfeststellung sbeschluss erteiltworden ist (vgl. A. W. Ziff.1 des PFB).

IV.1.11 StadtDelm enhorst

Die Stadt Delm enho rsthatdie in den Antrag sun terlag en darg estell ten Planung en außerorden tlich beg rißt, da die Ereig nisse des Jahres 1998 gezeig thätten, dass ein wirksam er Hochwasserschutz für die Stadt Delm enhorstausschließlich durch eine ausreichende Wasserrückhaltung im Oberlauf der Delm ezu erreichen sei.

Die einzelnen Fachbereiche haben wie folg tStellung genommen:

Aus fach technischerstraßenbau licher Sich tsind g eg en das Vorhaben keine Bedenken erho ben worden, jedoch istdarum gebeten worden, sicherzustellen, dass der Antrag stellervor Beg inn der Baum aßnahm en eine Abstim mung mitder Stadt Delmenhorst (achdienst 53) herbeiführt, die sich sowohl auf die Wiederherstellung bzw. Neuerstellung deröffentliche Wege und Straßen, als auch auf die Wiederherstellung bzw. Neuerstellung von Ingenieurbauwerken bezieht

Derforderung wird durch die Nebenbestimmung Ziff. 6.3 (A. III. des PfB) Rechnung getrag en.

✓ Naturschutbehörde (achdienst55):

Aus Sichtder Unteren Naturschutzbehörde istzurlang fristig en Sicherung der Kom-pensationsmaßnahmen grundsätzlich ein Grunderwerbanzustreben.

Seitens des Antrag stellers ist geplant, die Kompensatonsmaßnahmen in der Regel durch Ankauf abzusichern. Sofern eine Überführung der Kompensatonsflächen in das Eigentum des Antrag stellers nichtmöglich ist, ist mit Nebenbestimmung Ziff. 2.2 (A. III. des PFB) verfügtworden, dass anderenfalls Kompensatonsmaßnahmen durch Eintragung in das Grundbuch dauerhaftgesichertwerden.

∠ Un tere W asserbehörde (fachdiens t56):

Aus Sichtder Unteren Wasserbehörde bestehen keine fachtechnischen Bedenken, jedoch wird darum gebeten die Beckensteuerung nach Fertigstellung mitder Stadt Delmenhorstabzustimmen.

Die Beckensteuerung wird entsprechend der DIN 19700 im Betriebsplan, der Bestand teil der Betriebsvorschriftist, gereg elt Hinsich tich der Einzelheiten wird auf die Nebenbestimmung Ziff. 1.14 (A. III. des PFB) verwiesen. Der Antrag stellerhateine Abstimmung mitder Stadt Delmenhorstzug esichert

IV.1.12 Stadtw erke Delm enhorstGmbH

Aus Sich tder Stadtwerke Delmenhorstbestehen gegen das Bauvorhaben grundsätzlich keine Bedenken. Aus den Antrag sunterlag en des hydrogeologischen Gutachtens des Büros Hans-Hennig Meyerseizu entnehmen, dass auch zukünftig eine Überschwem-mung der Fassung sflächen der Brunnen der Stadtwerke Delmenhorstvermieden werden solle.

Es w ird ferner darauf hing ew iesen, dass auch im g rößten Einstaufall keine neg attven Auswirkung en auf den Grundwasserkörper im Bereich der Brunnen entstehen dürfen. Aus diesem Grunde sei die von dem Planung sbüro Meyer vorgeschlag ene Beweissicherung im Planfeststellung sbeschluss zu verankern.

Eine entsprechende Bew eissicherung istzurÜberpröfung und Sichers tellung des Grundwassers vorneg ativen Einflüssen fürerforderlich und ang em essen gehalten worden und dahermit Nebenbestimmung Ziff. 1.1 (A. III. des PFB) nach pflichtgemäßem Erm essen ang eordne tworden.

IV.1.13 G em einde G anderkesee

Die G em einde G anderkesee hatzu fo Ig enden Punkten Stellung g enommen:

Die G em einde G anderkesee möchte sichen gestelltwissen, dass aus dem Teileinzug sg ebiet TFL35 und TFL26 aus dem Plan I bei einem hundert hrlichen Reg enereig nis
bei wassen esättig tem Boden kein Aufstau der Reg enwassermassen vorder geplanten Dammanlage entsteht, der zu Hochwasserschäden an den Gebäuden entlang
der Delmestraße/Schillbroker Weg auf dem Gebiet der Gemeinde Ganderkesee führen könnte.

Auch w enn die g ep lante Abkoppelung der Kleinen Delme im Hochwasserfall zunächstfür eine verbesserte Vorflutderrandlichen Bereiche führen würde, sei dennoch der Nachweis zu erbringen, dass Überschwem mungen ausgeschlossen seien.
Dabei gehtes der Gemeinde Ganderkesee nich tum die Herstellung der Vorfluteinrich tungen für die Bemessungeines hunder tährigen Regenereignisses, sondern um
die separate Bemessung des Speichervolumensentlangder Vorfluteinrich tungen.
Nach dem möglichen Bau des Dammes würde keine Möglichkeitmehrbestehen,
neuen Retentonsraumentstehen zu lassen. Alle evtl. Nachbesserungsmaßnahmen,
wie etwader Baueines Schöpfwerkes, könnten dann nurzu Lasten des Maßnahmenträgersgehen.

Durch den g ep lanten w estlichen Seitendam m des Hochwasserrückhaltebeckens können die Zuf lüsse aus einem 2,29 km²g roßen Einzug sgebiet (Teileinzug sgebiet 1-4, Anlag e I.1 des Planfeststellung santrag s) nicht mehrzur Delme abgeführtwerden. Sie werden in den luftseitig en Randgraben eing eleitet Diesermündetkurz unterhalb des Auslaufbauwerkes in die Kleine Delme. Fürdie Grabenbemessung (bordvolle Leistung) wurde das HQ 100 zuzüg lich der Zuf lüsse aus der Dammfußdrainage zugrunde gelegt

Das Teileinzug sg ebiet5 (siehe Anlag e I.2) en tw ä ssertdirektin die Kleine Delm e. Fürdas G esam teinzug sg ebietvon 2,9 km ²w urde das HQ 100 m it 1,7 2 m 3/5 erm ittelt Die Profilbem essung der Kleinen Delm e erfolg te füreine Profilleistung von 2,0 m 3/5. Nach Inbetriebnahm e des Hochwassernickhaltebeckens wird sich im Staufall der Abfluss in der Kleinen Delm e aus den Zuflüssen der Nebeneinzug sg ebiete, aus den Dränabflüssen und aus dem Abfluss aus dem Auslaufbauwerk Kleine Delm e zusammensetzen. Um zu verhindern, dass der maximale Abfluss von 2,0 m 3/5 in der Kleinen Delm e überschritten wird, erfolg teine Kontrolle des Abflusses am Unterwasserp eg el des Auslaufbauwerkes und am vorhandenen nachzurüstenden Peg el "Kleine Delm e" nördlich der BAB A 28.

Da die Kleine Delm e bei Hochwasserz. It unkontrolliertdurch Zuflüsse aus der Delm e belastetwird, wird sich die Situation durch die planfestgestellten Hochwasserschutzmaßnahmen verbessern. Durch den neuen Seitengraben des westlichen Seitendamms und den gesteuerten Zufluss der Kleinen Delmewirdes nichtmehrzu Ausuferungen kommen, so dass das Grabensystem der Teileinzugsgebiete immer eine Vorflutfinden wird.

W ie aus den wassertechnischen Berechnung en der Antrag sunterlag en zu entnehmen ist, wurde der Bemessung des luftseitig en Randgrabens am "westlichen Seitendamm" das hunder tjährige Ereignis zugrunde gelegt, obwohl das desolate und schlecht unterhaltene En twässerungssystem der Delmestraßez. Zit den daraus resulterenden Zufluss nicht durch leiten kann.

Die Planfeststellung sbehörde schließtsich diesen Ausführung en des Antrag stellers an und hältdie Anlag e eines Rückhaltebeckens für den Randgraben für nich terforderlich, da der Randgraben ausreichend dim ensioniertist

≥ Die G em einde G anderkesee hat die Errichtung einer zu sätzlichen G rundwassermessstelle G W M 2 A zur Beweissicherung auf dem gekennzeichneten Bereich zwischen den G W M 2 u.3 gefordert

Der Antrag steller hatzu dieser forderung ausgeführt, dass die vorhandenen Beweissicherung smessstellen GWM 1-7 aus fachlicher Sich tausreichend sind, die möglichen Änderung en des Grundwasserstandes bei Beckeneinstau zu beobach ten und auszuwerten.

Diese Auffassung wird von der Planfeststellung sbehörde geteilt
Tro todem hatder Antrag steller zug esichert, zur Beweissicherung zwischen den
Grundwassermessstellen 2 u. 3 zwei zusätzliche Grundwasserbeobachtung sstaffeln
vorzusehen. Bei diesen Grundwasserstaffeln handeltes sich um Staffeln, die im
Dammkörper zur Sickerwasserbeobachtung eingerichtetwerden, die gleichzeitig
aber auch den Grundwasserstandmessen. Diese Grundwassermessstaffelgehtvon
der Wasserseite über den Dammbis zur Luftseite.

∠ I ur Verring erung des Eing riffs in Natur- und Landschaftistes nach Auffassung der G em einde G anderkesee no tw endig, die Dam manlag en der BAB A 28 in den Bau der Hochwasserschutzanlag en einzubeziehen. Durch entsprechende Spundwände könne die Standsicherheitder BAB-Dam manlag e herg estelltwerden. Die Verbindung der Dam manlag en erhöhe das Volum en in den Becken. Bei gleicher benötig ter Volum engröße des Beckens entstinden gering ere notwendige Dam mhöhen sowie gering ere Erdmassenbewegungen. Auch sei der Eingriff durch die Zerschneidung der Landschaftmitzwei Dämmen aus Sichtdes Landschaftsbildes als wenigerschwerwiegend zu bewerten.

Dem Vorschlag der Gemeinde Ganderkesee, den Aut bahndamm als Staudamm zu benutzen und durch Spundwände zu stabilisieren, kann nichtgefolg twerden. Nach Straßenbaurechtistein mindestens 40 mbreiter Streifen beidseitig des Straßenkörpers von jeglichen baulichen Maßnahmen grundsätzlich freizuhalten.

Zu dem lieg tdie Dam m kro ne des Rückhaltebeckens auf 13,70 m NN, die Auto-bahng radiente auf 11,40 m. Selbstwenn durch den Stauraum zug ew inn das Stauziel um 0,20 –0,30 m verring ertwürde und dam it die Dam m kro ne um 0,50 m tiefergeleg twerden könnte, lieg tdie Kro ne des Rückhaltebeckendam mes im mer noch ca. 1,80 müberder Autobahng radiente.

Eine in den Au to bahndam meing eschlag ene Spundwand würde zudem nichtzur Stabilisierung derwasserseitig en Au to bahnböschung führen. Die Böschung sbruchsicherheitwäre nichtzu gewährleisten. Zudem ist der Au to bahndam mals Stitkörper eines von gesetzten Dichtung steils nur beding tverwendbar.

Das mitdem Autobahnbau zum Ausgleich des dam alig en Eingriffs ang eleg te Bio top wird durch den Bau des Rückhaltebeckens geschont und nicht beeinträchtigt Derforderung der Gemeinde Ganderkesee, den Autobahndamm in die Anlage des Hochwassemickhaltebeckens einzubeziehen, konnte daher aus rechtlichen und fachlichen Gründen nicht gefolgtwerden.

☑ Die G em einde G anderkesee hatg efo rdert, aufg rund der Speicherzeiten bei einem maxim alen Reg enereig nis HQ 100 nach der maxim alen Standzeitnachzuw eisen, dass die Anwohnerbeidseitig des Beckens nichtdurch Sickerwasseraus dem Becken beeinträchtig twerden.

Ihrer Auffassung nach komm tdabei dem Eig eng ewichtdes Wassers bei vollbordig er füllung i.V.m. mitden Kf-Werten der anstehenden Böden besondere Bedeutung zu.

Die Standsicherheitsberechnung en des Dam m es und die Berechnung der Sickerw asserm eng eg ehen von einem stationären Zustand aus, der die maxim ale Belastung nachbildet Dieser Zustand wird in der Praxis bei den kurzen Einstauzeiten jedoch nich terreich twerden. Zudem istbei den Berechnung en nicht die einfache sondern die 1,5-fache Sicherheitzug runde geleg tworden.

Die q eo technischen Planung en für die statische und hydraulische Sicherheit der Dämme und die Auswahlder DIN-Nommengemäßden Regelwerken des Deutschen Verbandes fürW asserwirtschaft und Kulturbau (Merkblätter DVWK) und des Merkblattes der Bundesanstalt für Wasserbau (MFD) gewährleisteten, dass die Gefahreines Deichbruches auf ein Minimum reduziertwird. Es wurde eine Dammkonstrukton mitwasserseituem Dichtunoskörperundeinem luftseitoen Stotkörpermiteinem entsprechenden Dammfußfiltermit Kontrollsystem gewählt, die dem Stand der Technik entspricht Die in den geotechnischen Berechnung en ausgewiesenen maxim alen Sickerw asserm eng en werden durch ein ausreichend dim ensioniertes Dammfußdrainag esystem zum luftseitig en Randgraben abg eführt. Die dadurch entstehende maximale zusätzliche Belastung der Randgräben und der Kleinen Delmewurde bei deren Bem essung ausreichend berücksich to t Das bei jeder Maßnahm e verbleibende Restrisiko istim vordieg enden fall vernach lässig barg ering und wird als hinnehm barbew ertet Das öffentliche Interesse an der Hochwasserschutzmaßnahme, mitderdas erheblich höhere Risiko von Hochwasserschäden gerade beseitig twerden so II, ii benvieg tdie mitder Einwendung geltend gemachten Belange.

So fern keine ausreichenden Nachweise geführtwerden können, stelltdie Gemeinde Ganderkesee die planerische Entwicklung, den Hochwasserschutzin einem Becken zu bewerkstelligen, in Frage.

Eine ausreichende Antwortvon der Abkehreines Konzeptes mit mehreren Staustufen könne nicht nachvollzog en werden.

Die Einbeziehung derffH-G ebietsproblem atk mitseinen Sedim entationseinflüssen im Hochwasserfall sei näherzu untersuchen und werde daherg efordert. Es sei darzuleg en, warum sich aus diesen Ansätzen nich teine eing riffsminimierende Konstellation i. S. der Naturschutzg esetzg ebung des Bundes und des Landes ableiten ließe. Zug leich sei darzuleg en, inwiew eitdie errechneten 1,8 M io. m³auch in mehreren Becken mitden erforderlichen Steuerung seinheiten un terg ebrach twerden könnten.

Die un ter Nr. 5 ihrer Stellung nahm e vorg etrag enen Einwendung en der Gemeinde Ganderkesee beziehen sich auf den Fall, dass für die un ter Ziff. 1-4 genannten Problem kreise keine ausreichenden Nachweise zu führen sind. Wie zu vorausgeführt, lieg en ausreichende Nachweise vor, so dass die von der Gemeinde vorgebrachten Einwendung en widerteg twerden konnten.

Die von der Gemeinde ang esprochene FFH-Gebietsproblem attkist im Planfeststellung sverfahren berücksichtig tworden. Die Antrag sun terlag en, mit denen das Planfeststellung sverfahren eing eleitet worden ist, enthielten zu der FFH-Problem attk keine Aussag en, da erst im April 2004 die Vorschlag sliste mög licher FFH-Gebiete bekannt gegeben wurden, in der das FFH-Gebiet, Delmetal zwischen Harpstedt und Delmenhorst (Nr. 050)" erstmalig enthalten war. Obwohl auch derzeitnoch keine

Entscheidung überdie abschließende Gebietsmeldung vorliegt, ist die beantragte Baum aßnahme vorsonglich im Hinblick auf die Anforderungen gemäß§34 c NNatGüberpröftworden. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Ausführungen im Rahmen zur Verträglich keitspröfunggemäß§34 c NNatG (vgl. B. III. Ziff. 6.5. des PfB) verwiesen.

Zu sam m enfassend w erden die von derbeantrag ten Baum aßnahm e zu erwartenden Auswirkung en fürdas von der Baum aßnahm e betroffene FFH-G ebiet Nr. 050 nach Berücksichtig ung und Auswertung aller Unterlag en aus Sicht der Planfeststellung sbehörde als nicht erheblich gemäß§34 c NNatG angesehen.

Das betroffene G ebiet und die Beein träch tig ung en von Naturund Landschaftsind u. a. in der Um weltverträg lich keitsstudie mit in teg riertem Landschaftspfleg erischem Beg lei to lan beschrieben. Nach den zwing enden gesetzlichen Bestimmung en der \$57 ff NNatG hat der Vorhabensträg er, der Eingriffe in Naturund Landschaft vornimmt, vermeidbare Beein träch tig ung en von Naturund Landschaft zu unterlassen, und unvermeidbare Beein träch tig ung en sogering wie möglich zu halten und verbleibende erhebliche Beein träch tig ung en auszug leichen. Die Belang e des Naturschutzes und der Landschaftspfleg e sind vom Antragstelleren sprechend der naturschutzrechtlichen Regelung en ausreichend berücksichtig tworden und eingriffsminimierende Möglich keiten um fassend genutztworden. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Umweltverträglich keitsprüfung und auf die Darstellung der Belang e des Naturschutzes und der Landschaftspfleg e verwiesen (siehe B. III. Ziff. 4. und 6. des PfB).

Derforderung der Gemeinde Ganderkesee darzulegen, inwieweitdie errechneten 1,8 Mio.m³ auch in mehreren Becken mit den erforderlichen Steuerung seinheiten untergebrachtwerden können, istentgegenzuhalten, dass auch ohne rechnerischen Nachweisüberein NA-Modell die Hochwasserschutwirkungeiner Anlageimmer mehreren vorzuziehen ist Jeweiterenternteine Anlagevon dem zuschütenden Objektliegtum sogeringer ist die Abflussdämpfung, bzw. mussein erheblich größerer Stauraum zur Verfügung gestelltwerden, um die notwendige Wirkung zuerziehen, so dass die Auswirkungen mehrerer Becken erheblich schwerwiegenderwären.

Im Übrig en wird auf die Ausführung en zur Prüfung der Alternativen und Varianten verwiesen (siehe B. III. Ziff. 3. des Pf B).

IV.1.14 LandwirtschaftskammerWeser-Ems

Die Landw irtschaftskammer (LWK) hatvorgetragen, die Belange der Landwirtschaft würden durch den Bau des Hochwasserrickhaltebeckenserheblich betroffen, ohne dass die landwirtschaftlichen Belange ausreichend berücksichtigtseien. Es wurde beispielhaft die Betroffenheit von 4 landwirtschaftlichen Betrieben geschildert. Die durch den Bau und Betrieb des Hochwasserrickhaltebeckens hervorgerufenen Beeinträchtigungen wie flächenvertuste, flächendurchschneidungen, Zerschneidung des Wege-und Gewässernetzes, Nutzungsänderung von Acker-auf Grünland, einstaubedingte schlechtere Bearbeitung der flächen und einstaubedingte Qualitism inderung des Erntegutes bis hin zu einstaubedingten Ernteausfällen würden für einige landwirtschaftliche Betriebe ohne angemessene Entschädigung odersonstig en Ausgleich existenzgefährdendwirken.

Die die Belang e der Landwirtschaftbetreffenden Hinw eise in der landesplanerischen Feststellung würden in der aktuellen Planung als nich tausreichend abg earbeitetangesehen. Deswegen sind aus landwirtschaftlicher und ag rarstruktureller Sich terhebliche Bedenken von der LWK ang em elde tworden.

Die Belang e der Landwirtschafthaben nach Einschätung der Planfeststellung sbehörde hinreichende Berücksichtig ung gefunden. In Abwägung zu dem Hochwasserschutzweck des Vorhabens sind die verbleibenden Beeinträchtig ung en nach Auffassung der Planfeststellung sbehörde hinzunehmen, da sie nich tverm ieden werden können, wenn man nicht die gesamte Maßnahme in Fragestellen will. Auf die diesbezüglichen Ausführung en allgemeiner Artsowie die Würdigung der Einzeleinwendung en in diesen Planfeststellung sbeschlusswird verwiesen. Die Flächeninanspruch nahmewurde in Abstimmung mit der NLG begutachtet Esstehen in ausreichendem Maße Ersatzflächen zur Verfügung, um besondere Härten zu vermeiden. Eine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe ist nicht zu befürchten.

So ns tig e Beein träch tig ung en sind g g fs. nach M aßg abe der \$\\$124, 125 NW G, 36 W VG zu en tschädig en.

∠ Die Landwirtschaftskam merhatgefordert, Waldum wandlung en nurmitder Auflage
von Ausgleichs-und Ersatzmaßnahmen zugenehmigen.

Der Verlustvon Waldgehölzen durch das Vorhaben istnichtzu enwarten. Innerhalb des Untersuchung sraum es der Umweltverträglichkeitsstudie liegen drei Waldbestinde, die jedoch von den Auswirkung en des Vorhabens nichtbetroffen sind.

Die Landwirtschaftskammerhatbeklagt, dass das Hochwassertickhaltebecken ein komplexes Fließgewässersystem stark zerschneide. Das Hauptgewässerwerde zu-mindestzeitweise unpassierbarund verliere im Rückstaubereich den Charaktereines Fließgewässers. Die Konstruktion der Auslaufbauwerke solle daher so durchlässigwiemöglichgestaltetwerden und die Rechengittermindestens 15 cm. Abstand zwischen den Stangen aufweisen. Die Verwallungen im Bereich des Rückstaues sollten Durchlässe erhalten, um den Fischen die Rückkehrin die Delme zu ermöglichen.

Derf ließg ew ä ssertharakter der Delm e istnur im Einstaufall g estört Die Konstrukton des Auslaufbauw erkes siehteine durchg ehende Sohle ohne Wasserspieg eldifferenz im ung estauten Zustand vor, so dass das Längskontinuum nicht unterbrochen wird. Selbstin der Bauphase bleibt die Durchgängig keiterhalten (siehe Maßnahmeblattzu S 4, Ordner VII des Planfeststellung santrags). Ein Rechen ist nicht von esehen.

Durch das Restentleerung ssystem wird eine Rickzug smöglichkeitfür die Fische in den Hoyersq raben gewährleistet

Die LWK hat kritisiert, dass im Fischgutach ten Daten aus anderen Jahreszeiten als dem Frii hjahrfehlten. Zur Bewertung des Eingriffes hätte auch die Bedeutung des Gewässerabschnittes für die Reproduktion und als "Kinderstube" untersuch twerden müssen. Die Jugendstadien würden bei den durchgeführten Untersuchungen von April bis Juni nurungenügend erfasst

Die Bedeutung des Einstaubereiches für die Reproduktion und als "Kinderstube" wurde für die Neunaug en und die reophilen Kieslaicher untersucht, da für die nachgewiesenen lim nophilen und eurg top en Fischarten bzw. deren Laich und Jug endstadien keine erheblichen neg atven Auswirkung en zu erwarten sind. Das gesam te Fachgutachten Fische behandelt die Reproduktion von reophilen Kieslaichern. Da die Larven derwertgebenden Arten sehrfrühm Frühjahrschlüpfen (reophile Fische) bzw. übermehrjährige Larvenstadien verfügen, lassen sie sich bereits im Juni nachweisen (siehe Gutachten: Nachweis von O+ Eschen-Jung fische- und Neunaugenquerdem).

☑ Die LW Khatang ereg t, den Überschwemmung sraum als Flussaue zu strukturieren. Fürdie positiv zu bewertenden Ersatzmaßnahmen müsse sicherg estelltsein, dass die benötig ten Flächen zur Verfügung ständen.

Die Kiesbänke fürgrößere Wandersalmoniden sollten eine gröbere Substratusam – mensetung haben (mindestens 60 %: 32 40 mm).

Um eine schnelle Versandung der Kiesbänke zu verhindern, so II ten diese oberhalb beidseitig mit Buhnen versehen werden, wobei eine Höhe der Buhnen auf Mittelwasserlinie ausreichend sei. Die Mächtig keit der Kiesbänke müsse für größere Salmoniden mindes tens 50 cm betragen.

Fürdie Erhaltung und Op tim ierung der Lebensraum beding ung en von Wiesenbrutvög eln ist in einer kleinräum ig en Niederung wie der Delme die Anlage von Gehölzstrukturen, z.B. nördlich des Schlutterdamms, kontraproduktiv. Im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen A2 (siehe Maßnahmeblattzu A2, Ordner VII des Planfeststellung santrags) ist die Anlage von 10 Blänken und einem Stillgewässer im Überschwemmung sbereich der Delmegeplant Flutrinnen sind fürrelativ kleine Tieflandgewässerwie die Delme (mit Bereich von bindigen Böden) kein natir rliches struktureles Element

Die natumahe Strukturierung des Delm eabschnittes istalso durch die Planung sichen estellt

Der Antrag steller plantim Übrig en den Erw erb von Uferrandstreifen in 3-5-facher G ew ässerbreite. Mit Nebenbestimmung Ziff. 2.2 (A. III. des PFB) ist ihm zu dem aufgeg eben worden, die Kompensationsmaßnahmen zum indestgrundbuchlich abzusichem.

Die Eineng ung an den Kiesbänken erfolg tdurch die Überhöhung der Sohle. Seitliche Eineng ung en oberhalb würden einen Düseneffektbewirken, der die unnötige Um - lag erung der Kiese zur Folge hätte.

Des W eiteren haben Beo bach tung en g ez eig t, dass die Salm o niden in der Delm e eherfeinere Substrate auswählen als in der Literaturang eg eben. Zur Zusam m ensetzung der Kiesbänke wird im Übrig en auf Nebenbestimmung Ziff. 2.7 (A. III. des PFB) verwiesen.

W as die Schichtdicke der Kiesbänke anbetrifft, so ist diese Anreg ung vom Antrag steller bereits in der Ersatzmaßnahme E1 beröcksichtig two rden.

IV.1.15 Kreislandvo Ikverband O Idenburg e. V.

Der Kreislandvo Ikverband hatvorg etrag en, dass erhebliche flächenaufkäufe für den Deichkörperbau no twendig seien und im Zuge der Baum aßnahmen ein wesentlicher Teil der Gesam tläche des Hochwasserrickhaltebeckens ang eschnitten werden müsse, wofür Entschädigungen zu zahlen seien. Vordiesem Hintergrundwirdgefordert, dem Bauträgeraufzugeben, alle flächen zu erwerben. Die Mehraufwendungen würden im Rahmen der neu zu schaffenden Verkehrsanbindungen, der wegfallenden Entschädigungsansprüche und der vereinfachten Vertragsverhandlungen kompensiertwerden.

Die Planfeststellung sbehörde istim Planfeststellung sverfahren ledig lich befug tfestzustellen, dass die Flächeninanspruchnahm e für den Vorhabenszweck gerechtertig tund verhältnism äßig ist

Aufgrund des Hochwasserschutzweckes ist diese Rechtfertigung im vorliegenden Fallgegeben. Auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist gewahrt, weil ohne die geplante Flächeninanspruch nahme das Vorhaben nich tum setzbarist

So w eitf lächen dauerhaftfürdie Um setzung des Vorhabens benötig twerden, ist die konkrete Inanspruchnahme privatrechtlich oder im Rahmen eines Enteignung sverfahrens zu regeln.

IV.1.16 00W V Brake

Der 00W V hatgefordert, dass durch die Maßnahme die Versorg ung sanlag en weder freig eleg tüberbaut bepflanz tnoch sonstin ihrer Funktiong estörtwerden dürften. Evtl. geplante Maßnahmen wären abzustimmen.

Die Forderung wird durch die Nebenbestmmung Ziff. 7.17 (A. III. des PFB) erfüllt

IV.1.17 EW EAG, Delm enhorst

Die EW E hatauf die vorhandenen Leitung en hing ew iesen, die w eder i berbautnoch bepflanz twerden dir ften.

Von der Maßnahm e sind die en tlang der Trassen des Schlutterdamm es und des Holz-kamper Damm es liegenden Telefonkabel betroffen.

MitNebenbestimmung Ziff. 7.1 (A. III. des PFB) istdem Antragstelleraufgegebenworden, in Absprachemitder EWE AG für die erforderliche Anpassung zu songen.

IV.1.18 ExxonMobil Production

Die ExxonMobil Producton Deutschland 6 mbH hatauf die im Poldergebietvorhandenen Leitung en Nr. 14, Nr. 51 und Nr. 141 sowie eine parallel zu Leitung Nr. 141 im Schutzstreifen verlaufende Kabeltrasse der GasLine 6 mbH hing ewiesen und zur unverbindlichen Vorinform atton dem Antragsteller Pläne mit den Leitung sverläufen übersandt Sie hatausgeführt, im Schutzstreifenbereich der Leitung en bestehe ein grundsätzliches Bauverbotund ein Verbotsonstiger leitung spefährdender Maßnahmen. Aus Sicherheitsgründen sei es zwing end erforderlich, rechtzeitig, spätestens jedoch 3 Tage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Leitungsschutzstreifenbereich Kontaktmitder Fa. Exxon Mobil Production aufzunehmen.

Derforderung der ExxonMobil Production 6 mbHwird durch die Nebenbestimmung Ziff. 7.3 (A. III. des PfB) Rechnung getragen.

Im Erörterung sterm in hat die fa. Exxon G m bH g eltend g em acht, dass die vorhandenen Versorg ung sleitung en mög licherweise neu g esichertwerden müssten, da im südlichen, auslaufenden Bereich die fläche bei Hochwasserzukünftig um 50 cm überflutetwerde.

Seitens des Antrag stellers ist festg estelltworden, dass sich südlich der Straße die Wassers tinde beim H Q_{100} im derzeitig en Zustand nicht von den Wassers tinden H Q_{100} im zu künftig en Einstauzustand un terscheiden. Diese Feststellung ist korrekt Insofern waren dem Antrag steller keine zu sätzlichen Sicherung smaßnahm en aufzuerteg en.

IV.1.19 Kabel Deutschland

Kabel Deutschland hatkeine Anreg ung en und Bedenken zu den geplanten Maßnahmen, da sich im Beckengebietkeine Anlag en von Kabel Deutschland befinden.

IV.1.20 I w eckverband Naturpark W ildeshauser G eest

Seitens des I w eckverbandes Naturpark W ildeshauser G eestwurde darauf hing ew iesen, dass der Radrundweg R 9 des Landkreises O Idenburg auf der Straße Schlutterdamm durchschnitten wird. Es sei sicherzustellen, dass der Radrundweg weiterhin durchgängig als reg in naler Radwanderweg genutztwerden könne und Beeinträchtigungen während der Bauphase möglichstminimiertwerden.

Darü berhinaus sei zur Kompensation der Beeinträchtig ung en des Landschaftsbildes und dam it des Erholung swerts der Landschaftsicherzus tellen, dass durch eine entsprechende Ausweisung der Wege (hierinsbesondere des befestig ten Weges auf der Dammkrone) Erholung smöglich keiten für die Bevölkerung geschaffen werden.

Der ausgewiesene Rundwanderweg R 9 istvon der Maßnahmenichtbetroffen. Insofern sind keine Einschränkung en der Nutung als regionaler Radwanderweg zu befürchten.

Die im Becken vong esehenen Betriebs-und Unterhaltung swegewerden nicht fürden öffentlichen Verkehrfreigegeben werden. Eine Freigabe sämtlicher Wege fürden öffentlichen Verkehr würde zu Zielkonflikten mit den Zielen des Naturschutzes führen. Auf die Ausführung en zur Umweltverträglich keitsprüfungwird verwiesen (siehe B. III. Ziff. 4.4.2 des Pf B).

N.2 Stellung nahm en der nach § 60 NNat6 anerkannten Verbände

W.2.1 Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e. V., Ortsverein Delmenhorste. V.

Der NABU hatvorg etrag en, dass die Unterlassung verm eidbarer Beein trächtig ung en bei einem derartmassiven Eingriff in den Naturhaushaltund das Landschaftsbild höchste Prioritäthaben sollte, insbesondere die Beein trächtig ung des Bodens und des Oberflächen- und Grundwasserhaushaltes. Der irreversible Verlust des Bodens mitall seinen Funktionen durch Überbauung oder Versiegelung sollte einer erneuten Vermeidungsprüfung unterzogen werden.

Die Beein träch tig ung en des Schutzg u tes Bo den durch dauerhaf te Veränderung en des Profilaufbaues nati rlich g ew achsenen Bo dens auf einerf läche von insg esam t ca. 24,7 ha (davon ca. 15,6 ha anm oorig e bzw. g rundwasserbeeinflusste Böden), wird durch die im landschaf tspfleg erischen Beg leitplan (s. Ordner VII des Planfeststellung santrag es) beschriebenen Kompensationsmaßnahmen naturschutzrech tlich ausgeg lichen. Artund Um fang der Kompensationsmaßnahmen wurden im Envernehmen mitden Unteren Naturschutzbehörden festgelegt Die Überprüfung nach den naturschutzrech tlichen Vorschriften hatzudem ergeben, dass die vorgesehenen Beein träch tig ung en nich tzu vermeiden sind und durch Kompensationsmaßnahmen ausgeg lichen bzw. ersetztwerden können (siehe B. III. Ziff. 4 und 6 des Pf.B).

Fürden Bereich der Wiekhorn Wiesen hatder NABU angeregit, dass die dortvorhandenen Biotopegemäß \$\s\$\,28\ au. b NNat6 nichtnurerhalten, sondern mitweiteren Initalm aßnahm en bedachtwerden sollten. Neben Renaturierung smaßnahm en an Gewässern sowie durch Setzen von Blänken sollten auch für Limikolen und andere Wiesenbrüterdie Extensivierung des Feucht rünlandes vorangetrieben werden.

Fernerso II ten die Flächen aus dem privaten Besitzgenommenwerden, um auch lang fristig Pflege-und En twicklungsmaßnahmen und die Form der Bewirtschaftung besserbeeinflussen zu können.

Im Rahm en dernaturschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichsmaßnahm en A2 und A9 südlich der BABA28 (s. Ordner VII, VII.4 der Maßnahm enkartei) ist die Anlage von insgesam t13 Blänken aus auentypischen Elementen im Überschwem mungsbereich der Delmegeplant Des Weiteren wird in diesem Bereich auf insgesam tca. 19,5 ha eine extensive Bewirtschaftung des Grünlandes geplant

Der NABU hå It es fürg anz wesentlich, bei allen Planung en zum Schutz der Wiesenvög el die offenen Flächen einzuzäunen. Dadurch könnten Brutverluste der Wiesenbrüterdurch Spaziergängermit freilaufenden Hunden ausgeschlossen werden.

Die KompensationsmaßnahmenzurGrünlandex tensivierung (siehe Maßnahmenblatt A 2 u. A 9 der Maßnahmenkartei, Ziffer VII.4. der UVS, Ordner VII des Planfeststellung santrages) lieg en außerhalb von stark frequentierten Spazierrouten, so dass der vom NABU befürchtete Störeffekt voraussichtlich nicht ein treten wird. Darüberhinaus werden die im Poldergebiet vorhandenen bzw. neu anzulegenden Wegenicht für den öffentlichen Verkehrfreigegeben werden.

Der Verlustvon 35 Altgehölzen, 15 Gehölzen mittleren Alters, ca. 2.520 m² Feldgehölz und 48 0 m Feldhecken werden durch die Kompensationsmaßnahmen E5 Å 7, A 1/E4 u. A 8 (siehe Maßnahmekartei, Ziffer VII.4. der UVS, Ordner VII des Planfeststellung santrages) ausgeglichen bzw. ersetzt Insgesam twerden zur Kompensation der o.g. Gehölzverluste (zum Teil auch Verluste in Straßen-bzw. Siedlung snähe) auf ca. 15.400 m² neue Gehölzstrukturen mitheimischen, standortangepassten Arten angelegt

Die Ansaatder Dämme istnichtin die Kompensatonsbilanzierung eingeflossen.

≥ Der NABU hatg efordert zum Ausg leich, wo immeres mög lich ist alte Wallhecken in Stand zu setzen oderneue Wallhecken anzuleg en. Im Bereich Schillbrokhabe er dam itbeg onnen, Wallhecken wiederherzurichten. Erhatdaherang ereg tan der Straße "Reithwiesen" ausgehend vom Burggrafendamm bis zur A 28 Richtung Kleine Delme die Wallhecken wieder in Stand zu setzen.

Die Anlag e und Sanierung von Wallhecken ist in den geplanten landschaftspfleg erischen Maßnahm en bereits berücksichtigt (A3-Sanierung auf einer Gesamtlänge von 400 m, A4/E6-Neuanlage von Wallhecken auf einer Gesamtlänge von ca. 615 m). Wie in der Umweltverträglichkeitsprüfung (B. III. Ziff. 4 des PFB) und zu den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege (B. III. Ziff. 6.1) ausgeführt, werden die Beeinträchtigung en des Naturhaushaltes durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Kompensationsmaßnahm en ausreichend ausgeglichen bzw. ersetzt Insofern besteht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine Notwendig keit die vom NABU angeregte zusätzliche Maßnahm e festzusetzen. Der Antragstellerhat jedoch zugesichert, die Anregung für den Fall aufzunehmen, dass die geplanten Maßnahmen an den vorgesehenen Standorten nicht durchgeführtwerden können.

Nach Auffassung des NABU ist die I erschneidung der Landschaft und des Landschaftsbildes nich tverm eidbar, jedoch haterang em ahnt die Kompensation so auszuführen, dass sie weitestgehend Landschaftsräume durch neu angeleg te Elemente wieder verbinde tund eine Vernetzung der bestehenden Strukturen — vorallem Heckenstrukturen — gewährteistet wird.

Der Antrag stellerhatdem Grundsatz eineroptischen Vermetzung bzw. Anbindung bereits durch am Rand der Delm eniederung zusätzlich geplante naturraum typische Gehölzanpflanzung en berücksich tigt (A 1/E4, A 3, A 4/E6, A 7/E5 und A 8, siehe Maßnahm ekartei und -plan, Ordner VII).

Der NABU hatzu Bedenken g eg eben, dass die Delme und ihre Aue als Vorrang gebietfür Natur-und Landschaftim Landesraum ordnung sprogramm Niedersachsen benanntworden sind. Ebensom üsse die Europäische Wasserrahmenrichtlinie im Rahmen dieses Eingriffes Berücksichtig ung finden. Der jetzige Standortfür das Rückhaltebecken beträfezwarnicht den Abschnittder Delmemitseinerhöchsten Prioritätfürfora und fauna, hätte aber bei einer Nullvariante trotz dementwick-lungstendenziell eine Aufwertung erfahren.

Dam i two lle erdarauf hinweisen, dass die Entkoppelung auch von kleinen Nebenflüssen und -bächen eine ungünstige ökologische Auswirkung auf den lokalen Wasserhaushaltund dessen Biozönose habe, wie z.B. die Abkoppelung des Wiekhorner Wasserzuges.

Der NABU hatg efo rdert, unbeding tzu einer adäquaten Lösung der fließeig enschaften im Zu sam menhang mit dem Wassereins tau zu kommen. Im Eins taubereich könne es nunm ehr fürdie dort ang esiedelten Wiesenvög eln zu einem Falleneffekt kommen, weil ihrzeitliches Fluch tverhalten u. U. durch zu schnell ein tretendes Wassers tark beein träch tig twerde.

Bei der Planfeststellung des Hochwasserrückhaltebeckens Delmenhorstwurden die Ziele der Raumordnung beach tetund die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt me Rahmen eines vorgelagerten Raumordnungsverfahrens hat nach einem Varian tenvergleich die landesplanerische Feststellung vom 20.03.2002 zum Ergebnisgehabt, dass das Hochwasserrückhaltebecken Delmenhorstmit den Erfordernissen der Raumordnung und den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit unterverschiedenen Maßgaben vereinbarist Hierzuwird im Einzelnen auf die Ausführungen zu der raumordnerischen Beurteilung (siehe B. III. Ziff. 2 des PfB) verwiesen.

Die Verträg lichkeitsprüfung gemäß§34c NNat6 hatergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtig ung en derfür die Erhaltung sziele oder den Schutzweck maßgeblichen Bestand teile des FFH-Gebietes Nr. 050 "Delmetal zwischen Harpstedt und Delmenhorst" ausgehen werden (siehe B. III. Ziff. 6.5 des PFB).

Zur Verm eidung mög licher Beein träch tig ung en wertvoller, feuch ter Bereiche (als mög liche Folg eeffek tez. B. in den Wiekhorn Wiesen) sind Steuerung sbauwerke wie Zulaufbauwerke im linksseitig en Delmedeich sowie Sperr- und Enteerung sbauwerk an der Einmündung des Wasserzuges in der Wiekhorn in die Kleine Delme vorgesehen (\$5, siehe Maßnahmekartei in Ordner VII). Die spezifischen naturschutzrelevanten Werte und Funktionen werden damit in den Wiekhorn Wiesen nachhaltig auch für die Wiesenvögelgesichert

Bezüg lich des befürchteten Falleneffektes für Wiesenvög elwird zunächstauf die entsprechenden Ausführung en zur Umweltverträg lich keitsprüfung hing ewiesen (siehe B. III. Ziff. 4.4.2 des PFB).

Zu să t lich istanzum erken, dass in einem Zeitraum von ca. 30 Jahren 4 Hochwasser-

ereig nisse innerhalb der Brutzeitvon Wiesenvög eln dokum entertwurden. Vordem Hintergrund dieser relativgering en Entritwahrscheinlichkeit und der andererseits natiriichen Vorbelastung in dem Überschwemmungsbereich der Delmewird das Risikovon Gelegeverfusten durch eine (derzeitnicht quantfizierbare Erhöhung) der Überflutungsgeschwindigkeitals relativgering angesehen.

W iesenvög el g elten zu dem als typ ische Besiedler von G rünlandniederung en, in denen Hochwasserereig nisse typ isch sind. Die Jung en der W iesenvög el sind als Nestflüch ter (zum Teil auch schwimm fähig) an derartig e Ereig nisse in gewisser W eise ang ep asst Treten frühe und wenig e Hochwasserereig nisse auf, ist davon auszugehen, dass keine populationsg efährdenden Beein träch tig ung en entstehen, da durch erfolg reiche Nachgeleg e eine Reproduktion möglich ist

Der NABU hatweiterhing efordert, die Flächennutzung in der Delmeniederung im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen mit Auflagen, wie Entwässerung sverboten, Beschränkung von Düngemittel- und Pestizideinsatz, zu versehen, die tatsächlich im Vollzugüberwachtwerden müssten, um letztendlich einen sinnvollen Ausgleich zu gewährleisten. Im Erörterungsterm in ist dies dahingehendpräzisiertworden, dass ein Monitoring bezüglich der Kompensationsmaßnahmen fürerforderlich gehalten wird.

Die im Einvernehm en mitden Unteren Naturschutzbehörden vorg esehenen Kom-pensationsmaßnahm en sind ausreichend (siehe auch UVP, B. III. Ziff. 4.4.2 des PfB). Sie werden durch diesen Planfeststellung sbeschluss planfestg estellt Die Überwachung des Vollzug es dieses Planfeststellung sbeschlusses oblieg tden zuständig en Verwaltung sbehörden. Inso fern is teine gesonderte Nebenbestimmung, die den Vollzug des Planfeststellung sbeschlusses sicherstellen soll, nich terforderlich. Ledig lich für die Ersatzmaßnahme E1 is teine Wirkung skontrolle nebst Vorbehalt weiterer Entscheidung en mit Nebenbestimmung Ziff. 2.8 (A. III. des PfB) für erforderlich gehalten worden, da zum gegenwärtig en Zeitpunktaufgrund nurgering er Erfahrung en die Erreichbarkeit der dam it verbundenen naturschutzfachlichen Ziele noch nich tausreich end beurteiltwerden kann.

Nach Auffassung des NABU so II te eine Nu tzung sex tensivierung der Flächen innerhalb des Einstaubereiches höchste Prioritäthaben, weil ein Ein trag schädlicher Stoffe bei läng erem Einstau in die Gewässerökosysteme nichtausgeschlossen werden könne. Auf die negativen Auswirkungen für das TrinkwasserschutgebietWiekhom Graftim Einstaufallwird hingewiesen.

In dem Einstaubereich mitden häufig sten Einstauereig nissen isteine Nutung sextensivierung im Rahm en von Kompensatonsmaßnahm en geplant (A. 2, siehe M. aßnahm ekartei der UVS, Ordner VII des Planfeststellung santrages). Eine Nutung sextensivierung in den übrig en Bereichen des Einstaubereiches istnichterforderlich (siehe auch UVP, B. III. Ziff. 4.4.2 des PFB).

Hinsich tlich des Stoffeintrag es verbessertsich die derzeitig e Situation fürdie Trinkwasserg ew innung im Wasserwerk "An den Graften". Durch den Betrieb des Hochwasserrickhaltebeckens werden zu künftig Überschwemmung en im Nahbereich der Fassung sanlag e des Wasserwerkes vermieden. Dam itvergrößertsich der Abstand von den Förderbrunnen zu Gebieten mit diffusem Stoffeintrag deu tlich. Zu dem ist darauf hinzuweisen, dass das Hochwasserrickhaltebecken außerhalb der derzeitig festgesetzten Wasserschutzgebietszone II liegt

Der NABU hatdarauf hing ew iesen, dass ein Teilbereich des Landschaftsschutg ebietes Delm enhorst I nach Aufwertung der Flächen dem Schutstatus eines Naturschutg ebietes entsprechen könnte.

Die Ausweisung von Schutgebieten istnicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens, sondern obliegt den Unteren Naturschutbehörden im Rahmen von gesonderten Verfahren nach dem NNatG.

Der NABU hatg efo rdert, im Planfeststellung sbeschluss fest usetzen, dass alle Kom – pensationsmaßnahm en auf Dauerzu pfleg en und zu unterhalten sow ie ausgefallene Pflanzenbestinde ggfs. zu ersetzen sind.

Die dauerhaf te Erhaltung und Pfleg e der Kompensationsmaßnahm en erg ibt sich unm ittelbaraus dem Planfests tellung sbeschluss und bedarf keinerg esonderten Nebenbestimmung. Darüberhinaus ist durch Nebenbestimmung \mathcal{I} iff. 2.2 (A. III. des PFB) verfüg two rden, dass alle Kompensationsmaßnahm en durch grundbuchrech tiche Eintragung abgesichertwerden müssen.

V.2.2 Landesfischereiverband W eser-Em s e. V. - Sp o rtfischer-Verband -

Nach Auffassung des Landesfischereiverbandes W eser-Em s g ehört die Delm e als Haup tg ew ä sserzum niedersächsischen Fließg ew ä sserschutzsystem. Der Funktionsträg er des Schutzsystem s sei die Delm e als Haup tg ew ä sser, w elche inklusiv ihrer Nebeng ew ä sser w ieder in einen naturnahen Zustand ü berführtwerden müsse. Im Hinblick darauf sei das Rückhaltebecken Delm enhorstals tiefer Einschnittfür das Haup tg ew ä sserzu bewerten.

Zu dieser Grundaussag e hatder Antrag steller dahing ehend Stellung genommen, dass das "Haupt wei ässer Delme" bis auf die Teilstrecke im Bereich des Auslaufbauwerkes unverändertund die ökologische Durchgängig keitohne Einschränkungen erhalten bleibe. Insofern könne die Bewertung des Landesfischereiverbandes Weser-Emse. V., wonach ein tefer Einschnittin das Haupt ewässererfolge, nichtnachvollzogen werden.

Dieser Auffassung schließtsich die Planfeststellung sbehörde an.

Im Einzelnen hatder Landesfischereiverband um Beach tung folgender Anregungengebeten:

Bei der Entstehung der Verwallung sei darauf zu ach ten, dass der "Falleneffekt" wie im Fischgutach ten darg estellt, in jedem Fall verhindertwerde.

Beim Rickgang des Wassers müsse eine problem lose Rickkehrder Fischeüberdas vorhandene Grabensystem in das Hauptgewässer Delmegewährteistetsein.

Darüberhinaus wirdes fürhilfreich gehalten, den Delmegrundsee in die Überfluttungsfläche einzubeziehen.

Durch das g ep lante Vorhaben erg eben sich für die Rückkehrmög lichkeiten der Fische in die Delme nach Ablauf eines Hochwasserereignisses Veränderung en nur für den verwallten Teil, aus dem die Rückkehrin die Delme auch derzeitnichtgegeben ist

Das so g enannte Restentleerung ssystem derverwallten flächen isteine Möglichkeit für fische zwarnich tüberdie Delme, aberüberden Hoyersgraben in das Gewässersystem zurückzukommen.

Es istfestuhalten, dass bereits im derzeitig en Zustand ein Falleneffektfürfische besteht Zurnaturschutzrechtlich erforderlichen Kompensation der Beeinträchtig ung en des Lebensraum es von Fischen durch das Vorhaben ist die Durchführung der Ersatz-maßnahm e E 1 vongesehen. Hinsichtlich des Umfanges der Ersatzmaßnahm en sind

die potentiell zu erwartenden Beeinträchtigung en durch den (usätzlichen) Falleneffektin die Bilanzierung eing ef lossen. Die nichtvermeidbaren Beeinträchtigung en des Lebensraum es von Fischen werden ausreichend kompensiert (siehe hierzu Ausführung en zu B. III. Ziff. 6. 1 des PFB). Im Übrigen wird auf die entsprechenden Ausführung en zur Um weltverträglichkeitsprüfung verwiesen (siehe UVP, B. III. Ziff. 4.4.2 des PFB) und auf die Nebenbestimmung Ziff. 2.9 (A. III. Ziff. 2 des PFB).

Dem Vorschlag, den Delmegrundsee (ehem alige Militirbadanstalt) in die Überflutung sfläche miteinzubeziehen, kann nichtgefolg twerden, um die Brunnenanlagen der Trinkwassergewinnung der Stadt Delmenhorstvor Verunreinigungen zu schützen.

Bei der Anlag e derg ep lanten Teiche ist nach Auffassung des Landesfischereiverbandes im Hinblick auf den Falleneffektzu berücksichtig en, dass diese Teiche eine Mindesttiefe von 2m aufweisen müssen, um das Überleben der aquatischen Individuen auch bei ungünstig en Klimaverhältnissen (c.B. hohe Temperaturen oder Frost) sicherzustellen.

Der Antrag steller hatzug esichert, fürg rößere Stillg ew ässer der Maßnahm en A2 und A5/E3 (Maßnahm enkartei, I iffer VII.4. der UVS, Ordner VII des Planfes tstellung santrag es) eine Tiefe von mindes tens 2 m vorzusehen (vg I. auch Nebenbes timmung I iff. 2.5, A. III. des Pf B).

Der Landesfischereiverband hatem pfohlen, stellenweise gewässerbeg leitende Gehölze (d.B. Schwarzerte) an der Delme im geplanten Einstaubereich in Höhe der Mittelwassertinie anzupflanzen. Ab Schlutterdamm (hinter dem Sandfang) sollten gruppenweise Schwarzerten in Höhe der Mittelwassertinie angepflanztwerden. Die Gewässerstruktursollte über Vitalisierungsmaßnahmen wie den Einbau von Störstellen aus Totholz, Steinen, Grobkiesett. aufgewertetwerden.

Dem Vorschlag des Landesfischereiverbandes Weser-Ems, kann nicht gefolg twerden, da Bepflanzung smaßnahmen zu einerweiteren Einschränkung der Profilleistung führen würden. Eine sicherlich grundsät lich wünschenswerte Renaturierung des Gewässers müsste miteiner Profilumgestaltung und Profilerweiterung verbunden werden. Nursokönnte der derzeitige Ausuferungszeitpunkt des Profils und der derzeitige Überflutungszeitpunkt der nebenliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen gewährteistetwerden.

Zu dem würde es dadurch zu einem Zielkonfliktmitden im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Maßnahmen zur Erhaltung und Optimierung der Lebensraumbedingung en von Wiesenbrutvögeln in einer kleinräumigen Niederung wie der Delme kommen (siehe auch UVP, B. III. Ziff. 4.4.2 des PFB). Wiesenvögel halten natir rlicher Weise Abstand zu vertikalen Strukturen, wie sie z.B. durch die Anlage von gewässerbegleitenden Gehölzen entstehen.

Aus diesem Grunde hatder Antrag steller vorg esehen, die Strukturierung und Aufwertung der Delme an anderen Strecken vorzunehmen. Innerhalb des Einstaubereiches würde zudem eine verbesserte Strukturimmerwieder durch die Einstaufälle gestörtwerden. Aus diesem Grund ist die gesam te Ausgleichsmaßnahme (Uferstruktur, Kolke, Flachwasserbereich und Kiesbänke) außerhalb dieses Bereiches geplant

Die im Rahm en der naturschutzfachlichen Abwägung erfolg te Entscheidung des Antrag stellers, den Zielsetzung en des Wiesenvog elschutzes im Rahm en der erfordertichen Kompensatonsmaßnahm en ein höheres Gewichtbeizum essen als dem Vorschlag des Landesfischereiverbandes, die Gewässerstrukturan der Delme im geplanten Einstaubereich zu verbessern, wird von der Planfeststellung sbehörde befürwor-

tetund istnichtzu beanstanden (siehe hierzu Ausführung en zu B. III. 1 iff. 6.1 des PFB).

Auch der Hinw eis des Landesfischereiverbandes, dass diese forderung en dem Gesam tkonzep tfür die Renaturierung der Delme und ihrer Aue vom Staatl. Am tfür Wasser und Abfall Brake aus April 1996 en tspräche, führtzu keiner anderen Bewertung.

Ender Landesfischereiverband hat gefordert, im geplanten Einstaubereich einen beidseitig en Uferrandstreifen von 5-10 m zu erwerben, um mögliche Konflikte mit den angrenzenden Eigentimern von vomherein zu minimieren.

Zu sät lich wurde gefordert, die natumahe Strukturierung der Delmeabschnitte St1 u. St2 zu gewährleisten. Es müsse sichen es telltwerden, dass es nich tnach träg lich zur Enbring ung von Befestig ung en an den Prallhäng en komme und sich das Gewässerdort frei en twickeln könne. Direktoberhalb der geplanten Kiesbänke müsse das Gewässerbeidseitig eing eeng twerden, dam it eine höhere Ström ung sgeschwindig keitdes Wassers erreicht, und die Gefahrder Versandung der Kiesbänke weitestgehend herabgesetztwerde.

Bei der Substratusamm ensetung sei fürgrößere Wandersalmoniden eine gröbere Mischung erforderlich. Deshalbmüsse die Schichtdicke der Kiesbänke von 30 auf 50 cm erhöhtwerden.

Die Forderung en des Landesfischereiverbandes Weser-Ems sind in den vorg eleg ten Antrag sunterlag en bereits berücksichtigt Die naturnahe Strukturierung der genannten Abschnitte ist Ziel der Maßnahme. Durch den Einbau der Strömung sbänke sollen naturnahe Strukturen eigendynamisch geschaffen werden.

Um die von dem Landesfischereiverband befürchtete Nutzung skonflikte zu verm eiden, ist der Aufkauf von Uferrandstreifen in 3-5-facher Gewässerbreite vong esehen. Zu sätzlich ist op tonal vong esehen, bei Flächenverfüg barkeitbachnahe Parzellen komplettzu enwerben.

Die g efo rderte Eineng ung an den Kiesbänken erfolg tdurch die Überhöhung der Sohle, da andernfalls ein Di seneffektzu befürch ten ist, der unnötig e Um lag erung en der Kiese zurfolg ehätte. Aufgrund des Hinw eises zur Zusammensetzung der Körnung des Substrats hat der Antrag steller Modifikationen hin zum gröberen Substrat vorgenommen, so dass dieser Anregung entsprochen wird (siehe Nebenbestimmungen Ziff. 2.7, A. III. des Pf B).

Des Weiteren hat der Landesfischereiverband kritisiert, dass die Datenaufnahme im Fachgutachten Fische nursehro berflächlich erfolgtsei. Einen um fassenden Überblick überdie Fischfauna hätte eine Beprobung zu verschiedenen Jahreszeiten ergeben können. Die Untersuchung lasse folglich keine Aussagen überdie Bedeutung des Bereichs für die Reproduktion der Fische zu. Zudem würden Angaben zu den Wandersalmoniden fehlen, die nach Untersuchung en von Salva aus dem Jahre 2003 regelmäßig diesen Bereich passieren und im Zuge der durchgeführten Bestandsstützung sprogramme einen noch höheren Stellenwerterreichen würden.

Im Rahm en des Raum o rdnung sverfahrens hatder Antrag steller durch einen Fachgutach ter eine Untersuchung durchg eführt, bei der 26 Fisch – und 2 Neunaug enarten festg estelltworden sind. Som i tist die gesam te Fischzönose der Delme erfasst worden. Das nunmehrzug runde geleg te Fachgutach ten Fische sollte in seinem ursprüng lichen Untersuchung sum fang die Beprobung an 6 Stellen im Staubereich um – fassen. Diese Untersuchung konnte nicht im geplanten Um fang durchgeführtwerden, da der Fischereiverein Delmenhorst die zur Elektrofischerei notwendige privatrechtliche Genehmigung verweigert hat Aus diesem Grunde wurde auf die Daten des Raumordnung sverfahrens zurückgegriffen und es erfolg te eine rein qualitative

Bew entung, aus dersich die beantrag ten Kompensationen ableiten. Die im Rahmen des Raumordnung sverfahrens erm ittelten Daten sind som it eing ef lossen. Nach Auskunft des Fachgutach ters sind die für Wanderfische (¿.B. Lachse und Meerforellen) vorhandenen Daten in das Gutach ten aufgenommen und bewertet worden. Eine gesonderte eigene Befischung waraufgrund der bereits vorhandenen Daten nich terforderlich.

E Der Landesfischereiverband hatg efo rdert, die Verwallung en im Bereich des Rückhaltebeckens mit Durchlässen zu versehen, um eing eschlossenen Fischen die Rückwanderung in die Delme zu ermöglichen.

Dem Vorschlag des Landesfischereiverbandes W eser-Ems kann nicht gefolg twerden, da Durchlässe in den Verwallung en dazuführen würden, dass diese flächen ständig un ter Wasserständen. Die Delmesohle lieg tdortfastauf Geländehöhe. Damitwäre die angestreb te Funktion des Hochwasserrickhaltebeckens nichtvollständig ewährteistet Im Übrigen werden die Rickwanderungsmöglichkeiten füreingeschlossene Fische ausreichend berücksichtigt (vgl. hierzu Ausführungen zum sogenannten Falleneffektin der UVP, B. III. Ziff. 4.4.2 des PfB).

W.2.3 Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebing s- und Wandervereine

Seitens des Landesverbandes Niedersachsen Deutscherß ebirg s-und W andervereine wird vorg eschlag en, neu anzuleg ende W eg ez. B. auf den Dämmen, mög lichstnichtzu asphaltieren oderm it Hartpflasterzu versehen, sondern sie in wasserg ebundener Weise herzustellen.

Der Antrag steller hatvorg esehen, Unterhaltung s-und Betriebsweg einst rechend ihrer Beanspruchung auszubauen. Asphaltierte Weg eind daher nicht vorg esehen. Ledig lich der Dammkronenweg des Hauptdammes sollweg en derzu erwartenden höheren Verkehrsbelastung gepflastertwerden. Insofern ist die Anregung des Landesverbandes Niedersachsen Deutscher Gebirgs-und Wandervereine bereits berücksichtigt Die geplanten Weg eisollen nicht für die Öffentlich keit freigegeben werden (vgl. auch Einwendung des Nds. Heim atbundes e. V.)

IV.2.4 Aktion Fischotterschutz

E Die Akton Fischotterschutz hat die Beg leitung der Bauarbeiten in den empfindlichen Bereichen durch einen Landschaftsplaneroder Biologengefordert Außerdem wird verlangt, die Funktonsfähig keit und Entwicklung der Kompensationsmaßnahmen entsprechend der Planungzugewährteisten.

Zu dieser Einw endung wird auf die entsprechenden Ausführung en in der Umweltverträg lichkeitsprüfung (siehe B. III. Ziff. 4.4.2 des PFB) und auf die Nebenbestimmung en Ziff. 2.3 und Nr.2.8 (A. III. Ziff. 2 des PFB).

Zu den Frag en des Schads to ffein trag es in das Hochwasserrückhaltebecken wird auf die Ausführung en zu den Belang en des Bodenschutzes (B. III. 9. des PFB) verwiesen. Durch den Einstau werden die Flächen innerhalb des Hochwasserrückhaltebeckens schnellerüberflutet, die Reaktonszeitfürflüchtende Tiere ist dadurch herabgesetzt

Quantitative Ang aben zu der Erhöhung der Überflutung sgeschwindig keitin dem natirichen Überschwemmung sgebiet lieg en nichtvor.

Diese Wirkung lässtsich nichtvermeiden, wenn man nichtdas ganze Vorhaben in Fragestellen will. Sie ist im Rahmen der Umweltverträglich keitsstudie (Ordner VII des Planfeststellung santrages) berücksichtig tund als nichterheblich bewertetworden. Diese Bewertung wird geteilt (siehe auch UVP, B. III. Ziff. 4.4.2 des PFB). In der Abwägung ist das öffentliche Interesse an der Realisierung der Hochwasserschutzmaßnahmegenen berdiesem Belang als vorrangig angesehen worden.

IV.2.5 Niedersächsischer Heim atbund e. V.

Der Nds. Heim atbund siehtden Schut der Stadt Delm enhorstvor Hochwasserals dring end erforderlich an. Die jetztvorg esehene Lösung mitbis zu 5 m hohen Deichen wird jedoch als schwerwieg ender Engriff in die ansonsten ebene Landschaft von Delm enhorstbewertet, der nurdurch entsprechende Ausgleichs- und Ersatz-maßnahm en kompensiertwerden könne, die in den von den Engriffsmaßnahm en betroffenen Gebieten des Polders durchgeführtwerden sollten.

Das betroffene G ebietund die Beeinträchtig ung en sind in der Umweltverträglich-keitsstudie mit integriertem landschaftspflegerischem Begleitplan (Ordner VII der Antrag sunterlagen) beschrieben. Zurnaturschutzrechtlich erforderlichen Kompensation der Beeinträchtig ung en des Landschaftsbildes durch das Vorhaben sind Ausgleichs-und Ersatzmaßnahmen beschrieben. Die Planfeststellungsbehörde hält die vorgesehenen Maßnahmen fürgeeignet, den durch die Maßnahme bedingten Eingriff in das Landschaftsbild zu kompensieren (siehe B. III. Ziff. 6. 1 des Pf B). Wie sich aus den Darstellungen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes ergibt, sind die vorgesehenen und planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Poldergebietes bzw. im unmittelbaren Nahbereich des Polders vorgesehenen.

Mach Auffassung des Heim atbundes so Ilten die Ausgleichs-und Ersatzmaßnahm en auch auf das Heim at- und Naturertebnis der Menschen Rücksicht nehm en. Unter diesem Aspektso Ile das Poldergebietnicht völlig abgeschottetwerden. Es so Iltem indes tens durch einen Wanderweg im Polder—selbstvers tindlich unter Berücksichtig ung des Naturschutzes—den Menschen das vertraute Bild und die Attraktivität der Naturin diesem Gebieterhalten werden.

Der Antrag steller hat darauf hing ew iesen, dass alle neu erstellten Betriebsw eg e für die Öfentlichkeit aus sicherheitstechnischen Gründen gesperrtwerden sollen. Auf dem West- und dem Ostdamm, ist kein Dammkronenweg vorg esehen. Wege befinden sich auf den jeweilig en Luftseiten. Diese Wege werden, soweites sich nicht um Zuwegung en zu den landwirtschaftlichen Flächen handelt, für den öffentlichen Verkehrgesperrtwerden. Das Gleiche gilt auch für die Haupt uwegung en am Hauptdamm. Der Hauptdamm wird auf der Dammkrone wegen der höheren Verkehrsbelastung einen gepflasterten Wegerhalten. Auch dieser Wegwird für die Öfentlichkeit gesperrtwerden.

Der Antrag stellerhatdazu fernerausg eführt, dass aus naturschutz-und artenschutzfachlicher Sichtkeine Besucherzusätzlich in den Polderhineing elenktwerden sollten. Die Anlag ebzw. Nutzung von bestehenden Wegen als Wanderwegewürde die Wirksam keitdervorg esehenen und planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen in Fragestellen.

Auch aus Sichtder Planfeststellung sbehörde stellteine Öffnung der Wege für den öffentlichen Verkehreinen Zielkonflikt mit anderen Belang en z.B. dem Naturschutz dar (siehe auch UVP, B. III. Ziff. 4.4.2 des Pf B). Die vom Antrag stellervong etrag enen G nit nde für die Spentung der Wege für den öffentlichen Verkehr übenwiegen die

vom Nds. Heim atbund vorgetrag enen Belange des Heim at-und Naturertebnisses für Menschen. Insofern wurde die Anregung, zum indesteinen Wanderweg im Polder anzulegen, nich taufgenommen.

IV.3 Einw endung en

In diesem Abschnitt (S. 106 – 157) werden die Einwendungen der Privatpersonen behandelt. Sie enthalten Angaben zu den Eigentumsverhältnissen sowie den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen der Einwenderinnen und Einwender, die nicht an die Presse weitergegeben werden sollen. Inhaltlich werden die Einwendungen – ohne Angabe personenbezogener Daten - auch an anderer Stelle behandelt, insbesondere in den Abschnitten "Belange der Landwirtschaft", "Belange Privater", "Prüfung von Alternativen / Varianten" und in der Gesamtabwägung.

V. Gesam tabwägung

Auch bei einer Gesam tabwägung aller von dem Vorhaben betroffenen Belange überwiegt der mit der Hochwasserschutzmaßnahme verfolgte Zweck die damit einhergehenden Nachteile.

Die Planfeststellung sbehörde hateine Abwägung vorg enommen, in die alle Belang e eingestelltworden sind, die nach Lag e der Ding e in sie eingestelltwerden mussten. Sie hat weder die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belang e verkannt, noch den Ausgleich in einer Weise vorg enommen, der zurobjektven Gewichtig keiteinzelner Belang e außer Verhältnis steht

In diese Abwägung wurde neben wasserwirtschaftlichen Belang en auch die Belang e der Raumordnung, des Umwelt-und Naturschutzes, des Immissionsschutzes, des Stüdte-und Straßenbaues, des Bodenschutzes sowie die Belang e der Landwirtschaft und die privaten Belang e eingestellt, die durch die Maßnahme betroffen sind.

Die Planfeststellung sbehörde hat die Vorhabensalternativen vergleichend geprüftund ist zu dem Ergebnisgekommen, dass die planfestgestellte Hochwasserschutzmaßnahme die verträglichste und geeignetste Variante ist

Das Vorhaben istin seinen Abm essung en so konzipiert, dass es nur den für hochwertig e Bebauung erforderlichen Hochwasserschut bis zu einem H Q_{100} bie tet

Die durch das Vorhaben bewirkten Beeinträchtig ung en entgegenstehender Belange werden im Rahm en des planerischen Erm essens und unter Beachtung fachgesetzlicher Bestimmung en vermieden (a.B. durch Schutzvorkehrung), minimiert (u.a. durch Nebenbestimmung en dieses Beschlusses) oder kompensiert (a.B. durch Ausgleichs- und Ersatz-maßnahmen nach dem NNatu).

Die nach teilig en um weltbezog enen Auswirkung en auf die Schutzgüternach dem Gesetz überdie Um weltverträglich keitsprüfung und die Feststellung, dass einige Um weltbelangegen die Zulassung des Bauvorhabens sprechen, waren insgesam tin die fachplanerische Abwägung einzustellen.

Dabei wurde auch beritcksichtigt, dass die Beeinträchtigung en zwarnicht alle ausgeglichen werden können, jedoch nach einerbipolaren Abwägungeine Kompensation im Rahmen von Ersatzmaßnahmen möglich ist

Im Übrig en wird das FFH-G ebiet, Delm etal zwischen Harpstedtund Delm enhorst (Nr. 050)" durch das Vorhaben nich terheblich gemäß §34c NNatG beein träch tigt Wenng leich die Bedeu tung der Um weltbelang en ich tverkanntwird, so führen die nach teilig en Um weltauswirkung en jedoch im Gesam tergebnis der Abwägung nich tdazu, dass das Vorhaben deswegen nich trealisiertwerden darf, da der Maßnahmezweck, der Stadt Delm enhorstden erforderlichen Hochwasserschutzubieten, im Vergleich überwiegt

So w eitder Planfeststellung sbeschluss die Grundlag e für Eig entum seing riffe dars tellt, wird in Bezug auf das Grundeig en tum landwirtschaftlicher Betriebe eine von der Nieders. Landgesellschaftm bH durchgeführte Neuregelung der Eigen tum s- und Pachtverhältnisse im betroffenen Raum einen weitgehenden Interessenausgleich herbeiführen. Dieser beinhalte tinsbesondere die Stellung von Ersatzflächen, um Existenzgefährdungen zu vermeiden

Auch bei der Inanspruchnahm ep rivaterflächen wird sich derflächenentug sogering wie möglich halten. Besondere Härten, wie der Entug von Wohneigentum, werden vermieden. Teilweise konnte in Absprache mitden Eigentum ern, soweit dies mit dem Vorhaben vereinbarwar, der Eingriffreduziertwerden, sodass zum Beispiel bebaubare Grundstücke erhalten bleiben.

Bei einig en besonderen bau-und betriebsbeding ten Betroffenheiten, wie zum Beispiel Überstauung sschäden, bestehen Entschädigung sansprüche.

Die im Rahm en der Planfeststellung vorgebrachten Einwendungen, Anregungen und Bedenken wurden, soweit dies möglich war, berücksichtigt

Im Übrig en lassen sich die Auswirkung en des Vorhabens nich tvermeiden, wenn man es nich tin Fragestellen will.

Insg esam tg esehen, g ibtes keine entg eg enstehenden Belang e, die fürsich g enommen ein solches G ew ich thaben, dass sie g eg enü berder M aßnahme als vorrang ig einzustufen wären und deshalb zur Versag ung der Planfeststellung hätten führen müssen. Auch in der Summe erreichen die Betroffenheiten nich tein solches Ausmaß, dass das Vorhaben dem - g en enü berzurückzutreten hätte.

Dabei wird die Bedeutung derbettoffenen Belang einch tverkannt Die diesseitige Bilanzierung fälltaber trotz dem eindeutig zugunsten der Hochwasserschutzmaßnahme aus, da diese Leib und Leben der Einwohnervon Delmenhorstsowie hochwertige in öffentlichem und privatem Eigentum stehende Sachgütervor Hochwassergefahren bewahrt, und dieser Schutznichtauf eine andere, wenigerbelastende Weise unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erreich twerden kann.

VI. Begrindung der Anordnung der so fortig en Vollziehung

Der Antrag stellerhatam 21.02.2005 die Anordnung der so fortig en Vollziehung des Planfeststellung sbeschlusses beantrag t

ZurBeg ni ndung hatervong etrag en, dass es im öffentlichen Interesse dring end erfonderlich sei, die Planung sofontum zusetzen, um fündie Stadt Delm enhonstden notwendig en

Ho chw asserschutz g ew ährteisten zu können. Die G efahrvon Ho chw assern sei jederzeit g eg eben, so dass die Bestandskraftdes Planfeststellung sbescheids nich tabg ew artetwerden dürfe.

Die fürdie Maßnahme notwendigen Haushaltsmittelständen nun zur Verfügung und drohten bei einer Verzögerung zu verfallen.

Der Planfeststellung sbeschluss ist gemäß §80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltung sgerichtsordnung i.d. f. d. Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BG BI. I, S. 686, zu letzt geändert durch Art 2 des Gesetzes über die Verwendung elektronischer Kommunikationsform en in der Justiz vom 22.03.2005, BG BI. I, S. 837) mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung versehen worden, weshalb eventuelle Klagen gegen diesen Beschluss dessen Vollzugnicht verhindern können.

Die Anordnung der so fortig en Vollziehung ist in der Reg el nur dann zu lässig, wenn an der so fortig en Durchführung des Vorhabens ein erhöhtes öffentliches Interesse gegeben ist, das überdas Interesse an der Durchführung der Maßnahme selbst hinausgehen muss.

Die Anordnung derso fortig en Vollziehung eines Planfeststellung sbeschlusses istjedoch auch schon dann gerechtertigt, wenn die für die Planung sleitentscheidung maßgeblichen Belange nach Gewicht und Dring lichkeitgeeignetsind, nicht nur das Vorhaben selbst, sondern auch seine so fortige Verwirklichung zu trag en (VGH Kassel, NVw Z 1986, 668 ff.).

So lieg tes im vorlieg enden Fall.

Die Hochwasserschut maßnahme dientdem Schutz der Stadt Delmenhorst und dam it auch der Bevölkerung vorhochwasserbeding ten Gefahren für die körperliche Unversehrtheit und hochwertige Sachgüter. Auch wenn die Hochwasserschutzmaßnahme auf einen HO 100 zugeschnitten ist, kann sich die Hochwassergefahr jederzeit realisieren. Mit dem Vorhaben soll einer besonderen Gefahrensituation begegnet werden, soldass ihm ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Durchführung immanent ist. Da nun die Mittel für die Durchführung der Hochwasserschutzmaßnahme zur Verfügung stehen, ist es nichtgerechtertigt, noch länger ein Sicherheitsrisikoeinzugehen und den bestandskräftigen Ausgangeines eventuellen Streitverfahrens über die Maßnahme abzuwarten.

Bei derzwischen dem Vollzug sinteresse und dem Rechtsschutzinteresse eventueller Kläg er vorzunehm enden Güterabwägung überwieg tdas Interesse an dersofortig en Vollziehung. Es kann nichtzug elassen werde, dass mit Rücksicht auf sich erlich schützenswerte Positionen potentieller Kläg erder Schutz vor Hochwassergefahren, die auch Leib und Leben der Bevölkerung von Delmenhorstbetreffen, verzögertwird. Im Vergleich dazuwerden die betroffenen Belange als nachrangig angesehen.

VII. Beg rii ndung der Ko stenlasten tscheidung

Die Kostenentscheidung ergehtaufgrund §1 Abs. 1 Nr. 1, §5 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz vom 07.05.1962 (Nds. GVBI. S. 43, zu letztgeändertdurch Art 16 des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung in Niedersachsen vom 05.11.2004, Nds. GVBI. S. 394).

Die Höhe der Kosten engibtsich aus dem gesondertzugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

C Rechtsbehelfsbelehrung

G eg en diesen Planfeststellung sbeschluss ist der Rechtsbehelf der Klag e zu lässig. Die Klag e ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellung sbeschlusses beim Verwaltung spericht Oldenburg, Schlossplatz 10, in 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeam ten der Geschäftsstelle zu erheben.

Wegender Anordnung der so fortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Gem. §80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung kann das Verwaltungsgericht Oldenburg auf Antrag die aufschiebende Wirkungganzoder teilweise wiederhers tellen.

Ham er